GESCHLECHTER-GERECHTE SPRACHE

Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen

Schweizerische Bundeskanzlei, in Zusammenarbeit mit
der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
2., vollständig überarbeitete Auflage 2009

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 9

Wie ist der Leitfaden aufgebaut? 9
Was ist gegenüber der 1. Auflage neu? 10
An wen richtet sich der Leitfaden? 10
Hilfsmittel für das Französische und das Italienische 11
Der politische Prozess beim Bund 11

2 Wozu geschlechtergerecht formulieren? 13

Geschlechtergerechte Texte stellen die Gleichstellung von Frau und Mann in der Sprache sicher 13
Geschlechtergerechte Texte sind eindeutig und klar 13
Geschlechtergerechte Texte unterstützen gesellschaftliche Veränderungen 14

3 Wann ist ein Text geschlechtergerecht formuliert? 15

Geschlechtergerecht formuliert sind Texte … 15
Nicht geschlechtergerecht formuliert sind Texte … 15

4 Mit welchen Mitteln geschlechtergerecht formulieren? 19

Frauen und Männer explizit als solche bezeichnen: Paarformen 20
Personen bezeichnen, ohne das Geschlecht zu bezeichnen 26
– Geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen 26
– Geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen 28
– Kollektivbezeichnungen 31
– Geschlechtsunspezifische Pronomen 34
Keine Personen bezeichnen 37

5 Die kreative Lösung 41

Vorhandene sprachliche Mittel kombinieren 41
Frühzeitig an geschlechtergerechtes Formulieren denken 42
15 Faustregeln beachten 42

6 Geschlechtergerechtes Formulieren in einzelnen Textsorten und in besonderen Formen des Sprachgebrauchs 55

Botschaften, Berichte und weitere darstellende und argumentierende Texte 56
Medienmitteilungen 61
Bekanntmachungen und Aufrufe 63
Verfügungen und Entscheide 65
Erlasse 68
Verträge 78
Verhaltenskodexe 81
Reden und andere mündliche Äusserungen 83
Briefe 85
Stellenanzeigen 91
Formulare 95
Diplome, Ausweise und andere persönliche Dokumente 97
Personenverzeichnisse 99
Übersetzungen ins Deutsche 101
Online-Texte 105

7 Geschlechtergerecht von A bis Z 107

Bundesratsbeschluss vom 7. Juni 1993 165
Glossar 167
Register 171

Liebe Leserin, lieber Leser

Wir alle haben heute das Bewusstsein, geschlechtergerecht zu schreiben. Aber seien wir ehrlich, ab und zu geht das nicht so leicht von der Hand. Schreiben wir nun: «Liebe Mitarbeiterinnen und liebe Mitarbeiter»? Oder reicht: «Liebe Mitarbeitende»? Auf den ersten Blick ein einfaches Beispiel. Aber ist dem wirklich so?

Mit sprachlichen Knacknüssen befasst sich dieser Leitfaden, den Sie in den Händen halten. Er gibt Hilfestellungen für all die Fälle, in denen geschlechtergerechtes Formulieren nicht so einfach ist. Er präsentiert die vielfältigen Möglichkeiten, die die deutsche Sprache hier bietet, und zeigt, wie man sie voll ausnützen kann. Und er trägt der Tatsache Rechnung, dass im deutschen Sprachraum, und ganz besonders in der Deutschschweiz, Texte heute nicht mehr akzeptabel erscheinen, wenn sie Frauen und Männer nicht in gleicher Weise ansprechen.

Geschlechtergerecht müssen natürlich auch französische und italienische Texte sein. Hilfestellungen der Bundeskanzlei zu diesem Thema im Französischen und Italienischen gibt es schon heute, wir werden diese Hilfestellungen vertiefen. Allerdings können wir dabei das, was für das Deutsche gelten soll, nicht einfach übertragen; vielmehr ist den linguistischen Eigenheiten der lateinischen Sprachen und den jeweiligen Sensibilitäten in den entsprechenden Sprachgemeinschaften Rechnung zu tragen.

Eine sachgerechte, klare, bürgerfreundliche Sprache der Bundesbehörden – und geschlechtergerechte Formulierungen – verlangt das Sprachengesetz vom 5. Oktober 2007. Der Bundeskanzlei und ihren Sprachdiensten ist dieses gesetzliche Postulat schon viel länger ein grosses Anliegen. Ein Staat muss sich mit seinen Texten den Bürgerinnen und Bürgern verständlich machen, wenn seine Entscheidungen und sein Recht diskutiert und letztlich auch akzeptiert und umgesetzt werden sollen.

Ich freue mich, Ihnen den vollständig überarbeiteten Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen überreichen zu können, und hoffe, dass er Ihnen bei Ihrer Schreibarbeit ein nützliches Instrument, ein Ratgeber, eine Fundgrube, ja eine Inspirationsquelle sein wird. Der Leitfaden wird Ihnen zeigen, dass geschlechtergerechtes Formulieren nicht eine lästige Pflicht sein muss, sondern dass Sie mit etwas Kreativität Texte verfassen können, die sowohl geschlechtergerecht als auch verständlich und ästhetisch befriedigend sind.

Corina Casanova
Bundeskanzlerin

Bern, 28. September 2009

Einleitung 1

Wie ist der Leitfaden aufgebaut?

Der Leitfaden ist als **Nachschlagewerk** konzipiert. Sein modularer Aufbau ermöglicht ganz unterschiedliche Zugänge zum geschlechtergerechten Formulieren. Es ist also nicht nötig, den Text von vorne bis hinten durchzulesen, sondern er kann punktuell zu ganz spezifischen Fragen konsultiert werden.

Der Leitfaden besteht aus drei Teilen, die sich gegenseitig ergänzen:

- **Sprachliche Mittel** für das geschlechtergerechte Formulieren, deren Vor- und Nachteile und Faustregeln zu deren Verwendung (Kapitel 3–5)

  In diesen Kapiteln finden sich Antworten auf Fragen wie:
  - Was sind die Vor- und Nachteile von Paarformen? (→ 4.12 ff.)
  - Wie sind Kurzformen in den amtlichen Texten des Bundes zu verwenden? (→ 4.8)
  - Wann eignen sich substantivierte Partizipien I wie *Studierende* und wann nicht? (→ 5.10 ff.)
  - Wie lassen sich Personenbezeichnungen ganz vermeiden? (→ 4.49 ff.)
  - Warum ist eine Generalklausel, wonach die männlichen Personenbezeichnungen die Frauen mitmeinen, nicht geschlechtergerecht? (→ 3.5 ff.)

- Geschlechtergerechtes Formulieren in einzelnen **Textsorten und in besonderen Formen des Sprachgebrauchs** (Kapitel 6)

  In diesem Kapitel finden sich Antworten auf Fragen wie:
  - Wie wendet man sich in einem Brief an die Mitglieder eines gemischtgeschlechtlichen Gremiums? (→ 6.77 ff.)
  - Wie ist vorzugehen bei der Teilrevision eines nicht geschlechtergerecht formulierten Erlasses? (→ 6.50 ff.)
  - Wie ist mit einem nicht geschlechtergerecht formulierten französischen Text zu verfahren, der ins Deutsche übersetzt werden soll? (→ 6.113 ff.)
  - Wie sind Stellenanzeigen zu verfassen, damit sie Frauen und Männer gleichermassen ansprechen? (→ 6.86 ff.)

- Alphabetischer **Nachschlageteil** zu konkreten Themen, Begriffen und Wörtern, die sich für das geschlechtergerechte Formulieren als besondere Knacknüsse erweisen (Kapitel 7)

  In diesem Kapitel finden sich Antworten auf Fragen wie:
  – Wie sind juristische Personen zu behandeln? (→ 7.40 ff.)
  – Was ist die weibliche Form zu *Landammann*? (→ 7.128)
  – Wann werden Paarformen mit *und* und wann mit *oder* verbunden? (→ 7.50 ff.)
  – Wie formuliert man *Jeder fünfte Russe ist Rentner* geschlechtergerecht? (→ 7.123)

Die drei Teile erschliessen sich über ein umfangreiches **Register** mit Schlagwörtern und Stichwörtern. Zudem verknüpfen Verweise innerhalb des Textes die Teile untereinander.

In einem **Glossar** werden schliesslich die wichtigsten Fachbegriffe erklärt.

Was ist gegenüber der 1. Auflage neu?

Die Struktur und die Grundsubstanz sind dieselben wie in der 1. Auflage, dem «Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung» aus dem Jahr 1996; der vorliegende Leitfaden stellt die gleichen sprachlichen Mittel vor und empfiehlt, wie sein Vorgänger, für das geschlechtergerechte Formulieren die kreative Lösung.

Der Text wurde aber vollständig überarbeitet und ergänzt: Die Erfahrungen der letzten 13 Jahre – Probleme und Zweifelsfälle, auf die der Deutsche Sprachdienst der Bundeskanzlei bei der Redaktion von amtlichen Texten gestossen ist, aber auch Fragen, die von aussen an den Sprachdienst gerichtet wurden – sind in den neuen Leitfaden eingeflossen: Es wurden Lücken gefüllt, überholte Inhalte aktualisiert und die Erläuterungen zu einer ganzen Reihe von Problemfällen vertieft.

An wen richtet sich der Leitfaden?

Dieser Leitfaden richtet sich wie sein Vorgänger sowohl an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesverwaltung, die deutschsprachige Texte geschlechtergerecht verfassen wollen oder sollen, als auch an ein breiteres Publikum in Kantonen, Gemeinden und Organisationen sowie generell an alle Personen, die Hilfestellungen und Tipps für das geschlechtergerechte Formulieren wünschen.

Hilfsmittel für das Französische und das Italienische

Geschlechtergerechtes Formulieren im Französischen: «Guide de formulation non sexiste», zu finden unter www.bk.admin.ch > Dokumentation > Sprachen > französischsprachige Dokumente.

Geschlechtergerechtes Formulieren im Italienischen: «Istruzioni della Cancelleria federale per la redazione dei testi ufficiali in italiano», Ziffer 19, zu finden unter www.bk.admin.ch > Dokumentation > Sprachen > italienischsprachige Dokumente.

Der politische Prozess beim Bund

1981 wird der Grundsatz der Gleichstellung von Frau und Mann in der Bundesverfassung verankert (Art. 8 Abs. 3 BV [Art. 4 Abs. 2 alte BV]; SR *101*). Verschiedene parlamentarische Vorstösse verlangen in den folgenden Jahren, die Gleichstellung von Frau und Mann müsse auch in der Sprache verwirklicht werden (z. B. Motion Gurtner Barbara 85.947 «Diskriminierung der Frau in den Amtssprachen»). Der Bundesrat ist für das Anliegen offen. In seinem Bericht über das Rechtsetzungsprogramm «Gleiche Rechte für Mann und Frau» (BBl *1986* I 1144 ff.) hält er fest: «Geschlechtsspezifische Begriffe in der Gesetzgebung tragen dazu bei, dass Männer und Frauen wenn nicht rechtlich, so doch faktisch auf je bestimmte Verhaltensweisen festgelegt werden. [...] Aus diesen Gründen erscheint es angezeigt, all jene Erlasse, die für Männer und Frauen in gleicher Weise gelten, wenn möglich so zu fassen, dass die Geschlechter auch in sprachlicher Hinsicht gleichbehandelt werden.» (BBl *1986* I 1153)

1988 wird das Berufsverzeichnis der Bundesverwaltung (AS *1989* 684) als einer der ersten Erlasse geschlechtergerecht totalrevidiert. Neben männliche Personenbezeichnungen werden weibliche gestellt, und dies auch für Berufe, die bisher nicht von Frauen ausgeübt wurden. Auch Stelleninserate richten sich ab diesem Zeitpunkt explizit an beide Geschlechter.

Im gleichen Jahr setzt der Bundesrat eine interdepartementale Arbeitsgruppe ein. Sie soll rechtliche und linguistische Fragen im Zusammenhang mit der geschlechtergerechten Formulierung klären und Vorschläge für eine Verwaltungs- und Gesetzessprache ausarbeiten, die sich an Frauen und Männer gleichermassen richtet. Der Bericht erscheint 1991 unter dem Titel «Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesetzes- und Verwaltungssprache». Er empfiehlt, in allen drei Amtssprachen die sogenannte → kreative Lösung (5.1 ff.) anzuwenden, das heisst die verfügbaren sprachlichen Mittel (wie Paarformen, geschlechtsneutrale und geschlechtsabstrakte Ausdrücke) zu kombinieren.

Die Redaktionskommission der Bundesversammlung folgt den Empfehlungen der Arbeitsgruppe und legt den eidgenössischen Räten am 22. September 1992 einen entsprechenden Bericht vor (BBl *1993* I 129). Im Zentrum dieses Berichts steht die geschlechtergerechte Formulierung von Erlassen einerseits, weil Erlasse wegen der stark normierten Sprache weniger sprachlichen Spielraum offenlassen als andere Textsorten, und andererseits, weil Erlasse zahlreiche andere Texte nach sich ziehen, so Botschaften, Erläuterungen, Merkblätter, Medienmitteilungen usw., also eine Multiplikatorfunktion haben. Der Nationalrat und der Ständerat nehmen am 6. bzw. 7. Oktober 1992 in zustimmendem Sinn Kenntnis vom Bericht (AB *1992* N 1984, AB *1992* S 1026). «Damit kann: a. im Deutschen die Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesetzessprache nach den Grundsätzen der kreativen Lösung schrittweise verwirklicht werden (jedoch ohne Verwendung des grossen ‹I› im Wortinnern); b. im Französischen und Italienischen die Möglichkeit vorbehalten werden, auf die Einführung der kreativen Lösung zu verzichten, zumal die sinngemässe Übereinstimmung aller drei Sprachen gewährleistet ist.» (BBl *1993* I 129)

Der Bundesrat folgt dem Parlament und beschliesst am 7. Juni 1993, die Grundsätze der Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Sprache in allen drei Amtssprachen zu fördern, dabei aber die unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Sprachgemeinschaften und die grammatischen Besonderheiten der jeweiligen Amtssprachen gebührend zu berücksichtigen. Der Bundesratsbeschluss legt insbesondere fest, dass bei Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen und in Verwaltungstexten die geschlechtergerechte Formulierung in allen drei Amtssprachen umgesetzt wird und dass im Deutschen neue Erlasse von der Bundesverwaltung nach den Grundsätzen des geschlechtergerechten Formulierens vorbereitet werden (→ Bundesratsbeschluss, S. 165).

1996 erscheint der – vom Bundesrat am 23. August 1995 zur Kenntnis genommene – «Leitfaden zur sprachlichen Gleichbehandlung» als Hilfsmittel zur Umsetzung des Willens von Bundesrat und Parlament und als massgebendes Instrument für die geschlechtergerechte Formulierung der deutschsprachigen amtlichen Texte des Bundes.

Mit der Verabschiedung des Sprachengesetzes vom 5. Oktober 2007 (BBl *2007* 6951) wird die Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Sprache gesetzlich verankert. Dieses Gesetz hält in Artikel 7 Absatz 1 ausdrücklich fest: «Die Bundesbehörden bemühen sich um eine sachgerechte, klare und bürgerfreundliche Sprache und achten auf geschlechtergerechte Formulierungen.»

Wozu geschlechtergerecht formulieren? 2

Geschlechtergerechte Texte stellen die Gleichstellung von Frau und Mann in der Sprache sicher

2.1

Die Gleichstellung von Frau und Mann ist seit 1981 in der Bundesverfassung verankert. Um sie tatsächlich umzusetzen, mussten und müssen in vielen verschiedenen Bereichen der Gesellschaft Massnahmen ergriffen werden: in der Berufswelt, in der Politik, in der Bildung usw. Die Sprache zieht sich durch alle diese Bereiche hindurch. Mit geschlechtergerechten Formulierungen werden Frauen nicht mehr nur implizit mitgemeint, sondern explizit genannt und angesprochen. Sie werden sprachlich sichtbar, sie treten in Erscheinung und rücken ins Bewusstsein. Damit leisten geschlechtergerechte Formulierungen einen – nicht unwichtigen – Beitrag zur tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann. Denn Sprache und gesellschaftliche Wirklichkeit sind nicht voneinander zu trennen.

Geschlechtergerechte Texte sind eindeutig und klar

2.2

Texte, in denen die männlichen und die weiblichen Personenbezeichnungen verwendet werden, sind eindeutig, denn sie benennen all das, was sie auch tatsächlich benennen wollen. Im Unterschied dazu lassen Texte, in denen nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, die Leserinnen und Leser im Unklaren darüber, ob einer Gruppe tatsächlich nur Männer oder auch Frauen angehören. So kann der folgende Satz auf drei verschiedene Arten interpretiert werden: *In der kommenden Ausgabe stellen wir Ihnen die neu gewählten Nationalräte des Kantons Zürich vor.*

1. Alle neuen Nationalratsmitglieder aus dem Kanton Zürich sind Männer.
2. Unter den Neugewählten sind Männer und Frauen, aber es sollen nur die Männer vorgestellt werden.
3. Es handelt sich um Frauen und Männer, aber es wird nur die männliche Form verwendet; die Nationalrätinnen sind mitgemeint.

Werden im betreffenden Text konsequent Männer mit männlichen Formen bezeichnet und Frauen mit weiblichen, so ist klar, dass mit dem Beispielsatz tatsächlich nur Männer gemeint sind. Wird hingegen, wie in der dritten Lesart, *Nationalräte* als → generisches Maskulinum (3.3) verwendet, so müssen sich die Frauen – im Gegensatz zu den Männern – in jedem Einzelfall fragen, ob sie nun tatsächlich mitgemeint sind oder nicht.

Geschlechtergerechte Texte unterstützen gesellschaftliche Veränderungen

2.3 Sprache und Denken sind eng miteinander verbunden: Unsere Vorstellungen und Denkweisen beeinflussen unsere sprachlichen Äusserungen, und die sprachlichen Formen, die wir wahrnehmen und verwenden, beeinflussen unsere Vorstellungen. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass geschlechtergerechte Formulierungen Frauen stärker ins Bewusstsein rücken als das generische Maskulinum. Wenn weibliche Personenbezeichnungen in Bereichen, die traditionelle Männerdomänen sind, immer häufiger erscheinen, wird die weibliche Präsenz in diesen Bereichen für immer mehr Menschen – Frauen und Männer – vorstellbar und mit der Zeit auch selbstverständlich. Mit der Formulierung *Die Verwaltungsratspräsidentin oder der Verwaltungsratspräsident leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates* werden Frauen in dieser Funktion besser vorstellbar.

Wann ist ein Text geschlechtergerecht formuliert? 3

Geschlechtergerecht formuliert sind Texte,

in denen weder Frauen noch Männer sprachlich diskriminiert werden, also Texte, in denen Frauen sprachlich in gleichem Mass sichtbar sind wie Männer. 3.1

Dies bedeutet:

- Wo bestimmte Frauen bezeichnet werden, kommt dies auch sprachlich, mit weiblichen Personenbezeichnungen, zum Ausdruck: wenn von konkreten Frauen die Rede ist, wenn Frauen direkt angesprochen werden (Anrede), wenn Funktionen bezeichnet werden, die Frauen innehaben, und wenn Frauen von sich selbst sprechen (Selbstbezeichnung).
- In Äusserungen, die sich sowohl auf Frauen als auch auf Männer beziehen oder beziehen können, werden Frauen sprachlich gleich behandelt wie Männer: Zwischen den Personenbezeichnungen, mit denen Männer benannt werden, und denjenigen, die sich auf Frauen beziehen, besteht also eine Symmetrie.

Nicht geschlechtergerecht formuliert sind dementsprechend Texte,

in denen es keine Symmetrie zwischen Frau und Mann gibt, also Texte, in denen Frauen sprachlich diskriminiert werden, indem sie nicht angesprochen werden, während Männer angesprochen werden. 3.2

Eine solche Asymmetrie besteht in Texten, in denen die maskuline Form nicht nur für die Bezeichnung männlicher Personen verwendet wird, sondern auch für Äusserungen, die sich sowohl auf Frauen als auch auf Männer beziehen. In solchen Texten hat die maskuline Form also nicht allein eine geschlechtsspezifische, sondern auch eine geschlechtsübergreifende Bedeutung. Diese geschlechtsunabhängige Verwendung der maskulinen Form wird als **generisches Maskulinum** bezeichnet. 3.3

In Texten mit generischem Maskulinum ergibt sich folgendes Bild:

- Weibliche Personenbezeichnungen beziehen sich einzig auf weibliche Personen; sie werden immer geschlechtsspezifisch interpretiert. *(Die Schweizerinnen ernähren sich gesundheitsbewusst.)*

- Männliche Personenbezeichnungen können sich beziehen:
  - geschlechtsspezifisch auf männliche Personen (*Jeder Schweizer ist wehrpflichtig*, Art. 18 Abs. 1 alte Bundesverfassung [aBV]),
  - geschlechtsunabhängig auf Frauen und Männer (*Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich*, Art. 4 Abs. 1 aBV).

Indem sich Personenbezeichnungen im generischen Maskulinum zwar auf Frauen beziehen (können), die Frauen im Gegensatz zu den Männern aber nicht ausdrücklich bezeichnet werden, wird in solchen Texten die Präsenz der Frauen verschleiert; die Frauen bleiben unsichtbar.

Es ist belegt, dass das generische Maskulinum häufig gar nicht als generisch, also geschlechtsunabhängig, interpretiert wird, sondern als geschlechtsspezifisch. Dazu trägt die Tatsache bei, dass speziell im deutschen Sprachgebiet die parallele Verwendung von männlichen und weiblichen Formen im Laufe der letzten Jahrzehnte in der Gesellschaft immer mehr zu einer Selbstverständlichkeit geworden ist.

3.4 Vereinzelt gab und gibt es Bestrebungen, das generische Maskulinum mit einem **generischen Femininum** zu «bekämpfen», also mit der Verwendung der weiblichen Form, wenn sowohl Frauen als auch Männer gemeint sind oder gemeint sein können. Auch wenn das generische Femininum zweifelsohne Signalcharakter hat, die Leserinnen und Leser irritiert und damit auch die Probleme des generischen Maskulinums aufzeigt, lassen sich damit die Anforderungen der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Sprache nicht erfüllen.

Nicht geschlechtergerecht formuliert sind auch Texte,

3.5 in denen versucht wird, die Verwendung des generischen Maskulinums zu rechtfertigen, indem darauf hingewiesen wird, dass die männlichen Formen sich auf Männer und Frauen beziehen.

Nicht geschlechtergerecht sind also:

3.6
- Texte mit **Generalklauseln** – meistens in einer Fussnote am Anfang –, die festhalten, dass im Folgenden zwar nur die männliche Form benutzt wird, aber beide Geschlechter gemeint sind. *(Aus Gründen der Lesbarkeit werden in diesem Text nur die männlichen Formen verwendet. Frauen sind selbstverständlich mitgemeint.)*

3.7
- Texte, die beim ersten Auftreten einer Personenbezeichnung über eine **Klammerdefinition** die männliche Form als alleinige Form einführen. *(Die Konsumentinnen und Konsumenten [Konsumenten] kaufen heutzutage umweltbewusster ein.)*

- Texte mit Begriffsbestimmungen, sogenannten **Legaldefinitionen,** mit denen als alleinige Form die männliche Form eingeführt wird, die dann im Rest des Textes verwendet wird. *(In diesem Gesetz gilt als Konsument: jede Person, die …)* **3.8**

Solche Lösungen sind Scheinlösungen: Männer und Frauen werden damit zwar rechtlich, nicht aber sprachlich gleich behandelt; denn diese einmaligen Hinweise geraten bei fortschreitender Lektüre zunehmend in Vergessenheit, und dann ist nur noch die männliche Form präsent. Sie sichern also die Verfasserinnen und Verfasser gewissermassen rechtlich ab. Geschlechtergerecht wird der Text dadurch aber nicht.

Weitere Bereiche, in denen häufig unklar oder umstritten ist, ob die Forderung des geschlechtergerechten Formulierens erfüllt ist oder nicht: → *man* (7.62 f.), zusammengesetzte Wörter und Ableitungen, z. B. *Ausländerrecht,* (7.134 ff.), *wer* (7.131 ff.)

Mit welchen Mitteln geschlechtergerecht formulieren? 4

Für das geschlechtergerechte Formulieren stehen im Deutschen verschiedene sprachliche Mittel zur Verfügung: 4.1

- Die Symmetrie ist am besten gewährleistet, wenn Frauen neben Männern klar sichtbar gemacht werden, wenn also sowohl die weibliche als auch die männliche Personenbezeichnung verwendet wird. *(Die Schweizerinnen und Schweizer haben die Vorlage angenommen.)*
  → Frauen und Männer explizit als solche bezeichnen: Paarformen (4.2 ff.)

- Daneben gibt es verschiedene Möglichkeiten, Personen zu benennen, ohne Auskunft über ihr Geschlecht zu geben. *(Die Stimmberechtigten haben die Vorlage angenommen.)*
  → Personen bezeichnen, ohne das Geschlecht zu bezeichnen (4.18 ff.)

- Schliesslich können Sachverhalte auch ganz ohne die Nennung von Personen ausgedrückt werden. *(Die Vorlage wurde angenommen.)*
  → Keine Personen bezeichnen (4.49 ff.)

Jedes dieser Mittel hat Vor- und Nachteile, und je nach Kontext eignet sich eines dieser Mittel besser als ein anderes.

Frauen und Männer explizit als solche bezeichnen: Paarformen

4.2 Paarformen entstehen, wenn die weibliche und die männliche Form einer bestimmten Personenbezeichnung nebeneinandergestellt werden; dieses Nebeneinanderstellen wird auch Splitting oder Splitten genannt.

Die Bürgerinnen und Bürger sind …
Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet …
Männer und Frauen …

Wo die männliche und die weibliche Form der Personenbezeichnung identisch sind, kann auch nur der Artikel gesplittet werden:

Die oder der Vorgesetzte entscheidet …

Ebenfalls gesplittet werden Pronomen, die eine Paarform oder eine andere Personenbezeichnung in der Einzahl aufnehmen:

Er oder sie muss ein Gesuch einreichen.
Sein oder ihr Gesuch muss enthalten: …

Zur Bildung der Personenbezeichnungen → Personenbezeichnungen im Deutschen (7.87 ff.).
Paarformen können als → Vollformen (4.3 f.) oder als → Kurzformen (4.5 ff.) auftreten.

Vollformen

4.3 Vollformen sind Paarformen in ihrer vollständig ausformulierten, d. h. nicht abgekürzten Form:

die Richterin oder der Richter
eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter
die oder der Vorgesetzte
eine Vorgesetzte oder ein Vorgesetzter
die Politikerinnen und Politiker
Bürgerinnen und Bürger
er oder sie
ihre oder seine

Verwendung der Vollformen

Vollformen werden vor allem in fortlaufenden Texten verwendet, also in Texten, die aus ausformulierten Sätzen bestehen. 4.4

Es spielt grundsätzlich keine Rolle, ob die weibliche oder die männliche Form vorangeht. Der Entscheid für die eine oder die andere Möglichkeit ist oft vom Kontext abhängig. Die einmal gewählte Reihenfolge sollte jedoch über den ganzen Text beibehalten werden. Dies erleichtert die Lektüre des Textes, weil so die Paarform rascher als Einheit erfasst werden kann.

Soll in einem Text die Präsenz von Frauen unterstrichen werden, so wird die feminine Form vorangestellt (nach dem «Titanic-Prinzip» Ladies first): *Die Professorinnen und Professoren …* Die Voranstellung der weiblichen Form hat auch rhythmische Vorzüge, denn in der Regel werden Elemente mit mehr Silben vor Elemente mit weniger Silben gestellt.

Zur Verwendung von *und, oder, beziehungsweise* zwischen der weiblichen und der männlichen Form → Konjunktionen bei Paarformen (7.50 ff.)

Kurzformen

Kurzformen sind Abkürzungen von Vollformen, bei denen ganze Wörter oder Teile von Wörtern eingespart werden (sog. Sparschreibung). Anstelle von sprachlichen Ausdrücken stehen grafische Zeichen, die beim (lauten oder leisen) Lesen aufgelöst werden. 4.5

Mit einer Kurzform kann zum einen eine Konjunktion wie *und* oder *oder*, die bei Vollformen die beiden Personenbezeichnungen verbindet, eingespart werden: 4.6

*die Richterin / der Richter (*statt *die Richterin oder der Richter)*
die/der Vorgesetzte
Vertreterin/Vertreter
Politikerinnen/Politiker

4.7 Zum anderen kann mit einer Kurzform auch die Wiederholung des Wortteils, der beiden Personenbezeichnungen gemeinsam ist, vermieden werden:

- mit Schrägstrich
  - Variante ohne Auslassungsstrich

Sachbearbeiter/in
Bürger/innen

  - Variante mit Auslassungsstrich

Sachbearbeiter/-in
Bürger/-innen

- mit Binnengrossschreibung (Binnen-I)

SachbearbeiterIn
BürgerInnen

Keine adäquate Lösung ist die Einklammerung der weiblichen Endung: *Gesuchsteller(in)*. In Klammern steht üblicherweise, was für das unmittelbare Verständnis nicht notwendig ist und deshalb überlesen werden kann.

Verwendung der Kurzformen

4.8 **Kurzformen in amtlichen Publikationen des Bundes** (Erlasse, Botschaften, Berichte usw.):

- In fortlaufenden Textpassagen werden keine Kurzformen verwendet. Paarformen werden wie *Artikel, Absatz* oder *Prozent* ausgeschrieben.

- In verknappten Textpassagen, namentlich in Tabellen, können Kurzformen verwendet werden. Dabei wird die Kurzform mit Schrägstrich, aber ohne Auslassungsstrich verwendet *(Bürger/innen)*. Das Binnen-I ist nicht zugelassen.

4.9 **Allgemein** sind Kurzformen ein hilfreiches Instrument, wenn es darum geht, auf beschränktem Platz geschlechtergerecht zu formulieren. Sie eignen sich daher besonders für verknappte Texte, also Texte oder Textpassagen, die unvollständige Sätze enthalten (z. B. Tabellen, Textfelder) in → Formularen (6.99 ff.) oder → Ausweisen (6.106), oder für informelle Texte (z. B. kurze interne Mitteilungen, Aktennotizen).

Für fortlaufende Texte eignen sich Kurzformen hingegen weniger; denn sie lassen den Lesefluss stocken, weil das grafische Zeichen zuerst aufgelöst werden muss.

Kurzformen sollten nur verwendet werden, wenn sie ohne grossen Aufwand aufgelöst werden können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die männliche und die weibliche Form den gleichen Wortstamm haben: **4.10**

Lehrer/innen
Ingenieur/innen

Hingegen sollte auf Kurzformen verzichtet werden, die nur schwierig aufzulösen sind. Darum:

- komplizierte Kurzformen vermeiden:

NICHT	*des/der Gesuchstellers/in*
SONDERN	*des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin*
NICHT	*dem/der Diplomaten/in*
SONDERN	*der Diplomatin / dem Diplomaten*

- Wortgruppen nicht trennen: pro Paar nur einen Schrägstrich verwenden anstatt für alle Elemente einzeln eine Kurzform:

NICHT	*ein/e neue/r Mitarbeiter/in*
SONDERN	*eine neue Mitarbeiterin / ein neuer Mitarbeiter*
NICHT	*Wir suchen eine/n Arzt/Ärztin*
SONDERN	*Wir suchen einen Arzt / eine Ärztin*

Innerhalb einer Texteinheit sollten nicht verschiedene Arten von Kurzformen nebeneinander verwendet werden (z. B. auf dem gleichen Formular nicht *Gesuchsteller/in* und *Gesuchsteller/-in*).

Werden Texte mit Kurzformen laut vorgetragen, so wird die Abkürzung aufgelöst und als Vollform gelesen, oder es wird nach dem gemeinsamen Wortteil eine kurze Pause gemacht, gefolgt von einem sogenannten glottalen Verschlusslaut vor dem Vokal der Endung *-in* bzw. *-innen*. **4.11**

Politiker/innen, ausgesprochen als
Politikerinnen und Politiker oder als
Politiker [Pause] *'innen*

Was spricht für die Verwendung von Paarformen?

4.12 Paarformen in der Vollform nennen beide Geschlechter explizit und machen damit Frauen und Männer gleichermassen sichtbar. Damit kommt die Symmetrie zwischen femininen und maskulinen Personenbezeichnungen am besten zum Ausdruck.

4.13 Paarformen machen unmissverständlich klar, dass sich eine bestimmte Gruppe aus Frauen und Männern zusammensetzt:

Der Kanton Zürich entsendet zurzeit 34 Nationalrätinnen und Nationalräte in die grosse Kammer.

Noch genauer sind indes Formulierungen, mit denen die Verhältnisse ganz explizit dargestellt werden:

Im Dezember 2008 vertraten 11 Nationalrätinnen und 23 Nationalräte den Kanton Zürich in der grossen Kammer.

4.14 Mit Paarformen kann ein angestrebter Zustand sprachlich vorweggenommen werden. Gerade bei traditionell von Männern besetzten Funktionen betonen Paarformen, dass auch Frauen diese Funktionen übernehmen können:

Die Verwaltungsratspräsidentin oder der Verwaltungsratspräsident leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.

Vgl. dazu → Faustregel 1 (5.4)

Was ist bei der Verwendung von Paarformen zu beachten?

4.15 Eine starke Häufung von Paarformen kann die Lesbarkeit eines Textes erschweren:

Die Mieterinnen und Mieter von Genossenschaftswohnungen sollten nach einer gewissen Zeit Eigentümerinnen und Eigentümer oder mindestens Nutzniesserinnen und Nutzniesser ihrer Wohnungen werden können.

4.16 Die Verwendung von Paarformen in der Einzahl führt bisweilen zu umständlichen Formulierungen, weil die Artikel und Pronomen, die sich auf die Paarformen beziehen, jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form unterschiedliche Formen haben. Auch Adjektive, die vor den Personenbezeichnungen stehen (attributive Adjektive), muss man oft wiederholen, weil sie sich in der weiblichen und der männlichen Form unterscheiden. Dieses → Splitting (4.2) ist nötig, weil Artikel, Pronomen und attributive Adjektive im grammatischen Geschlecht mit den Substantiven übereinstimmen müssen, auf die sie sich beziehen (→ Kongruenz, 7.44 ff.).

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, die oder der … Sie oder er hat ihre oder seine Aufgaben vorschriftsgemäss zu erledigen.
Der/die Mitarbeiter/in, welche/r seine/ihre Arbeitszeit …
eine zuverlässige Mitarbeiterin oder ein zuverlässiger Mitarbeiter

Solche umständlichen Formulierungen lassen sich in gewissen Fällen durch das Ausweichen auf die Mehrzahl vermeiden:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die … Sie haben ihre Aufgaben vorschriftsgemäss zu erledigen.
Mitarbeiter/innen, die ihre Arbeitszeit …
zuverlässige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Zu Fällen, in denen die Verwendung der Mehrzahl nicht passend ist → Faustregel 13 (5.16), 6.36 (Erlasse), 7.35 *(jeder/jede – alle)*

4.17 Während bei der Verwendung von Vollformen die Parallelität der weiblichen und der männlichen Form klar sichtbar ist, besteht bei Kurzformen die weibliche Form lediglich aus der unselbstständigen Nachsilbe, die an die männliche Form angehängt wird *(Lehrer/in)*. Es besteht somit die Gefahr, dass die Paarform nicht als solche wahrgenommen, sondern überlesen wird.

Personen bezeichnen, ohne das Geschlecht zu bezeichnen

Geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen

4.18 Üblicherweise haben Personenbezeichnungen im Deutschen eine geschlechtsspezifische Wortbedeutung: Ihr grammatisches Geschlecht (Genus) und ihr natürliches Geschlecht (Sexus) stimmen überein. (*Der Vater* und *der Lehrer* bezeichnen Männer, *die Mutter* und *die Lehrerin* bezeichnen Frauen.)

Daneben gibt es einige Personenbezeichnungen, die zwar ein grammatisches Geschlecht, aber keine geschlechtsspezifische Wortbedeutung haben. Ihr grammatisches Geschlecht ist willkürlich, hat also keinen Bezug zum natürlichen Geschlecht. Deshalb können sich diese Personenbezeichnungen unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht sowohl auf Männer als auch auf Frauen beziehen. Sie sind geschlechtsabstrakt.

Vgl. dazu auch → Personenbezeichnungen im Deutschen (7.87 ff.)

4.19 Geschlechtsabstrakt sind insbesondere folgende Personenbezeichnungen:

die Person (→ 7.79 ff.)
der Mensch
der Gast (→ 7.25)
das Mitglied
das Opfer
die Geisel
die Waise (→ 7.130)
das Individuum
das Talent (z. B. Sie ist ein Organisationstalent, die Förderung von Talenten)
der Laie (→ 7.56)
der Star
der Fan
das Model, das Fotomodell
der Elternteil, das Elter (sehr selten)
die …-hilfe (Haushaltshilfe, Aushilfe)
die …-kraft (Führungskraft, Lehrkraft, Hilfskraft, Putzkraft)
die …-person (Führungsperson, Vertrauensperson, Magistratsperson, Fachperson …)

der …-ling (Flüchtling, Lehrling, Häftling, Zwilling, Neuling, Schwächling …)
(→ *-ling*, 7.60; *Flüchtling,* 7.19 ff.; *Lehrling,* 7.57 f.)
der …-gast (Fahrgast, Fluggast …) (→ *Gast,* 7.25)

Was spricht für die Verwendung von geschlechtsabstrakten Personenbezeichnungen?

Mit geschlechtsabstrakten Formulierungen lässt sich in Textpassagen, in denen viele Personenbezeichnungen vorkommen, die Häufung von Paarformen vermeiden. **4.20**

Was ist bei der Verwendung von geschlechtsabstrakten Personenbezeichnungen zu beachten?

Geschlechtsabstrakte Formen sagen zwar nichts über das Geschlecht der bezeichneten Personen aus, sie können aber je nach Kontext dennoch geschlechtsspezifisch verstanden werden, weil weibliche und männliche Stereotype eine bestimmte Lesart begünstigen (→ Rollenstereotype und Rollenklischees, 7.114 ff.): So stellt man sich unter einer *Haushaltshilfe* wohl eher eine Frau, unter einer *Führungsperson* eher einen Mann vor, obwohl die Personenbezeichnungen an sich keinen Rückschluss auf das Geschlecht zulassen. Gerade in Bereichen, in denen es Geschlechterstereotype gibt, sind geschlechtsabstrakte Formen zu schwach, die Frauen werden nicht sichtbar, an sie wird deshalb auch nicht gedacht. In solchen Fällen sollten geschlechtsabstrakte Formen vermieden werden. **4.21**
Vgl. dazu → Faustregel 2 (5.5)

Beim Gebrauch von geschlechtsabstrakten Personenbezeichnungen mit maskulinem Genus ist zu beachten, dass diese häufig nicht als geschlechtsabstrakt, sondern als → generische Maskulina (3.3) wahrgenommen werden. Ob eine Personenbezeichnung geschlechtsabstrakt ist oder nicht, ist also nicht allein mit objektiven Kriterien zu beurteilen, sondern auch eine Interpretationsfrage. Dies zeigt sich daran, dass man zu geschlechtsabstrakten Formen auch nach den normalen Wortbildungsregeln gebildete weibliche Formen findet (z. B. *Gast/Gästin* → 7.25, *Laie/Laiin* → 7.56). **4.22**

Geschlechtsabstrakte Formen sind zurückhaltend zu verwenden, denn im Gegensatz zu Paarformen wirken sie oft unpersönlich und distanzierend. **4.23**

STATT *Die Lehrkräfte haben an der letzten Sitzung den Rekurs von Sonja Gruber diskutiert.*

BESSER *Die Lehrerinnen und Lehrer haben an der letzten Sitzung den Rekurs von Sonja Gruber diskutiert.*

Geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen

4.24 Substantive, die aus Adjektiven und Partizipien abgeleitet sind *(jugendlich > die Jugendlichen, fremd > die Fremden; stimmberechtigt > die Stimmberechtigten, studierend > die Studierenden)*, sind in der Einzahl geschlechtsspezifisch: Die weibliche Form hat einen weiblichen Artikel *(die Jugendliche)* und die männliche einen männlichen *(der Jugendliche)*. Die Form in der Mehrzahl hingegen lässt keinen Rückschluss mehr auf das Geschlecht der bezeichneten Personen zu *(die Jugendlichen)*. Der geschlechtsspezifische Bedeutungsaspekt geht also in der Mehrzahl verloren, er wird neutralisiert. Die Mehrzahlformen dieser Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

Vgl. dazu auch → Personenbezeichnungen im Deutschen (7.87 ff.)

Solche geschlechtsneutralen Personenbezeichnungen sind:

4.25 **Substantivierte Adjektive** *(intellektuell > der/die Intellektuelle)*

die Gesunden, die Süchtigen, die Kranken, die Arbeitslosen, die Fremden, die Gläubigen, die Blinden, die Gehörlosen, die Grünen, die Freisinnigen, die Linken, die Rechtsextremen, die Steuerpflichtigen, die Verantwortlichen, die Invaliden, die Jungen, die Jugendlichen, die Erwachsenen, die Betagten, die Angehörigen, die Zwanzigjährigen, die Ledigen, die Ältesten, die Intellektuellen, die Deutschen, die Mächtigen, die Armen, die Reichen, die Wohlhabenden, die Anwesenden, die Sachverständigen usw.

4.26 **Substantivierte Partizipien I** *(reisen > reisend > der/die Reisende)*

die Reisenden, die Selbstständigerwerbenden, die Studierenden, die Kulturschaffenden, die Mitarbeitenden, die Pubertierenden, die Vorsitzenden, die Alleinerziehenden, die Leidtragenden usw.

Vgl. dazu → Partizip I (7.72 ff.)

Substantivierte Partizipien II *(anstellen > angestellt > der/die Angestellte)* 4.27

die Angestellten, die Beschäftigten, die Betroffenen, die Stimmberechtigten, die Versicherten, die Abgeordneten, die Delegierten, die Behinderten, die Gelehrten, die Bekannten, die Verwandten, die Angeklagten, die Verurteilten, die Verheirateten, die Geschiedenen, die Gefangenen, die Auserwählten, die Vorgesetzten usw.

Soll bei geschlechtsneutralen Personenbezeichnungen das Geschlecht ausdrücklich hervorgehoben werden, so können die Adjektive *weiblich* oder *männlich* vorangestellt werden: *die weiblichen Gefangenen, die männlichen Jugendlichen*. In vielen Fällen kann dann aber genauso gut die geschlechtsspezifische Personenbezeichnung verwendet werden. 4.28

STATT *die weiblichen Studierenden*
BESSER *die Studentinnen*

Was spricht für die Verwendung von geschlechtsneutralen Personenbezeichnungen?

Geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen können geeignet sein, um in Textpassagen, in denen viele Personenbezeichnungen vorkommen, eine Häufung von Paarformen zu vermeiden. 4.29

Geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen bieten sich eher an, wenn die Rollen oder Funktionen der betroffenen Personen im Vordergrund stehen oder die Personen mit ihren Handlungen bezeichnet werden. 4.30

Was ist bei der Verwendung von geschlechtsneutralen Personenbezeichnungen zu beachten?

Da diese Personenbezeichnungen nur in der Mehrzahl geschlechtsneutral sind, sind sie für die geschlechtergerechte Formulierung auch nur in der Mehrzahl einfach und elegant. Die Verwendung der Mehrzahl ist aber nicht immer möglich; insbesondere ist sie es nicht, wenn Individuen im Zentrum stehen. 4.31
Vgl. dazu → Faustregel 13 (5.16)

In der Einzahl müssen bei geschlechtsneutralen Personenbezeichnungen, gleich wie bei Paarformen, die Artikel → gesplittet (4.2) werden. Es ist daher zu prüfen,

ob in der Einzahl die Verwendung der Paarform oder einer Formulierung vom Typ «Partizip I + *Person*» nicht vorzuziehen ist. In der Einzahl könnten beispielsweise verwendet werden:

STATT	*der oder die Gesuchstellende*
BESSER	*der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin*
	die gesuchstellende Person

Zur Notwendigkeit der Verwendung der Personenbezeichnung in der Einzahl → Faustregel 13 (5.16)

4.32 Während substantivierte Adjektive und substantivierte Partizipien II in der Regel gut in der deutschen Sprache integriert sind, können gewisse Bildungen aus Partizipien I sehr ungewohnt und umständlich wirken, beispielsweise *Kaufende, Arbeitnehmende, Gebührenzahlende, Rentenempfangende, Zufussgehende*. Solche Ausdrücke sind zu vermeiden oder zumindest mit grösster Zurückhaltung zu verwenden.
Vgl. dazu → Partizip I (7.75 ff.), Faustregel 9 (5.12)

4.33 Substantivierte Partizipien I haben nicht in jedem Fall die gleiche Bedeutung wie die Personenbezeichnungen auf *-er: Fahrende* heisst nicht das Gleiche wie *Fahrerinnen und Fahrer*, oder *sozial Arbeitende* bedeutet nicht das Gleiche wie *Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter*.

4.34 Die Häufung von geschlechtsneutralen Formen kann unpersönlich und distanzierend wirken. Werden mechanisch alle Personen mit geschlechtsneutralen Ausdrücken bezeichnet, so besteht die Gefahr, dass die geschlechtergerechte Formulierung zur reinen Formübung verkommt und die Texte am Ende völlig geschlechtslos wirken. Dies steht im Gegensatz zum Ziel der geschlechtergerechten Formulierung, nämlich Frauen und Männer in der Sprache sichtbar zu machen.
Vgl. dazu auch → Faustregel 1 (5.4)

4.35 Geschlechtsneutrale Formen können geschlechtsspezifisch verstanden werden, wenn weibliche und männliche Stereotype in einem Bereich eine bestimmte Lesart begünstigen: Unter *Studierenden der Elektrotechnik* stellt man sich eher Männer vor, unter *Alleinerziehenden* eher Frauen. Um die Präsenz von Frauen und Männern klar zum Ausdruck zu bringen, eignen sich in solchen Fällen Paarformen besser.
Vgl. dazu → Faustregel 2 (5.5), Rollenstereotype und Rollenklischees (7.114 ff.)

Kollektivbezeichnungen

Kollektivbezeichnungen ermöglichen es, von Personen zu sprechen, ohne diese einzeln zu benennen; denn statt der einzelnen Personen wird die Gruppe oder das Gremium, zu der diese Personen gehören, bezeichnet. **4.36**

Solche Kollektivbezeichnungen sind:

Team, Equipe, Crew
Personal, Besatzung
Abteilung, Sektion, Gruppe, Arbeitsgruppe
Delegation, Vertretung
…-schaft: Belegschaft, Lehrerschaft (➔ zusammengesetzte Wörter und Ableitungen, 7.134 ff.)*, Kundschaft, Mannschaft* (➔ 7.70)
Publikum
Volk, Stimmvolk, Bevölkerung
Paar, Ehepaar
Duo, Trio, Quartett …
Gericht
Ministerium
Korporation
Rat (Nationalrat, Bundesrat …)
Rektorat, Dekanat
Gremium
Präsidium, Vizepräsidium, Vorsitz
Vorstand
Management
Leitung, …-leitung (Geschäftsleitung, Programmleitung, Projektleitung, Kursleitung …)

Gewisse Kollektivbezeichnungen werden nur in der Mehrzahl verwendet:

Geschwister
Eltern
Leute
…-leute (Gewährsleute, Kaufleute, Fachleute, Feuerwehrleute …)
(➔ *-mann/-frau*, 7.65)

Was spricht für die Verwendung von Kollektivbezeichnungen?

4.37 Kollektivbezeichnungen eignen sich, wenn eine Gruppe von Personen als Gesamtheit angesprochen werden soll und damit Paarformen vermieden werden können. So stehen im folgenden Beispiel die Aufgaben eines ganzen Gremiums, also aller Mitglieder, im Zentrum:

Der Vorstand setzt die Ziele des Berufsverbandes um und erfüllt die Aufgaben, welche die Statuten, die Delegiertenversammlung und der Zentralvorstand dem Berufsverband übertragen.

Häufig können mit Kollektivbezeichnungen Paarformen vermieden werden:

STATT	*die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*
BESSER	*das Personal*
	die Belegschaft
STATT	*die Lehrerinnen und Lehrer*
BESSER	*die Lehrerschaft*
	der Lehrkörper
STATT	*die Zuschauerinnen und Zuschauer*
BESSER	*das Publikum*

4.38 Kollektivbezeichnungen eignen sich, wenn statt der einzelnen Person genauso gut die Funktion oder Institution hervorgehoben werden kann:

STATT	*Die Richterinnen und Richter der zweiten Strafkammer behandeln den Fall am nächsten Mittwoch.*
BESSER	*Die zweite Strafkammer behandelt den Fall am nächsten Mittwoch.*

Was ist bei der Verwendung von Kollektivbezeichnungen zu beachten?

4.39 Kollektivbezeichnungen fassen eine Mehrzahl von Personen zusammen. Sie sind falsch, wenn man eine Situation beschreiben will, an der nur eine Person beteiligt ist:

NICHT	*Das Präsidium entscheidet über das Gesuch.*
SONDERN	*Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet über das Gesuch.*

NICHT *Der Vorsitz darf nicht zu spät kommen.*
SONDERN *Wer den Vorsitz innehat, darf nicht zu spät kommen.*

Vgl. dazu → Faustregel 14 (5.17)

Kollektivbezeichnungen rücken die Individuen in den Hintergrund. Sie eignen sich deshalb nicht für Fälle, in denen der Fokus auf jeder einzelnen Person der Gruppe und nicht auf der Gruppe als Ganzer liegt. **4.40**

NICHT *Das Personal hat das Recht, die vorzeitige Pensionierung bis zu drei Jahre vor dem Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung zu verlangen.*
SONDERN *Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat das Recht, die vorzeitige Pensionierung bis zu drei Jahre vor dem Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung zu verlangen.*

NICHT *je nach Sachkenntnis des ausführenden Personals*
SONDERN *je nach Sachkenntnis der ausführenden Person*

Vgl. dazu → Faustregel 15 (5.18)

Kollektivbezeichnungen verschleiern die Tatsache, dass Handlungen von Menschen mit ihren subjektiven Erfahrungen ausgeführt werden. **4.41**

Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen und würdigt die Beweise nach freier Überzeugung.

Bei dieser Formulierung ist die Person aus Fleisch und Blut nicht sichtbar, die aufgrund ihrer Erfahrung und manchmal auch subjektiv entscheidet. Würde hier *der Richter oder die Richterin* verwendet, so würde wohl besser wahrgenommen, dass es sich um eine lebendige Person handelt, die in ihrem Leben eigene Erfahrungen gemacht hat, eine gewisse Persönlichkeit und eine bestimmte Weltanschauung hat, die allenfalls auch einen Einfluss auf das Urteil haben. *Gericht* hingegen suggeriert in gewissem Mass eine von subjektiven Erfahrungen losgelöste Instanz, bei der die Personen, die dieses Gericht ausmachen und das Urteil fällen, in den Hintergrund treten. Die Realität verblasst.

Geschlechtsunspezifische Pronomen

4.42 Die Sprache verfügt über eine Reihe von Pronomen, mit denen nicht näher bestimmte Personen bezeichnet werden können, ohne etwas über das Geschlecht auszusagen.

Solche geschlechtsunspezifischen Pronomen sind:

wer (→ 7.131 ff.)
Wer Arzneimittel einführt, braucht eine Einfuhrbewilligung.
jemand (→ 7.38 f.)
Jemand muss sich um die Benachteiligten kümmern.
niemand (→ 7.38 f.)
Niemand konnte das Erdbeben voraussehen.
man (→ 7.62 f.)
Man weiss nicht, wie lange die Konjunkturschwäche noch andauert.
alle (→ 7.34 f.)
Alle könnten etwas tun, um die Situation zu verbessern.
einige
Einige kamen zu spät.
manche
Manche mögen dieses Vorgehen für ineffizient halten. Aber …
diejenigen
Diejenigen, die sich noch nicht angemeldet haben, können dies bis morgen nachholen.

Was spricht für die Verwendung von geschlechtsunspezifischen Pronomen?

4.43 Mit geschlechtsunspezifischen Pronomen können Paarformen umgangen werden, insbesondere in Zusammenhängen, in denen es nicht unbedingt nötig ist, die handelnde Person zu bezeichnen:

STATT	*Der Bürger oder die Bürgerin erwartet von den Behörden eine rasche Antwort auf seine oder ihre Anfrage.*
BESSER	*Wer eine Anfrage an die Behörden richtet, erwartet eine rasche Antwort.*

Vgl. dazu → Faustregel 11 (5.14)

Mit den unter 4.42 aufgeführten Pronomen lassen sich in vielen Fällen geschlechts- **4.44**
spezifische unbestimmte Pronomen ersetzen:

NICHT *Keiner weiss, wie sich die Lage entwickeln wird.* (→ 7.13)
SONDERN *Niemand weiss, wie sich die Lage entwickeln wird.*

NICHT *Einer muss sich der Sache doch annehmen.* (→ 7.13)
SONDERN *Jemand muss sich der Sache doch annehmen.*

NICHT *Jeder(mann) weiss, dass dieser Plan scheitern wird.* (→ 7.36 f.)
SONDERN *Alle wissen, dass dieser Plan scheitern wird.*

Das Relativpronomen *wer* eignet sich häufig, um mit Verben auszudrücken, was sonst **4.45**
mit einer ganzen Reihe von Personenbezeichnungen ausgedrückt werden müsste:

NICHT *Der Hersteller, Inverkehrbringer oder Importeur eines Arzneimittels muss nachweisen, dass …*
SONDERN *Wer ein Arzneimittel herstellt, in Verkehr bringt oder importiert, muss nachweisen, dass …*

Vgl. dazu → Faustregel 11 (5.14), *wer* (7.133)

Was ist bei der Verwendung geschlechtsunspezifischer Pronomen zu beachten?

Wird ein geschlechtsunspezifisches Pronomen durch ein anderes Pronomen aufge- **4.46**
nommen, so bekommt es ein (sichtbares) grammatisches Geschlecht, üblicherweise das männliche: *Niemand kann sein Schicksal beeinflussen*. Diese männliche Form wird oft nicht als geschlechtsabstrakt, sondern als geschlechtsspezifisch wahrgenommen.
Vgl. dazu → *wer* (7.131 ff.), *jemand – niemand* (7.38 f.)

Der Wechsel von der Einzahl zur Mehrzahl (*alle* statt *jeder/jede*) ist nicht geeignet, **4.47**
wenn die Einzelperson im Zentrum steht.

STATT *Alle, die sich auf dieses Abenteuer einlassen, müssen sich der Risiken bewusst sein.*
BESSER *Jede und jeder, die oder der sich auf dieses Abenteuer einlässt, muss sich der Risiken bewusst sein.*

NOCH BESSER *Wer sich auf dieses Abenteuer einlässt, muss sich der Risiken bewusst sein.*

Vgl. dazu → Faustregel 13 (5.16), *jeder/jede – alle* (7.35)

4.48 Das Pronomen *man* wird aufgrund seiner Nähe zu *Mann* häufig als geschlechtsspezifisch wahrgenommen.
Vgl. dazu → *man* (7.62 f.)

Keine Personen bezeichnen

Die Sprache verfügt über eine ganze Reihe von Mitteln, mit denen ein Sachverhalt, der (handelnde) Personen betrifft, ausgedrückt werden kann, ohne dass Personenbezeichnungen verwendet werden:

Direkte Anrede der Person, statt über sie zu sprechen: **4.49**

NICHT	*Der Benutzer hat Folgendes zu beachten: …*
SONDERN	*Bitte beachten Sie folgenden Hinweis: …*

Vgl. dazu → Formulare (6.101), Reden und andere mündliche Äusserungen (6.65 ff.), Stellenanzeigen (6.93), Verhaltenskodexe (6.59)

Umschreibung mit einem **Infinitiv:** **4.50**

NICHT	*Jeder Besucher soll das Formular ausfüllen.*
SONDERN	*Bitte ausfüllen*
NICHT	*Die Gesuchsteller müssen folgende Hinweise beachten: …*
SONDERN	*Bitte folgende Hinweise beachten: …*

Umschreibung mit einer **Passivform:** **4.51**

NICHT	*Der Arbeitnehmer erhält die Kinderzulage mit dem Lohn.*
SONDERN	*Die Kinderzulage wird mit dem Lohn ausgerichtet.*

Umschreibung mit einem **modalen Infinitiv**, das heisst einer Konstruktion vom Typ «*ist zu tun*» mit der passivischen Bedeutung ‹muss getan werden›: **4.52**

NICHT	*Der Gesuchsteller hat das Gesuch vollständig auszufüllen.*
SONDERN	*Das Gesuch ist vollständig auszufüllen.*

Umschreibung mit einem **Adjektiv:** **4.53**

NICHT	*Hilfe eines Arztes*
SONDERN	*ärztliche Hilfe*

NICHT	*Rat eines Fachmanns*
SONDERN	*fachkundiger Rat*
NICHT	*Lift für Rollstuhlfahrer*
SONDERN	*rollstuhlgängiger Lift*

4.54 Umschreibung mit einem **Partizip II:**

NICHT	*Herausgeber: …*
SONDERN	*Herausgegeben von …*
NICHT	*Verfasser: …*
SONDERN	*Verfasst von …*
NICHT	*Vertreter: …*
SONDERN	*Vertreten durch …*

4.55 Verwendung eines **handlungsbezeichnenden Substantivs:**

NICHT	*Die Teilnehmer des Kongresses sind berechtigt, die städtischen Verkehrsmittel unentgeltlich zu benützen.*
SONDERN	*Die Teilnahme am Kongress berechtigt dazu, die städtischen Verkehrsmittel unentgeltlich zu benützen.*

Was spricht dafür, Personenbezeichnungen ganz zu vermeiden?

4.56 Die oben aufgeführten Mittel ermöglichen es in gewissen Fällen, eine starke Häufung von Personenbezeichnungen zu vermeiden.

4.57 Einzelne dieser Techniken eignen sich für bestimmte Textsorten besonders gut. Wird zum Beispiel die Adressatin oder der Adressat eines Textes direkt zu einer Handlung aufgefordert (wie mit einer Gebrauchsanweisung oder einem Formular), so erlaubt die direkte Anrede ein persönliches und direktes Ansprechen, und ein Infinitiv gibt knappe und klare Anweisungen.

Vgl. dazu → Verhaltenskodexe (6.59), Stellenanzeigen (6.93), Formulare (6.101), Online-Texte (6.124)

Was ist zu beachten, wenn man Personenbezeichnungen vermeidet?

Umformulierungen mit einem Passiv verschleiern bisweilen wichtige Sachverhalte, weil Personen oder Gremien ungenannt bleiben, die in Wirklichkeit eine wichtige Rolle spielen. 4.58

STATT	*Die Gebühren für … sind erneut angehoben worden.*
BESSER	*Der Regierungsrat hat die Gebühren für … erneut angehoben.*

Dies gilt ganz besonders für Erlasse, in denen es wichtig ist, die Adressatin oder den Adressaten einer Norm explizit zu nennen:

NICHT	*Der zuständigen kantonalen Behörde sind übertragbare Krankheiten zu melden.*
SONDERN	*Ärztinnen und Ärzte sowie Spitäler müssen der zuständigen kantonalen Behörde übertragbare Krankheiten melden.*

Vgl. dazu ➔ Faustregel 1 (5.4), Faustregel 3 (5.6), Erlasse (6.25 ff., insbesondere 6.31, 6.34–6.36).

Werden in einem Text häufig Passivformulierungen verwendet, so kann das unpersönlich wirken. Damit Texte, die von Behörden ausgehen, namentlich Publikumsschriften oder Briefe, nicht anonym und abgehoben wirken, sollte das Passiv nur sparsam eingesetzt werden. 4.59

Umschreibungen mit einem Partizip II eignen sich nur dann, wenn aus dem folgenden Text klar und eindeutig hervorgeht, ob sie sich auf eine Frau oder einen Mann beziehen: 4.60

NICHT	*Verfasst von: C. Niederhauser*
SONDERN	*Verfasst von: Chiara Niederhauser*
	Verfasserin: C. Niederhauser

Die kreative Lösung 5

Vorhandene sprachliche Mittel kombinieren

Die deutsche Sprache bietet, wie in Kapitel 4 dargestellt, eine ganze Reihe sprachlicher Mittel, mit denen das Postulat des geschlechtergerechten Formulierens umgesetzt und Frauen und Männer in der Sprache gleichermassen sichtbar gemacht werden können.

Jede der vorgestellten Möglichkeiten hat ihre besonderen Eigenschaften sowie ihre Vor- und Nachteile. Es gibt Kontexte, in denen sich ein Mittel gut eignet, ein anderes weniger. In gewissen Fällen wird der Inhalt einer Aussage leicht verändert, je nachdem, welches Mittel gewählt wird. Die einzelnen Mittel sind also nicht immer austauschbar. 5.1

Die einzelnen Mittel sind hingegen kombinierbar. Bei der geschlechtergerechten Formulierung geht es also nicht darum, konsequent – um nicht zu sagen stur – ein und dasselbe Mittel über einen ganzen Text hinweg anzuwenden. Gut geschlechtergerecht formulieren heisst vielmehr, aufgrund des Kontextes, der Textsorte und der Bedeutung einer Aussage die bestmögliche geschlechtergerechte Formulierung zu finden, indem man: 5.2

- verschiedene Lösungsvarianten miteinander vergleicht,
- Bedeutungsunterschiede erkennt,
- die Varianten gegeneinander abwägt,
- umformuliert,
- experimentiert,
- variiert.

Dieses Vorgehen bezeichnen wir als kreative Lösung.

Kreative Lösung bedeutet: die vorhandenen sprachlichen Mittel kombinieren und sie so verwenden, dass ihre Vorteile voll zum Tragen kommen und ihre Nachteile minimiert werden.

Frühzeitig an geschlechtergerechtes Formulieren denken

5.3 Damit die kreative Lösung umgesetzt werden kann, sollte die Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Sprache idealerweise bereits bei der Konzeption eines Textes berücksichtigt werden. Auf jeden Fall aber muss sie in einem Moment zum Zug kommen, in dem der Text noch veränderbar ist, das heisst in einem Moment, in dem genügend redaktionelle Freiheiten vorhanden sind, um den Text allenfalls auch noch grundlegend umzugestalten. Vor allem bei Erlassen, die in den drei Amtssprachen streng parallel zu verfassen sind, kann eine Umformulierung nach der kreativen Lösung immer auch Auswirkungen auf die französische und die italienische Fassung haben (vgl. auch ➔ Erlasse, 6.49 ff.).

Unbefriedigend sind Texte vor allem dann, wenn – häufig erst im Nachhinein – alle maskulinen Personenbezeichnungen mechanisch durch eine einzige der Möglichkeiten ersetzt werden (nur Paarformen, nur geschlechtsabstrakte Ausdrücke, nur Passivformulierungen usw.). Es ist also bei der Schlusskorrektur zu spät, einen bereits fertig redigierten Text geschlechtergerecht umzuschreiben. Aus dem gleichen Grund lassen sich ältere, nicht geschlechtergerecht formulierte Erlasse nicht problemlos geschlechtergerecht umgestalten (vgl. auch ➔ Erlasse, 6.49 ff.).

15 Faustregeln beachten

Faustregel 1

5.4 **Es ist wichtig, Paarformen zu verwenden, wenn sichtbar gemacht werden soll, dass es um natürliche Personen und damit um Männer und Frauen geht.**

Dies ist namentlich der Fall, wenn zum Ausdruck gebracht werden soll, dass Frauen und Männer das Gleiche tun oder tun können, dass eine Möglichkeit für beide Geschlechter offen ist (z. B. die Möglichkeit, in einem bestimmten Gremium Einsitz zu nehmen), dass Frauen und Männer die gleichen Rechte und Pflichten haben.

So sind die folgenden Ausgangsformulierungen zwar geschlechtergerecht, sie bleiben aber «geschlechtslos». Die Paarform hingegen macht jeweils klar sichtbar, dass die Gruppe aus Frauen und Männern besteht:

STATT *Alle Teilnehmenden haben die Prüfung bestanden.*
BESSER *Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Prüfung bestanden.*

STATT *Die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates wurden wiedergewählt.*
BESSER *Die bisherigen Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte wurden wiedergewählt.*

STATT *In der Arbeitsgruppe vertreten waren Fachleute aus …*
BESSER *In der Arbeitsgruppe vertreten waren Expertinnen und Experten aus …*

Faustregel 2
Es ist wichtig, Paarformen zu verwenden, wenn es um Bereiche geht, in denen es Geschlechterstereotype gibt.

5.5

→ Geschlechtsneutrale (4.24 ff.) und → geschlechtsabstrakte (4.18 ff.) Personenbezeichnungen sowie → Kollektivbezeichnungen (4.36 ff.) sagen per se nichts über das Geschlecht der bezeichneten Personen aus und beziehen sich darum rein sprachlich gleichermassen auf beide Geschlechter. Dennoch können sie, je nach Kontext, geschlechtsspezifisch verstanden werden, weil in einem bestimmten Bereich vorherrschende Stereotype eine bestimmte Lesart begünstigen. So stellt man sich unter *Studierenden der Elektrotechnik* wohl eher Männer vor, unter *Pflegepersonal* oder *Alleinerziehenden* eher Frauen.

In Fällen, in denen klassische Geschlechterstereotype (→ Rollenstereotype und Rollenklischees, 7.114 ff.) heute noch bestehen, reicht es deshalb nicht aus, eine geschlechtsneutrale oder eine geschlechtsabstrakte Personenbezeichnung zu verwenden. Denn diese Formen sind zu schwach, um zu bewirken, dass eine Formulierung tatsächlich als geschlechtergerecht wahrgenommen wird. Das Geschlecht, das dem Stereotyp nicht entspricht, wird weder sichtbar noch wird es gedacht. Eine geschlechtsneutrale oder geschlechtsabstrakte Personenbezeichnung behebt zwar gegenüber dem → generischen Maskulinum (3.3) die Asymmetrie. Die Vorstellung, die man sich von einem bestimmten Bereich macht, beeinflusst aber dennoch die Interpretation dieser Personenbezeichnung.

Um die Geschlechterstereotype aufzubrechen und damit die Präsenz von Frauen und Männern klar zum Ausdruck zu bringen, eignen sich deshalb Paarformen besser.

STATT *Alleinerziehende sind oft auf Sozialhilfe angewiesen.*
BESSER *Alleinerziehende Mütter und Väter sind oft auf Sozialhilfe angewiesen.*

STATT *Informationsveranstaltung für angehende Studierende der Elektrotechnik*
BESSER *Informationsveranstaltung für angehende Studentinnen und Studenten der Elektrotechnik*

Faustregel 3

5.6 **Es ist wichtig, Paarformen zu verwenden, wenn sich ein Text direkt an bestimmte Personen wendet.**

Dies ist insbesondere der Fall bei Reden, Ansprachen und Briefen. Paarformen sind direkter, «persönlicher» als → geschlechtsneutrale (4.24 ff.) oder → geschlechtsabstrakte (4.18 ff.) Personenbezeichnungen oder als → Kollektivbezeichnungen (4.36 ff.).

STATT *Liebe Mitarbeitende, für Ihr Engagement im letzten Jahr möchte ich Ihnen ganz herzlich danken.*
BESSER *Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für Ihr Engagement im letzten Jahr möchte ich Ihnen ganz herzlich danken.*

Vgl. dazu auch → Reden und andere mündliche Äusserungen (6.65)

STATT *Liebes Team*
BESSER *Liebe Kolleginnen und Kollegen*

STATT *Sehr geehrte Mitglieder des Nationalrates*
BESSER *Sehr geehrte Nationalrätinnen und Nationalräte*
Sehr geehrte Frauen Nationalrätinnen, sehr geehrte Herren Nationalräte

Vgl. dazu auch → Briefe (6.74 ff.)

Faustregel 4
Paarformen sollten vermieden werden, wenn in einem Text sehr viele Personenbezeichnungen vorkommen. 5.7

Der kreative Umgang mit der geschlechtergerechten Formulierung ist vor allem dann sehr wichtig, wenn in einem Text nah beieinander viele Personenbezeichnungen vorkommen.

Ausschliessliche Verwendung von Paarformen:

> *Die Mitwirkung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat u. a. zum Ziel, den betrieblichen Dialog zu fördern und damit zu einer guten Zusammenarbeit zwischen den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beizutragen. Gut informierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer identifizieren sich stärker mit dem Betrieb, was sich auch in der Motivation und der Produktivität niederschlägt.*
> *Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben ein Recht auf Mitwirkung im Unternehmen, aber auch Pflichten, wenn es um den Gesundheitsschutz und die Arbeitssicherheit geht.*

Mit der ausschliesslichen Verwendung von Paarformen wird zwar klar zum Ausdruck gebracht, dass bei allen bezeichneten Personen Frauen und Männer gemeint sind. Allerdings ist dies bei der Paarform *Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber* problematisch, suggeriert die Paarform doch, dass es sich um natürliche Personen handelt, obwohl in Tat und Wahrheit wohl in den meisten Fällen juristische Personen gemeint sind (→ juristische Personen, 7.40 ff.).

Vor allem aber wird der Text durch die Häufung der Paarformen schwerfällig. In solchen Texten gilt es zu entscheiden, ob in einer bestimmten Formulierung eine Paarform wirklich nötig und sinnvoll oder aber zu vermeiden ist, und zu überlegen, wodurch sie allenfalls ersetzt werden kann.

Ersatz der Paarformen durch → geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen (4.24 ff.):

> *Die Mitwirkung der Beschäftigten hat u. a. zum Ziel, den betrieblichen Dialog zu fördern und damit zu einer guten Zusammenarbeit zwischen den Arbeitgebenden und ihren Mitarbeitenden beizutragen. Gut informierte Arbeitnehmende identifizieren sich stärker mit dem Betrieb, was sich auch in der Motivation und der Produktivität niederschlägt.*

Die Arbeitnehmenden haben ein Recht auf Mitwirkung im Unternehmen, aber auch Pflichten, wenn es um den Gesundheitsschutz und die Arbeitssicherheit geht.

Dieser Text ist zweifelsohne schlanker als der erste. Indem er durch die Neutralisierung den Aspekt «Geschlecht» ausklammert und die Symmetrie zwischen Frau und Mann einhält, entspricht er auch den Anforderungen an das geschlechtergerechte Formulieren. Dennoch vermag er nicht richtig zu überzeugen. Er bleibt «blutleer», geschlechtslos. Derart formulierte Texte erwecken schnell einmal den Eindruck, dass das geschlechtergerechte Formulieren als reine Pflichtübung aufgefasst wurde; sie werden aber dem eigentlichen Anliegen, Frauen und Männer sichtbar zu machen, nicht gerecht.

Kreative Lösung:

Die Mitwirkung der Beschäftigten hat u. a. zum Ziel, den betrieblichen Dialog zu fördern und damit zu einer guten Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite beizutragen. Gut informierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer identifizieren sich stärker mit dem Betrieb, was sich auch in der Motivation und der Produktivität niederschlägt.
Jede Arbeitnehmerin, jeder Arbeitnehmer hat ein Recht auf Mitwirkung im Unternehmen, aber auch Pflichten, wenn es um den Gesundheitsschutz und die Arbeitssicherheit geht.

Während *Beschäftigte* ein gängiges, etabliertes Wort ist, verzichtet diese Lösung auf das ungewohnte Wort *Arbeitnehmende* und verwendet stattdessen die Paarform *Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*, die zudem beide Geschlechter klar sichtbar macht. Der letzte Satz, in der Einzahl formuliert und ergänzt durch *jede/jeder*, betont noch stärker als der Ausgangstext, welche Rechte und Pflichten jede einzelne Person hat. Mit *Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite* wird schliesslich eine weitere Paarform vermieden und gleichzeitig das Problem «juristische Person vs. natürliche Person» für *Arbeitgeber* umgangen, mit dem schönen Nebeneffekt, dass die beiden Seiten der Sozialpartnerschaft klar und symmetrisch zum Ausdruck kommen.

Faustregel 5
Die Paarform sollte vermieden werden, wenn in einem Text eine bestimmte Personenbezeichnung sehr häufig vorkommt. 5.8

Für den Entscheid, ob eine Paarform verwendet werden soll oder nicht, muss auch berücksichtigt werden, in welchen Gesamtzusammenhang sich ein Begriff einfügt und wie häufig er vorkommt. Dies gilt insbesondere für Erlasse, denn in dieser Textsorte muss die einmal gewählte Terminologie konsequent durchgehalten werden (➔ 6.27). Die auftretenden Personen müssen demnach immer gleich bezeichnet werden. Entscheidet man sich für eine Paarform, so ist sie im ganzen Text zu verwenden. Dies kann zu schwerfälligen Passagen führen. Abhilfe schaffen kann da allenfalls eine ➔ geschlechtsneutrale (4.24 ff.) oder eine ➔ geschlechtsabstrakte (4.18 ff.) Personenbezeichnung. So wird in der Strafprozessordnung (StPO) der zentrale Begriff der *beschuldigten Person* verwendet:

> *Als beschuldigte Person gilt die Person, die in einer Strafanzeige, einem Strafantrag oder von einer Strafbehörde in einer Verfahrenshandlung einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder angeklagt wird.*
> (Art. 111 Abs. 1 StPO)

Ein Ausweichen auf die Mehrzahl *die Beschuldigten* ist in einem Erlass, in dem das Verfahren gegenüber einer Einzelperson geregelt wird, nicht sinnvoll (➔ Faustregel 13, 5.16). Gegenüber der Paarform *der Beschuldigte oder die Beschuldigte* hat die geschlechtsabstrakte Personenbezeichnung *beschuldigte Person* den Vorteil, dass die pronominale Wiederaufnahme einfach ist (➔ Kongruenz, 7.44 ff.), also:

STATT	*Ist eine Straftat im Ausland verübt worden oder kann der Tatort nicht ermittelt werden, so sind für die Verfolgung und Beurteilung die Behörden des Ortes zuständig, an dem der oder die Beschuldigte seinen oder ihren Wohnsitz oder seinen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.*
BESSER	*Ist eine Straftat im Ausland verübt worden oder kann der Tatort nicht ermittelt werden, so sind für die Verfolgung und Beurteilung die Behörden des Ortes zuständig, an dem die beschuldigte Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.* (Art. 32 StPO)

Zur Verwendung von Ausdrücken vom Typ «Partizip + *Person*» ➔ *Person* (7.80 f.)

Faustregel 6

5.9 **Eine Paarform sollte nur mit einem Ausdruck ersetzt werden, der gebräuchlich ist.**

Aus Adjektiven und Partizipien II gebildete → geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen (4.24 ff.) (*Jugendliche, Beschäftigte*) sind in der Regel in der deutschen Sprache gut eingebürgert, d. h., sie werden als eigenständige Wörter wahrgenommen. So kann *Stimmbürgerinnen und Stimmbürger* durch *Stimmberechtigte* und *Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer* durch *Beschäftigte* ersetzt werden, ohne dass diese Formen als Fremdkörper aufgefasst werden. Einige davon sind feste Begriffe in der Rechtssprache (z. B. *Versicherte, Angehörige der Armee, Staatsangehörige*).

Aus Partizipien I gebildete geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen hingegen sind nicht alle gleich gebräuchlich und einem starken Wandel unterworfen. Begriffe wie *Mitarbeitende* oder *Studierende* werden heute häufig verwendet und lösen kaum noch Widerstände aus, während sie vor einigen Jahren noch sehr fremd wirkten.
Zu gebräuchlichen Partizipien I → Faustregel 9 (5.12)

Faustregel 7

5.10 **Personenbezeichnungen, die nichts über das Geschlecht aussagen, können problemlos verwendet werden, wenn in der Vorstellung von der Realität Frauen und Männer gleichermassen vorkommen.**

Heute, wo die Studentinnen in den Geisteswissenschaften weit mehr als 50 Prozent ausmachen, kann problemlos von *Studierenden der Germanistik* gesprochen werden. Es muss nicht mehr explizit gesagt werden, dass Frauen und Männer gemeint sind. Mittlerweile stellt sich eher die Frage, ob in diesem Bereich nicht vielmehr die Männer sichtbar gemacht werden müssten.
Zur Verwendung von substantivierten Partizipien I → Partizip I (7.72 ff.)

Faustregel 8

5.11 **Personenbezeichnungen, die nichts über das Geschlecht aussagen, können problemlos verwendet werden, wenn die Zusammensetzung einer Gruppe nicht im Vordergrund steht.**

Es ist nicht in allen Zusammenhängen notwendig, sprachlich über eine Paarform zu betonen, dass Frauen und Männer gemeint sind. In solchen Fällen eignen sich Personenbezeichnungen, die keine Auskunft über das Geschlecht geben, oft besser: Sie sind einfacher und kürzer. So kann der Bundesrat am Schluss seiner Abstimmungs-

erläuterungen die kurze Formulierung mit einer geschlechtsneutralen Personenbezeichnung genauso verwenden wie die längere Formulierung mit der Paarform:

Bundesrat und Parlament empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Vorlage zuzustimmen.
Bundesrat und Parlament empfehlen den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Insbesondere ist der Rückgriff auf Personenbezeichnungen, die nichts über das Geschlecht aussagen, in Kontexten hilfreich, in denen zahlreiche weitere Personenbezeichnungen vorkommen. Damit können schwerfällige Häufungen vermieden werden.
Vgl. dazu auch → Faustregel 4 (5.7)

Faustregel 9
Eine geschlechtsneutrale Personenbezeichnung ist nicht zweckmässig, wenn sie ungebräuchlich ist.

5.12

Substantivierte Partizipien I (→ 4.26), die wenig gebräuchlich und aus dem Moment heraus gebildet sind, wirken künstlich und sind zu vermeiden (→ Partizip I, 7.75). Dies illustriert das folgende Beispiel aus der Volksinitiative «Für menschenfreundlichere Fahrzeuge», in dem ganz offensichtlich versucht wurde, Paarformen, die aus den entsprechenden Verben gebildet werden, zu vermeiden und stattdessen geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen aus den Partizipien I zu bilden.

Motorfahrzeuge, welche Velofahrende, Zufussgehende oder andere Verkehrsteilnehmende übermässig gefährden, sind nicht zugelassen.

Mit Paarformen käme es zwar zu einer Häufung, der Text würde aber plastischer:

Motorfahrzeuge, welche Velofahrerinnen und Velofahrer, Fussgängerinnen und Fussgänger oder andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer übermässig gefährden, sind nicht zugelassen.

Allenfalls könnte der Text auch folgendermassen umformuliert werden:

Motorfahrzeuge, welche schwächere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, namentlich solche, die mit dem Velo oder zu Fuss unterwegs sind, übermässig gefährden, sind nicht zugelassen.

Faustregel 10

5.13 Eine Personenbezeichnung, die nichts über das Geschlecht aussagt, ist nicht zweckmässig, wenn eine konkrete Einzelperson bezeichnet wird.

NICHT	*Paula Müller, Dozierende an der Universität Bern, hat gestern die Resultate ihrer Forschungsarbeit vorgestellt.*
SONDERN	*Paula Müller, Dozentin an der Universität Bern, hat gestern die Resultate ihrer Forschungsarbeit vorgestellt.*
NICHT	*Hans Meier, angeklagte Person im Fall X …*
SONDERN	*Hans Meier, Angeklagter im Fall X …*

Faustregel 11

5.14 Auf eine Personenbezeichnung kann verzichtet werden, wenn der Fokus mehr auf der Handlung als auf der Person liegt.

In solchen Fällen kann eine Personenbezeichnung umgangen werden:

NEBEN	*Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss folgende Unterlagen einreichen …*
AUCH	*Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen einzureichen: …* *Das Gesuch muss enthalten: …*

Faustregel 12

5.15 Auf eine Personenbezeichnung kann verzichtet werden, wenn aus dem Kontext klar hervorgeht, wer handelt oder handeln muss.

So lassen sich im folgenden Beispiel die → generischen Maskulina (3.3) *er* und *seiner*, die das Relativpronomen *wer* aufnehmen, ersetzen:

Ausgangstext mit generischem Maskulinum:

> [1] *Wer mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen umgeht, muss vorher die Risiken seiner Tätigkeit für Mensch und Umwelt bewerten. Dazu muss er die möglichen Schäden und die Wahrscheinlichkeit, mit der diese Schäden eintreten, bewerten. …*
> [2] *…*

[3] *Er muss die Risikobewertung aufzeichnen und so lange aufbewahren, wie er mit den Organismen umgeht, mindestens aber fünf Jahre.*
[4] *Er muss das Risiko neu bewerten, wenn die Tätigkeit wesentlich ändert …*

Lösungsmöglichkeit mit → modalem Infinitiv (4.52):

[1] *Wer mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen umgeht, muss die möglichen Schäden für Mensch und Umwelt und die Wahrscheinlichkeit, mit der diese Schäden eintreten, bewerten (Risikobewertung). …*
[2] *…*
[3] *Die Risikobewertung ist aufzuzeichnen und so lange aufzubewahren, wie der Umgang mit den Organismen dauert, mindestens aber fünf Jahre.*
[4] *Das Risiko ist neu zu bewerten, wenn sich die Tätigkeit wesentlich verändert …*

Würden die Absätze 3 und 4 für sich allein stehen, so wären sie zu ungenau. Es wäre unklar, wer die Risikobewertung aufzeichnen und aufbewahren und wer das Risiko neu bewerten muss. Betrachtet man den Artikel hingegen als Ganzen, so dürfte der Kontext, der in Absatz 1 gegeben wird, genügend klar zum Ausdruck bringen, dass die Personen nach Absatz 1 die Adressatinnen und Adressaten der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 sind.

Faustregel 13
Personenbezeichnungen in der Mehrzahl sind zu vermeiden, wenn die Einzelperson im Fokus ist. 5.16

Häufig ist es hilfreich, Personenbezeichnungen in der Mehrzahl zu verwenden, um das → Splitting (4.2) von Artikeln und Pronomen umgehen zu können, das in der Einzahl notwendig ist (→ Kongruenz, 7.45). Es gibt allerdings Situationen, in denen das Ausweichen auf die Mehrzahl keine valable Alternative ist.

Dies illustrieren folgende Beispiele aus der Jugendstrafprozessordnung:

Art. 13 *Vertrauensperson*
Die oder der beschuldigte Jugendliche kann in allen Verfahrensstadien eine Vertrauensperson beiziehen, sofern die Interessen der Untersuchung oder überwiegende private Interessen einem solchen Beizug nicht entgegenstehen.

Art. 14 *Ausschluss der Öffentlichkeit*

[1] […]

[2] *Das Jugendgericht und die Berufungsinstanz können eine öffentliche Verhandlung anordnen, wenn:*

a. *die oder der urteilsfähige beschuldigte Jugendliche oder die gesetzliche Vertretung dies verlangt oder das öffentliche Interesse es gebietet; und*
b. *dies den Interessen der oder des beschuldigten Jugendlichen nicht zuwiderläuft.*

Art. 24 *Notwendige Verteidigung*

Die oder der Jugendliche muss verteidigt werden, wenn:

a. *ihr oder ihm ein Freiheitsentzug von mehr als einem Monat oder eine Unterbringung droht;*
b. *sie oder er die eigenen Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren kann und auch die gesetzliche Vertretung dazu nicht in der Lage ist;*
c. […]

Formal wäre ein Ausweichen auf die → geschlechtsneutrale (4.24 ff.) Personenbezeichnung *die beschuldigten Jugendlichen* einfacher, die Pronomen und die Artikel müssten nicht mehr gesplittet werden. Inhaltlich aber ist hier die Mehrzahl nicht adäquat. In den aufgeführten Bestimmungen werden die genauen Abläufe des Verfahrens, das gegenüber einer Einzelperson Anwendung findet, festgelegt. Es ist die jeweilige Einzelperson, die im Fokus ist, und nicht eine Gruppe, wie dies zum Beispiel in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a mit der Verwendung einer Mehrzahl … *wenn die urteilsfähigen beschuldigten Jugendlichen dies verlangen* … zum Ausdruck gebracht würde.

Vgl. auch → Erlasse (6.36), *jeder/jede – alle* (7.35)

Zur Vermeidung von Paarformen in Fällen, in denen nicht auf die Mehrzahl ausgewichen werden kann → *Person* (7.80 f.), Faustregel 5 (5.8)

Faustregel 14
Kollektivbezeichnungen sind zu vermeiden, wenn nicht eine Gruppe, sondern eine Einzelperson gemeint ist.

5.17

Steht nicht eine Gruppe im Zentrum, sondern eine Einzelperson, so kann mit der Verwendung einer → Kollektivbezeichnung (4.36 ff.) eine unerwünschte Aussage entstehen. Dies zeigt der folgende Wahlzettel:

Wahlzettel
Erneuerungswahl für ein Mitglied des Stadtrates und des Stadtpräsidiums

Mitglied des Stadtrates
Name/Vorname

Stadtpräsidium
Name/Vorname

Der Text zeigt das Bemühen, eine geschlechtergerechte Formulierung zu finden. Allerdings ist die gewählte Lösung nicht befriedigend, denn die Kollektivbezeichnung *Stadtpräsidium* bringt nicht klar zum Ausdruck, dass es um eine Funktion geht, die von einer einzigen Person ausgeübt wird. Es entsteht der Eindruck, dass ein Gremium besetzt wird. Dies umso mehr, als *Stadtpräsidium* neben einer anderen Kollektivbezeichnung *(Stadtrat)* platziert ist, die tatsächlich für ein ganzes Gremium steht, und nicht klar wird, ob *des Stadtpräsidiums* wie *des Stadtrates* Genitivobjekt zu *Mitglied* oder zu *Wahl* ist. Weil hinter *Stadtpräsidium* nicht das Bild einer Person erscheint, wird auch nicht explizit ausgedrückt, dass diese Funktion ebenso von einer Frau wie von einem Mann ausgeübt werden kann.

Darum drängt sich hier eine Paarform, allenfalls in der Kurzform, auf:

Wahlzettel
Wahl eines Mitglieds des Stadtrates und der Stadtpräsidentin / des Stadtpräsidenten

Mitglied des Stadtrates
Name/Vorname

Stadtpräsident/in
Name/Vorname

Faustregel 15

5.18 **Kollektivbezeichnungen sind zu vermeiden, wenn nicht die Gruppe als Ganze, sondern deren Mitglieder gemeint sind.**

NICHT

<u>Das Personal</u> darf sich bei Einvernahmen und im Gerichtsverfahren als Partei, Zeuge oder Sachverständige über Wahrnehmungen, die es aufgrund seiner Aufgabe oder in Ausübung seiner Funktion gemacht hat und die sich auf seine dienstlichen Aufgaben beziehen, nur äussern, wenn es vom Aufsichtsrat dazu ermächtigt worden ist.
(Entwurf zum Finanzmarktaufsichtsgesetz)

SONDERN

<u>Die Angestellten</u> dürfen sich bei Einvernahmen und im Gerichtsverfahren als Partei, Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständige über Wahrnehmungen, die sie aufgrund ihrer Aufgabe oder in Ausübung ihrer Funktion gemacht haben und die sich auf ihre dienstlichen Aufgaben beziehen, nur äussern, wenn sie vom Aufsichtsrat dazu ermächtigt worden sind.

Geschlechtergerechtes Formulieren in einzelnen Textsorten und in besonderen Formen des Sprachgebrauchs

6

In diesem Kapitel soll gezeigt werden, wie die Grundsätze des geschlechtergerechten Formulierens in einzelnen Textsorten, vorab der Bundesverwaltung oder öffentlicher Verwaltungen generell, konkret umgesetzt werden sollten. Die einzelnen Textsorten erfüllen ganz verschiedene Kommunikationsfunktionen: Sie erklären und belehren (Erläuterungen, Stellungnahmen, Bekanntmachungen), sie informieren (Berichte, Medienmitteilungen, Personenverzeichnisse), sie setzen Recht durch (Verfügungen, Entscheide), sie legen Regeln fest (Erlasse, Verträge, Verhaltenskodexe), sie rufen zu einer Handlung auf (Aufrufe), sie bieten etwas an (Stellenanzeigen), sie erfragen Auskünfte (Formulare), sie etablieren einen direkten Kontakt mit den Adressatinnen und Adressaten (Briefe, Reden).

Daneben enthält dieser Teil je ein Kapitel zu Übersetzungen von nicht geschlechtergerecht formulierten Ausgangstexten ins Deutsche und zu Online-Texten, zwei Bereiche, bei denen es sich nicht um eigentliche Textsorten, sondern um spezielle Arten des Sprachgebrauchs handelt. Der Einfachheit halber wird im Folgenden aber generell von Textsorten gesprochen.
Jede Textsorte hat charakteristische Merkmale und wirft deshalb in Bezug auf die geschlechtergerechte Formulierung spezifische Fragen und Schwierigkeiten auf. Der modulartige Aufbau dieses Kapitels ermöglicht es den Verfasserinnen und Verfassern von Texten, rasch Antworten auf die Fragen zu finden, die sich ihnen beim Schreiben ihres konkreten Textes, beispielsweise einer Botschaft, eines Briefes, einer Stellenanzeige, stellen.

Botschaften, Berichte und weitere darstellende und argumentierende Texte

6.1 Mit Botschaften (auf kantonaler und kommunaler Ebene auch Vorlagen, Vorträge usw. genannt) unterbreitet die Regierung dem Parlament Anträge, in einem bestimmten Sinn zu handeln, zum Beispiel ein Gesetz zu erlassen. In Berichten gibt sie über ihr Handeln Rechenschaft, stellt Zustände dar und zeigt Handlungsmöglichkeiten auf. In Stellungnahmen legt die Regierung ihre Haltung dar, beispielsweise zu einem parlamentarischen Vorstoss. In Erläuterungen stellt sie den Stimmberechtigten Abstimmungsvorlagen vor und gibt Abstimmungsempfehlungen ab.

Hauptgebot: Adressatengerechtheit

6.2 Botschaften, Berichte, Stellungnahmen und Erläuterungen haben neben der Funktion, Informationen zu vermitteln, auch stark argumentativen Charakter. So wollen etwa Botschaften das Parlament und damit indirekt auch die Öffentlichkeit von der Richtigkeit und der Notwendigkeit einer Massnahme überzeugen. Sie richten sich somit nicht nur an ein Fachpublikum. Deshalb müssen sie so formuliert sein, dass auch Leserinnen und Leser, die kein Fachwissen mitbringen, den Text verstehen können. Dazu gehört, dass die Personen, die von einer Massnahme betroffen sind, genau und direkt benannt werden: *die Dienstpflichtigen, die Landwirtschaftsbetriebe im Berggebiet, die Absolventinnen und Absolventen der ETH …*

Ästhetische und rhetorische Ansprüche und ihre Folgen für die geschlechtergerechte Formulierung

6.3 Botschaften, Berichte und Erläuterungen müssen gerade wegen ihres argumentativen Charakters hohen ästhetischen und rhetorischen Ansprüchen genügen, und sie müssen geschlechtergerecht formuliert werden. Die Möglichkeiten der → kreativen Lösung (5.1 ff.) können voll ausgeschöpft werden.

Paarformen (→ 4.2 ff.)

> *Mit dem Erlass von Produktevorschriften werden in der Regel legitime Ziele verfolgt, die primär nicht handelspolitischer Natur sind. Namentlich der Schutz der Sicherheit und der Gesundheit von Konsumentinnen und Konsumenten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen bilden seit einiger Zeit Anlass zu zahlreichen solchen Regelungen.* (BBl *2008* 7275 7282)

Keine Personen bezeichnen (→ 4.49 ff.)
Komplexe Personenverhältnisse lassen sich oft auch darstellen, ohne dass man überhaupt Personenbezeichnungen verwendet. Dies zeigt folgendes Beispiel aus einer Botschaft, in der eine gesetzliche Bestimmung erläutert wird, die festlegt, für welche Personen in einem Mietverhältnis diese Norm gilt: Anstatt die einzelnen Personen aufzuzählen, können in der Botschaft die Mietverhältnisse in ihren verschiedenen Ausprägungen aufgeführt werden:

> *Diese Regelung ist auf alle Mietverhältnisse anwendbar: Darunter fallen Miete, Untermiete und vergleichbare Nutzungen wie das Wohnen in Heimen und die Nutzung von Dauerwohnrechten.*

Damit kann vermieden werden, dass alle Personen *(Mieterinnen und Mieter, Untermieterinnen und Untermieter, Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, Nutzerinnen und Nutzer eines mietähnlichen Dauerwohnrechts)* mit einer Paarform aufgeführt werden müssen, was äusserst schwerfällig würde.

Personenbezeichnungen, die keine Auskunft über das Geschlecht geben (→ 4.18 ff.)
Die lange Paarformenliste *Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte sowie Chiropraktorinnen und Chiropraktoren* kann wie in der Botschaft zum Medizinalberufegesetz mit dem → geschlechtsabstrakten (4.18 ff.) Ausdruck *Medizinalpersonen* zusammengefasst werden. Oder anstelle einer Paarform wie *Aktionärinnen und Aktionäre* kann eine → Kollektivbezeichnung (4.36 ff.) wie *Aktionariat* gesetzt werden.

Variation und Abwechslung zwischen männlicher und weiblicher Form

Bei Häufungen von Personenbezeichnungen bieten Botschaften, Berichte und Erläuterungen in Bezug auf das geschlechtergerechte Formulieren mehr Freiheiten als → Erlasse (6.25 ff.). **6.4**

Variation innerhalb eines Textes **6.5**
Man kann beispielsweise in einer Botschaft zu einer Volksinitiative einmal von den *Initiantinnen und Initianten*, einmal vom *Initiativkomitee*, einmal von der *Urheberschaft der Volksinitiative* und einmal von den *Urheberinnen und Urhebern der Volksinitiative* sprechen oder, wie in der Botschaft zur Aktien- und Rechnungslegungsrechtsrevision (BBl *2008* 1751), einmal von *Aktionärinnen und Aktionären* und einmal von *Gesellschafterinnen und Gesellschaftern.*

Abwechslung zwischen männlicher und weiblicher Form in Aufzählungen

6.6 Es gibt – im Gegensatz zu Erlassen – einzelne Fälle, in denen nicht ganz so konsequent geschlechtergerecht formuliert werden muss. So kann man in beispielhaften Aufzählungen eine Personenbezeichnung in der männlichen Form neben eine andere in der weiblichen Form stellen.

> *Wenn alle Wintersportlerinnen und Wintersportler wie Snowboarder, Skifahrerinnen und Snowbiker Helme tragen und aufeinander Rücksicht nehmen würden, würde die Zahl der Unfälle auf den Skipisten deutlich sinken.*

Ausserhalb von beispielhaften Aufzählungen sollte man nur zwischen männlichen und weiblichen Formen abwechseln, wenn in einer Textpassage extrem viele Personenbezeichnungen auftreten. Bei dieser Technik gilt es, Stereotype zu vermeiden: Berufe, die traditionell mehr von Frauen ausgeübt werden (z. B. Pflegeberufe), sollten nicht automatisch mit der weiblichen Form bezeichnet werden, und solche, die mehrheitlich von Männern ausgeübt werden (z. B. der Ingenieur- oder der Maurerberuf), nicht automatisch mit der männlichen Form (→ traditionelle Männerberufe, 7.125). Ebenso wenig sollten für Funktionen, die eine höhere Ausbildung erfordern oder mit höherem Prestige verbunden sind, stereotyp männliche Personenbezeichnungen verwendet werden. Im Gegenteil: Diese Stereotype sollten durchbrochen werden. Also weder *der Arzt und die Krankenschwester* noch der *Direktor und die Sekretärin,* sondern *die Ärztin und der Krankenpfleger* oder *die Ärztin und der Pflegefachmann* und *die Direktorin und ihr Sekretär.* (→ Rollenstereotype und Rollenklischees, 7.114 ff.)

Vorgehen bei Erläuterungen zu nicht geschlechtergerecht formulierten Bestimmungen in Erlassen

6.7 Botschaften und Erläuterungen sind grundsätzlich an die Terminologie des Textes gebunden, den sie erläutern. Personenbezeichnungen, die im Bezugstext vorkommen, sind auch für den ihn erläuternden Text verbindlich. Ganz besonders gilt das für Erläuterungen einzelner Bestimmungen eines Erlasses in Botschaften. Wenn also das Gesetz von *Konsumentinnen und Konsumenten* redet, darf in der Botschaft nicht von *Verbraucherinnen und Verbrauchern* die Rede sein.

6.8 Die terminologische Bindung zwischen erläuterndem Text und Bezugstext bedeutet aber nicht, dass Botschaften zu Teilrevisionen von Erlassen im → generischen Maskulinum (3.3) gehalten werden müssen, nur weil das entsprechende Gesetz das generische Maskulinum verwendet.

Dies zeigt das folgende Beispiel:
Im Entwurf zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts heisst es in Artikel 620 Absatz 2 OR:

> *Die Aktionäre sind mit mindestens je einer Aktie am Aktienkapital beteiligt. Sie sind ausschliesslich zur Zahlung des Ausgabebetrags verpflichtet.*
> (BBl *2008* 1751)

In der Botschaft heisst es dazu:

> *Bei den Aktionärinnen und Aktionären kann es sich um natürliche oder juristische Personen handeln. Auch Handelsgesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) dürfen sich an einer Aktiengesellschaft beteiligen. Jede Aktionärin und jeder Aktionär muss mindestens über eine Aktie verfügen. Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter sind lediglich zur Liberierung der Anteile verpflichtet.*
> (BBl *2008* 1636)

Zur geschlechtergerechten Umformulierung von Erlassen bei Teilrevisionen → Erlasse (6.50 ff.).

6.9 Wird in erläuternden Texten in der Form eines indirekten Zitats auf geltendes Recht Bezug genommen, das nicht geschlechtergerecht formuliert ist, so werden die darin verwendeten Personenbezeichnungen geschlechtergerecht umformuliert:

> *Nach Artikel 17 Absatz 1 der Verkehrsregelnverordnung haben sich die Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer vor dem Wegfahren zu vergewissern, dass sie keine Kinder oder andere Strassenbenützerinnen und -benützer gefährden. (*Geltender Art. 17 Abs. 1: *Der Fahrzeugführer hat sich vor dem Wegfahren zu vergewissern, dass er keine Kinder oder andere Strassenbenützer gefährdet.)*

6.10 Bei **juristischen Personen** ist die Terminologie des Gesetzes zu übernehmen: Werden die juristischen Personen im Gesetz mit einer männlichen Form bezeichnet, so wird diese Bezeichnung auch in der Botschaft verwendet. Das Gleiche gilt selbstverständlich für den Fall einer weiblichen Bezeichnung. (→ juristische Personen, 7.40 ff. und 6.43 ff.)

Art. 2 *Auftraggeberinnen*
[1] Diesem Gesetz unterstehen als Auftraggeberinnen:
a. die allgemeine Bundesverwaltung;
b. die Eidgenössische Alkoholverwaltung;
c. die Eidgenössischen Technischen Hochschulen und ihre Forschungsanstalten;
(Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen)

In der Botschaft heisst es dazu entsprechend:

Für Auftraggeberinnen (staatliche Behörden aller Stufen und öffentliche Unternehmen), die in den Sektorenbereichen der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung tätig sind, …
(BBl *1994* IV 1153)

Medienmitteilungen

Medienmitteilungen informieren die Medien im Stil journalistischer Texte über Berichtenswertes aus Institutionen, Organisationen und Unternehmen. Sie sind ein Aushängeschild gegenüber der Öffentlichkeit und müssen deshalb einfach und klar, verständlich und attraktiv formuliert sein. Medienmitteilungen werden in Zeitungen oder Online-Portalen selten unverändert abgedruckt, sondern sie werden von den Agenturen oder auf den Zeitungsredaktionen bearbeitet und meist auch gekürzt. Damit bei solchen Kürzungen allfällige Paarformen nicht auf der Strecke bleiben, ist es besonders wichtig, beim Verfassen einer Medienmitteilung darauf zu achten, dass sie nicht schwerfällig und unnötig umständlich formuliert ist. Insbesondere ist eine Häufung von Paarformen zu vermeiden. **6.11**

Auf **einzelne, bekannte Personen** wird geschlechtsspezifisch Bezug genommen: **6.12**

> *Das Personal der Direktion ist heute von der Departementschefin und dem Direktor über die Ziele, die Grundzüge und den zeitlichen Ablauf der Reorganisation informiert worden.*

Wenn **ein unbestimmter Personenkreis** bezeichnet werden soll, empfiehlt es sich, die einzelnen sprachlichen Mittel möglichst kreativ zu kombinieren, wie im folgenden Beispiel: **6.13**

> *8000 im Kanton Neuenburg wohnhafte Stimmberechtigte hatten die Möglichkeit, ihre Stimme wahlweise konventionell oder elektronisch über das Internet abzugeben. Zur elektronischen Stimmabgabe zugelassen waren all jene stimmberechtigten Personen, die sich rechtzeitig in den elektronischen Behördenschalter eingeschrieben hatten. Erstmals konnten auch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer am elektronischen Urnengang teilnehmen. Die Stimmbeteiligung betrug 48,27 Prozent.*

Auch unkonventionellere Lösungen, die in formelleren Texten keinen Platz haben, sind möglich. Würden in folgendem Satz die Personenbezeichnungen in der Aufzählung durch lauter Paarformen ersetzt, so entstünde ein ziemlich schwerfälliges Gebilde: **6.14**

> *Gestern fand im Stade de Suisse eine gross angelegte Einsatzübung für die Berner Sicherheitskräfte statt. Beteiligt waren rund 500 Polizisten, Feuerwehrleute, Sanitäter, Samariter und Zivilschützer.*

[…] Beteiligt waren rund 500 Polizistinnen, Polizisten, Feuerwehrleute, Sanitäterinnen, Sanitäter, Samariterinnen, Samariter, Zivilschützerinnen und Zivilschützer.

Diese Häufung kann vermieden werden, wenn man die Personenbezeichnungen durch Organisationsbezeichnungen ersetzt und eine Paarform oder einen → geschlechtsneutralen (4.24 ff.) oder → geschlechtsabstrakten (4.18 ff.) Ausdruck voranstellt:

[…] Beteiligt waren rund 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei, der Feuerwehr, der Sanität, des Samariterdienstes und des Zivilschutzes.

[…] Beteiligt waren rund 500 Angehörige der Polizei, der Feuerwehr, der Sanität, des Samariterdienstes und des Zivilschutzes.

[…] Beteiligt waren rund 500 Einsatzkräfte aus den Reihen der Polizei, der Feuerwehr, der Sanität, des Samariterdienstes und des Zivilschutzes.

Bekanntmachungen und Aufrufe

Bekanntmachungen sind amtlich publizierte Mitteilungen über Personen und Sachverhalte (z. B. Mitteilungen über erteilte Konzessionen, die Aufnahme oder die Einstellung von Verfahren). Mit Aufrufen werden Personen zu bestimmten Handlungen aufgefordert: Sie werden beispielsweise zu einer Gerichtsverhandlung vorgeladen oder zum Einreichen einer Offerte eingeladen. **6.15**
Bekanntmachungen und Aufrufe sind meist knapp gehalten und folgen einem relativ starren Muster.

Angesprochen sind konkrete Personen

Bezieht sich eine Bekanntmachung oder ein Aufruf auf konkrete Personen, so werden die entsprechenden Personenbezeichnungen verwendet. **6.16**

Auf **natürliche Personen** wird mit der jeweiligen geschlechtsspezifischen Personenbezeichnung Bezug genommen. **6.17**
Beispiel für eine Vorladung (wie sie in der gedruckten Ausgabe des Bundesblatts publiziert wird):

Sdt X, geb. 15. Mai 1980, zuletzt wohnhaft in Y, wird hiermit aufgefordert, sich wegen mehrfacher Militärdienstverweigerung zu verantworten und als Angeklagter am 19. Juni 2008, 8.15 Uhr, in 8200 Schaffhausen, Kantonsgericht, Gerichtssaal 2, zur Hauptverhandlung des Militärgerichts 6 zu erscheinen.
Falls der Angeklagte dieser öffentlichen Vorladung nicht Folge leistet, wird gemäss Artikel 155 Militärstrafprozess das Verfahren gegen Abwesende durchgeführt.

Beispiel für eine Bekanntmachung eines Gerichts:

Mitteilung
Es wird Frau X, geb. 17. Oktober 1978 in Bern, deutsche Staatsangehörige, zurzeit unbekannten Aufenthalts, Folgendes mitgeteilt:
«Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug hat gegen das Urteil der Strafrechtlichen Abteilung des Obergerichts des Kantons Zug vom 31. Juli 2007, in welchem Sie Angeschuldigte waren, eine Beschwerde in Strafsachen bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts eingereicht.»

Wo das Gericht sozusagen seine Handlung kommentiert – es teilt mit, dass es einer bestimmten Person eine Mitteilung machen will –, wird von der betroffenen Person in der 3. Person gesprochen. Wo es die Mitteilung an die konkrete Person ausführt, spricht es die betroffene Person direkt an.

6.18 Bei **juristischen Personen** ist das grammatische Geschlecht des Bezugswortes massgebend:

Die Schifffahrtsgesellschaft als Konzessionärin …
Gesuchsteller ist der Spitalverband.

Vgl. dazu → Kongruenz (7.47 ff.)

Angesprochen sind nicht näher bestimmte Personen

6.19 Beziehen sich die Bekanntmachungen oder Aufrufe auf nicht näher bestimmte Personen, so kommen die üblichen Regeln des geschlechtergerechten Formulierens zur Anwendung.

Beispiele für einen Gläubigeraufruf:

Personen, die gegenüber dem Schuldner Peter Meier offene Forderungen haben, sind aufgerufen …
Gläubigerinnen und Gläubiger der Firma X sind aufgerufen …

Verfügungen und Entscheide

In Verfügungen und Entscheiden regelt eine Behörde einen konkreten Einzelfall, der eine oder mehrere ganz bestimmte Personen betrifft. 6.20
Weil die Beteiligten in ihrer Rolle immer bestimmt sind, können und müssen sie mit den zutreffenden geschlechtsspezifischen Ausdrücken genau benannt werden.

Urteil vom 17. August 2008
II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Meier, Präsident,
Bundesrichter Müller,
Bundesrichterin Brunner,
Gerichtsschreiber Schmid.

Parteien
Lena Ambühl Kuster (Ehefrau),
Beschwerdeführerin,
vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Peter Gerber,
gegen
Pierre Kuster (Ehemann),
Beschwerdegegner,
vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Andrea Berger,

Gegenstand
Ehescheidung (Kinderzuteilung)

Personenbezeichnungen, die typischerweise in Verfügungen und Entscheiden vorkommen

Die Personenbezeichnungen, die in Verfügungen und Entscheiden verwendet werden, hängen vom jeweiligen Texttyp ab. In folgenden Bereichen kommen zum Beispiel folgende Personenbezeichnungen häufig vor: 6.21

Bewilligungen

Gesuchstellerin oder *Gesuchsteller*
Antragstellerin oder *Antragsteller*

Steuersachen

Steuerpflichtige oder *Steuerpflichtiger*

Renten und Entschädigungen (AHV-Rente, IV-Rente, Erwerbsersatz, Arbeitslosenentschädigung)

Anspruchsberechtigte oder *Anspruchsberechtigter*

Beschwerden/Rekurse gegen Verfügungen einer Behörde

Beschwerdeführerin oder *Beschwerdeführer*
Beschwerdegegnerin oder *Beschwerdegegner*
Rekurrentin oder *Rekurrent*
Rekursführerin oder *Rekursführer*

Gerichtsverfahren

Beschuldigte oder *Beschuldigter*
Beklagte oder *Beklagter*
Angeklagte oder *Angeklagter*
Klägerin oder *Kläger*
Berufungsklägerin oder *Berufungskläger*
Beschwerdeführerin oder *Beschwerdeführer*
Beschwerdegegnerin oder *Beschwerdegegner*

Je nach Sachverhalt können die Beteiligten auch in ihrer für den Sachverhalt relevanten Funktion bezeichnet werden, beispielsweise als *Konzessionsinhaber,* als *Beitragsempfängerin*, als *Transportunternehmen,* als *Betrieb.*

6.22 Auch in den Erwägungen zu einem Entscheid wird ein konkreter Sachverhalt wiedergegeben. Entsprechend wird für die beteiligten Personen die jeweils zutreffende geschlechtsspezifische Personenbezeichnung verwendet:

Auf einer Probefahrt mit der Schiffsführerin überprüfte der Vertreter des Bundesamtes die Manövrierbarkeit des Schiffes …

6.23 Nehmen die Erwägungen in der Form eines indirekten Zitats Bezug auf geltendes Recht, so werden die darin vorkommenden Personenbezeichnungen dem Geschlecht der jeweiligen konkreten Person angepasst.

Nach Artikel 335a OR dürfen für den Gemeindeverband als Arbeitgeber und Frau X als Arbeitnehmerin keine verschiedenen Kündigungsfristen festgesetzt werden. Da es sich in diesem Fall um eine widersprechende Abrede handelt, gilt für beide die längere Frist.
*(*Geltender Artikel 335a OR: *Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürfen keine verschiedenen Kündigungsfristen festgesetzt werden; bei widersprechender Abrede gilt für beide die längere Frist.)*

Personenbezeichnungen für natürliche und juristische Personen

Je nachdem, ob die Parteien in den Verfügungen oder Entscheiden natürliche oder juristische Personen sind, werden andere Personenbezeichnungen verwendet. **6.24**

Im Fall eines Gesuchs beispielsweise:

- Mehrere natürliche Personen stellen gemeinsam ein Gesuch:

gesuchstellende Partei
Gesuchstellerinnen (nur Frauen)*, Gesuchsteller* (nur Männer)
Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller (Frauen und Männer)

- Eine juristische Person ist Gesuchstellerin:

die Firma X als Gesuchstellerin
der Verband Y als Gesuchsteller

Vgl. dazu → Kongruenz (7.47 ff.)

- Juristische und natürliche Personen stellen gemeinsam ein Gesuch:

gesuchstellende Partei

Erlasse

6.25 Erlasse – dazu gehören Verfassung, Gesetze und Verordnungen ebenso wie Vereinsstatuten u. a. m. – regeln auf generell-abstrakte Weise sämtliche Belange des Zusammenlebens in einem Staat oder innerhalb einer anderen Institution. Sie auferlegen einem Adressatenkreis – und damit auch den Frauen, die zu diesem Adressatenkreis gehören – Rechte und Pflichten und sind für alle – Frauen wie Männer – rechtswirksam. Für Erlasse gilt somit, was für alle anderen Texte auch gilt: Beide Geschlechter müssen sprachlich gleichermassen sichtbar sein, Erlasse müssen also geschlechtergerecht formuliert sein.
Erlasse bilden allerdings in Bezug auf das geschlechtergerechte Formulieren einen Spezialfall, weil sie strengere Anforderungen erfüllen müssen als andere Textsorten.

Kriterien der Erlasssprache und geschlechtergerechtes Formulieren

6.26 Die Erlasssprache muss verschiedenen Kriterien genügen:

- Gleiches muss immer gleich benannt werden.
- Die Sachverhalte sind so abstrakt wie möglich und so konkret wie nötig zu formulieren.
- Die Sachverhalte sind so kurz und so knapp wie möglich zu formulieren.
- Die Sachverhalte sind so präzise wie möglich zu umschreiben.
- Die Texte müssen adressatengerecht sein.
- Juristische Normsätze dürfen nur das zur Sprache bringen, was juristisch relevant ist.

Was bedeuten diese Kriterien nun aus dem Blickwinkel der geschlechtergerechten Formulierung? Wie wirken sie sich in dieser Hinsicht aus? Dies soll im Folgenden dargestellt werden:

Gleiches muss immer gleich benannt werden

6.27 Dieser Grundsatz bedeutet aus dem Blickwinkel der geschlechtergerechten Formulierung, dass einmal gewählte Personenbezeichnungen im ganzen Erlass konsequent verwendet werden müssen. Das heisst nicht nur, dass beispielsweise *Antragstellerinnen und Antragsteller* nicht plötzlich zu *Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern* werden dürfen, sondern dass → Paarformen (4.2 ff.) nicht neben Formen im → generischen Maskulinum (3.3) stehen dürfen. Denn wenn neben einer Paarform eine einzelne männliche Form auftaucht, muss diese als Bezeichnung einer männlichen Person interpretiert werden.

Die Sachverhalte sind so abstrakt wie möglich und so konkret wie nötig zu formulieren

6.28 Der Abstraktionsgrad ist in Erlassen höher als in anderen Texten, weil Erlasse Sachverhalte generell-abstrakt darstellen müssen. Das bedeutet aber nicht, dass die darin geregelten Rechtsverhältnisse «unpersönlich» sind, sondern lediglich, dass in Erlassen → geschlechtsabstrakte (4.18 ff.) und → geschlechtsneutrale (4.24 ff.) Personenbezeichnungen angemessener sind als etwa in persönlichen Schreiben. Dennoch muss immer wieder überprüft werden, ob die Bürgerinnen und Bürger trotz dieser Ausdrücke ihre Rechte und Pflichten direkt dem Gesetzeswortlaut entnehmen können oder ob Paarformen klarer oder direkter zugänglich sind.

Die Sachverhalte sind so kurz und so knapp wie möglich zu formulieren

6.29 Die geschlechtergerechte Formulierung, namentlich wenn man die Paarformen verwendet, gerät – so hört man immer wieder – in gewisser Weise in Konflikt mit diesem Postulat, weil statt einer Personenbezeichnung im generischen Maskulinum zwei Personenbezeichnungen, eine weibliche und eine männliche, gesetzt werden müssen. Darum ist es besonders wichtig, die Mittel der → kreativen Lösung (5.1 ff.) so auszuschöpfen, dass der Text geschlechtergerecht und schlank zugleich ist.

Die Sachverhalte sind so präzise wie möglich zu umschreiben

6.30 Die geschlechtergerechte Formulierung hilft, diesen Grundsatz umzusetzen. Verwendet man zur Bezeichnung einer Adressatengruppe, die aus Frauen und Männern besteht (z. B. die Personen, die eine AHV-Rente beziehen), nur die männliche Form *(die AHV-Bezüger)*, so ist dies nur die halbe Wahrheit, weil die Frauen damit nicht genannt werden. Die Paarform *(AHV-Bezügerinnen und -Bezüger)* hingegen bildet die Zusammensetzung der Gruppe präzise ab.

Die Texte müssen adressatengerecht sein

6.31 Die Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Sprache trägt dazu bei, dass Texte im Allgemeinen und Erlasse im Speziellen wesentlich adressatengerechter werden. Indem sowohl die Frauen als auch die Männer genannt werden, spricht man nicht mehr nur die Hälfte der zum Adressatenkreis gehörenden Personen an, sondern deren Gesamtheit.

Juristische Normsätze dürfen nur das zur Sprache bringen, was juristisch relevant ist

6.32 In juristischen Normsätzen wird nur erwähnt, was juristisch relevant ist. So werden beispielsweise alle erläuternden und begründenden Elemente weggelassen. Der Grundsatz der Relevanz bringt mit sich, dass auch die handelnden Personen oftmals ausgeblendet werden können, ja ausgeblendet werden sollten, weil sie nicht relevant sind, sei es ganz generell oder sei es, weil vom Kontext her klar ist, welches die handelnden Personen sind, und dies in der betreffenden Norm eben gerade nicht das Thema ist.

Generell nicht relevant sind die handelnden Personen in der folgenden Bestimmung: *Ereignet sich in einem Betrieb beim Umgang mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen eine Explosion mit Personen- oder erheblichem Sachschaden, so muss unverzüglich die Polizei benachrichtigt werden.* In dieser Bestimmung ist in der Rechtsfolge völlig unerheblich, wer die Polizei zu benachrichtigen hat, ja jede Festlegung auf bestimmte Personen würde zum Ergebnis führen, dass in einzelnen Fällen niemand die Polizei benachrichtigen müsste. Hier aber will man erreichen, dass in jedem Fall die Polizei benachrichtigt wird. Darum ist hier eine → Passivformulierung (4.51, 4.58) angebracht.

Etwas anders ist es in der folgenden Bestimmung: *Wer gefährliche Stoffe nach Artikel X herstellt, einführt, lagert oder transportiert, muss dies der zuständigen Behörde melden. Die Meldung muss Angaben enthalten über …* Im ersten Normsatz werden die Adressatinnen und Adressaten der Norm mit dem geschlechtsabstrakten → *wer* (7.131 ff.) + Verb bezeichnet; Paarformen würden hier zu einem sprachlichen Ungetüm führen. In der zweiten Norm bleiben die Adressatinnen und Adressaten dieselben, sie werden aber ausgeblendet, weil der Kontext klar ist und die handelnden Personen hier nicht mehr relevant sind; relevant ist nur noch, was die Meldung enthalten muss.

6.33 Mit Blick auf den Grundsatz der Relevanz könnte man in Fällen, in denen handelnde Personen explizit genannt werden (z. B. in einer Norm wie *Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss folgende Unterlagen einreichen: …*), argumentieren, dass dabei meist das natürliche Geschlecht irrelevant ist und man also mit Paarformen etwas benennt, was irrelevant ist. In der Tat sind deshalb oft → geschlechtsabstrakte (4.18 ff.) Formulierungen *(Wer ein Gesuch stellt, muss …)*, → geschlechtsneutrale (4.24 ff.) Formulierungen *(Die Kandidierenden müssen …)* oder eine gänzliche Ausblendung der Personen *(Das Gesuch muss … enthalten)* (→ 4.49 ff.) angebracht. Sobald die Personen aber mit geschlechtsspezifischen Ausdrücken bezeichnet werden, muss man sie mit solchen bezeichnen, die beide Geschlechter nennen; generische

Formen gibt es nicht, und die Nennung nur des einen Geschlechts würde dieses relevant setzen und das andere irrelevant; dies wäre im Ergebnis eine falsche Norm.

Weil die Erlasssprache so streng kodiert ist, ist das geschlechtergerechte Formulieren in Erlassen besonders anspruchsvoll. Anhand einer Reihe von Fragen soll gezeigt werden, wie bestimmte erlassspezifische Probleme geschlechtergerecht gelöst werden können.

Fragen, die sich bei der Erlassredaktion besonders häufig stellen

Richtet sich die Norm an Einzelpersonen? – Dann müssen die Adressatinnen und Adressaten sichtbar gemacht werden. Dazu eignen sich, je nachdem, Paarformen in der → Vollform (4.2 ff., 4.12 ff.), → geschlechtsneutrale (4.24 ff.) und → geschlechtsabstrakte (4.18 ff.) Personenbezeichnungen. **6.34**

Schweizerbürgerin oder Schweizerbürger ist, wer das Bürgerrecht einer Gemeinde und das Bürgerrecht des Kantons besitzt.
Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Humanmedizin müssen folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aufweisen: …
Die klagende Person hat folgende Rechte: …
Die Studierenden müssen …

Wenn mit den Einzelpersonen alle Mitglieder einer bestimmten Gruppe gemeint sind, kann die Personenbezeichnung problemlos in der Mehrzahl stehen. Dies erhöht gerade bei der Verwendung von Paarformen die Lesbarkeit, weil die Pronomen, die sich auf die Paarform beziehen, nicht → gesplittet (4.2) werden müssen. (→ Kongruenz, 7.45) **6.35**

STATT	*Eine Telearbeiterin oder ein Telearbeiter kann ihren oder seinen Arbeitsalltag selbst im Rahmen ihrer oder seiner Aufgabenstellung zeitlich einteilen. Sie oder er kann eigenverantwortlich Einfluss auf den Arbeitsprozess nehmen und ihre oder seine Arbeitsumgebung frei gestalten.*
BESSER	*Telearbeiterinnen und Telearbeiter können ihren Arbeitsalltag im Rahmen ihrer Aufgabenstellung selbst zeitlich einteilen. Sie können eigenverantwortlich Einfluss auf den Arbeitsprozess nehmen und ihre Arbeitsumgebung frei gestalten.*

6.36 Wenn mit der Einzelperson tatsächlich jede einzelne Person einer Gruppe gemeint ist, wie beispielsweise im Vertragsrecht, muss die Personenbezeichnung in der Einzahl stehen:

> *Das Arbeitsverhältnis gilt als zustande gekommen, wenn der Arbeitsvertrag von der zuständigen Stelle und vom künftigen Arbeitnehmer oder von der künftigen Arbeitnehmerin unterschrieben ist.*

Ein Ausweichen auf die Mehrzahl würde die Bedeutung ändern:

> *Das Arbeitsverhältnis gilt als zustande gekommen, wenn der Arbeitsvertrag von der zuständigen Stelle und von den künftigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unterschrieben ist.*

Mit dieser Formulierung müssten alle künftigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein und denselben Vertrag unterzeichnen. In Tat und Wahrheit muss aber jede und jeder einen für sie oder ihn ausgestellten Vertrag unterzeichnen.

6.37 **Wie lassen sich Häufungen von Personenbezeichnungen, wie sie vor allem in Organisationsbestimmungen auftreten, bewältigen?**

- Durch die **Darstellung:**
  Dank einer Auflistung lassen sich die einzelnen Elemente leichter erfassen:

> STATT *Das Präsidium jedes Rates wird gebildet aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten und der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten.*
>
> BESSER *Das Präsidium jedes Rates wird gebildet aus:*
>
> *a. der Präsidentin oder dem Präsidenten;*
> *b. der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten;*
> *c. der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten.*

- Mithilfe der → **kreativen Lösung** (5.1 ff.):
  Würden in der folgenden Bestimmung alle Personenbezeichnungen durch Paarformen ersetzt, so entstünde ein Ungetüm, und die Bestrebungen zur geschlechtergerechten Formulierung würden der Lächerlichkeit preisgegeben:

Art. 13 *Präsidium*
[1] *Die Bundesversammlung wählt aus den Richtern den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Gerichts auf zwei Jahre.*
[2] *Der Präsident führt den Vorsitz im Gesamtgericht und in der Verwaltungskommission. Er vertritt das Gericht nach aussen.*
[3] *Er wird durch den Vizepräsidenten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den amtsältesten Richter vertreten.*
(Entwurf zum Bundesstrafgerichtsgesetz)

Mit Kreativität lässt sich auch hier eine lesbare und geschlechtergerechte Formulierung finden:

Art. 14 *Präsidium*
[1] *Die Bundesversammlung wählt aus den Richtern und Richterinnen:*
a. den Präsidenten oder die Präsidentin des Bundesstrafgerichts;
b. den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin.
[2] *Die Wahl erfolgt für zwei Jahre; […]*
[3] *Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz im Gesamtgericht und in der Verwaltungskommission […]. Er oder sie vertritt das Gericht nach aussen.*
[4] *Er oder sie wird durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin oder, falls dieser oder diese verhindert ist, durch den Richter oder die Richterin mit dem höchsten Dienstalter vertreten; […]*
(Bundesstrafgerichtsgesetz)

6.38 Keine gute Lösung ist das Anbringen einer → Generalklausel (3.6), die im Rest des Textes die männlichen Personenbezeichnungen rechtfertigen soll, oder einer → Klammerdefinition (3.7):

WEDER *Für die militärischen Funktionen wird ausschliesslich die männliche Form verwendet. Es stehen jedoch sämtliche Funktionen auch weiblichen Angehörigen der Armee offen.* [als Fussnote]
NOCH *Militärpilotinnen und -piloten (Militärpiloten)*

6.39 **Wird mit einer Norm eine bestimmte Gruppe von Personen als Gesamtheit angesprochen?** – Dann eignen sich → Kollektivbezeichnungen (4.36 ff.) besonders gut:

Das Mitspracherecht des Personals ist gewährleistet.
Die Belegschaft ist in der Betriebskommission mit vier Personen vertreten.

Zu den Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Kollektivbezeichnungen → Faustregeln 14 und 15 (5.17 f.)

6.40 **Werden Aufgaben oder Funktionen beschrieben?** – Dann sind → Kollektivbezeichnungen (4.36 ff.), die aus Verben abgeleitet sind, ein geeignetes Ausdrucksmittel:

Die Vertretung des Personals hat in der Betriebskommission Antragsrecht.
Die Leitung der Kommission hat Anspruch auf Unterstützung durch das Sekretariat.

6.41 **Steht die handelnde Person oder die Handlung im Vordergrund?** – Je nachdem, wird der Sachverhalt besser durch eine Personenbezeichnung oder durch ein Verb beziehungsweise durch ein von einem Verb abgeleitetes Substantiv, das die Handlung bezeichnet, ausgedrückt.

Die Wettbewerbsteilnehmerinnen und -teilnehmer ….
Wer am Wettbewerb teilnimmt, …
Die Wettbewerbsteilnahme oder *die Teilnahme am Wettbewerb …*

Die Angestellten des Bundes …
Wer beim Bund angestellt ist, …
Die Anstellung beim Bund …

6.42 **Steht die handelnde Person oder stehen Voraussetzungen und Erfordernisse im Vordergrund?** – Wenn die Voraussetzungen im Vordergrund stehen, brauchen die handelnden Personen nicht genannt zu werden.

STATT *Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss dem Gesuch … beilegen.*
BESSER *Das Gesuch muss … enthalten.*

STATT *Der Hersteller muss das Gerät so konstruieren, dass es bei Normalbetrieb einen Geräuschpegel von höchstens … Dezibel aufweist.*
BESSER *Das Gerät muss so konstruiert sein, dass es bei Normalbetrieb einen Geräuschpegel von höchstens … Dezibel aufweist.*

Juristische Personen

6.43 Für Personenbezeichnungen, die sich ausschliesslich oder hauptsächlich auf juristische Personen beziehen, werden keine Paarformen verwendet, weil diese zu konkret sind und damit darauf schliessen lassen würden, dass es sich um Männer und Frauen «aus Fleisch und Blut» handelt. Darum sollte für juristische Personen entweder die männliche oder die weibliche Form verwendet werden.
Vgl. dazu → juristische Personen (7.40 ff.)

6.44 Die getroffene Wahl – die männliche oder die weibliche Form – **ist transparent zu machen,** damit ersichtlich wird, warum für gewisse Ausdrücke, die in anderen Kontexten auch natürliche Personen bezeichnen können, keine Paarformen verwendet werden.

Dazu stehen zwei Mittel zur Verfügung:

- 6.45 Man kann beim ersten Auftreten der entsprechenden Personenbezeichnung eine **Fussnote** folgenden Wortlauts anfügen: *Weil es sich bei den* [Effektenhändlern] *hauptsächlich um juristische Personen handelt, wird diese Personenbezeichnung nur in der weiblichen [*oder: *männlichen] Form verwendet.*
- 6.46 Man kann die Personenbezeichnung in der gewählten Form mit einer **Klammerdefinition** oder einer **Legaldefinition** einführen:

Mit diesem Gesetz sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass:

a. …;
b. …;
c. die anbietenden Personen und Organisationen (Anbieterinnen) bei Beschaffungen rechtsgleich behandelt werden;

(Entwurf zum Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen)

In diesem Gesetz gelten als:

a. Herstellerin: jede natürliche oder juristische Person, die Stoffe oder Zubereitungen beruflich oder gewerblich herstellt, gewinnt oder zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken einführt;
b. Anmelderin: jede natürliche oder juristische Person, die bei der Anmeldestelle Anmeldungen für neue Stoffe, Unterlagen zu überprüften alten Stoffen oder Zulassungsanträge für Wirkstoffe oder Zubereitungen einreicht;

(Chemikaliengesetz)

In diesem Gesetz gelten als:

a. Rechtsträger: Gesellschaften, Stiftungen, im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, Investmentgesellschaften mit variablem Kapital und Institute des öffentlichen Rechts;

(Fusionsgesetz)

Zu Fällen, in denen Generalklauseln und Definitionen kein taugliches Mittel sind → 3.6 ff., 6.38

6.47 Beziehen sich Personenbezeichnungen sowohl auf **juristische** als auch auf **natürliche Personen** und machen die **natürlichen Personen einen wesentlichen Teil der Gruppe** aus, so ist geschlechtergerecht zu formulieren, es sind also Paarformen oder alle anderen geeigneten Instrumente der → kreativen Lösung (5.1 ff.) zu verwenden.

Art. 36 *Rechte des Herstellers oder der Herstellerin von Ton- oder Tonbildträgern*

Der Hersteller oder die Herstellerin von Ton- oder Tonbildträgern hat das ausschliessliche Recht, die Aufnahmen:

a. zu vervielfältigen und die Vervielfältigungsexemplare anzubieten, zu veräussern oder sonst wie zu verbreiten;

b. mit irgendwelchen Mitteln so zugänglich zu machen, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben.

(Urheberrechtsgesetz)

Was tun, wenn sich in einer Bestimmung beim besten Willen keine befriedigende Lösung finden lässt?

6.48 Die Erfahrung zeigt, dass in fast allen Fällen mit Kreativität und gutem Willen eine Lösung gefunden werden kann. Wo dies wirklich nicht möglich ist, kann sozusagen als Ultima Ratio, als letztes Mittel, auf eine **Fussnote** folgenden Wortlauts ausgewichen werden: *Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Bestimmung auf geschlechtergerechtes Formulieren verzichtet.* Die Fussnote wird bei der entsprechenden Bestimmung angebracht und gilt nur für den entsprechenden Artikel oder Absatz. Eine → Generalklausel (3.6) am Anfang eines Erlasses ist hingegen ein untaugliches Mittel.

Welche Erlasse werden geschlechtergerecht formuliert?

6.49 **Neue Erlasse und Totalrevisionen** werden geschlechtergerecht formuliert. Dies gilt auch dann, wenn Ausführungsbestimmungen neu erlassen werden, die sich auf einen übergeordneten Erlass stützen, der nicht geschlechtergerecht formuliert ist, weil er noch aus einer Zeit stammt, in der noch nicht geschlechtergerecht formuliert wurde. So verwendet das Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 *(*SR *822.11)* nur die männliche Form, während die Verordnung 2 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz *(*SR *822.112)* männliche und weibliche Formen verwendet.
Auch werden in einem neuen Erlass spezialgesetzliche Strafbestimmungen, das sogenannte Nebenstrafrecht, geschlechtergerecht formuliert, obwohl das Kernstrafrecht, das Strafgesetzbuch, im → generischen Maskulinum (3.3) verfasst ist.

6.50 Bei **kleineren Teilrevisionen** von nicht geschlechtergerecht verfassten Erlassen werden auch die neuen Bestimmungen grundsätzlich nicht geschlechtergerecht formuliert, damit Paarformen nicht neben generische Formen zu stehen kommen und so die Frage aufwerfen, ob sich diese Formen nur auf Männer beziehen.

6.51 Bei **umfangreicheren Teilrevisionen** älterer Erlasse, die in absehbarer Zeit nicht totalrevidiert werden, zentrale Lebensbereiche natürlicher Personen betreffen und entsprechend zahlreiche Bezeichnungen natürlicher Personen enthalten, ist hingegen zu prüfen, ob eine geschlechtergerechte Umformulierung ohne grössere Probleme möglich ist, und die Umformulierung gegebenenfalls im Rahmen des Möglichen vorzunehmen. Zu dieser – über den → Bundesratsbeschluss (S. 165) von 1993 hinausgehenden – Praxis hat sich der Bundesrat in seiner Antwort vom 26. August 2009 auf die Motion Prelicz-Huber 09.3653 («Geschlechtsneutrale Schreibweise der Gesetze») verpflichtet.

6.52 Bei **Teilrevisionen von grossen Kodexen** (ZGB, OR) sind neue Bestimmungen auf jeden Fall geschlechtergerecht zu formulieren, wenn ein zusammenhängender grösserer Teil eines solchen Kodexes, beispielsweise das ganze Eherecht im ZGB, revidiert wird. Nur so lassen sich solche Kodexe, die kaum je einer Totalrevision unterzogen werden, allmählich an die Erfordernisse des geschlechtergerechten Formulierens anpassen.

Verträge

6.53 Verträge sind Recht, das Private für ihre Beziehungen unter sich festlegen. Die am Vertrag beteiligten Parteien können klar bestimmte Personen sein, beispielsweise bei einem Arbeitsvertrag. Es kann aber auch auf abstrakte Weise das Verhältnis zwischen Vertragsparteien geregelt werden, beispielsweise bei einem Gesamtarbeitsvertrag für eine ganze Branche, bei allgemeinen Geschäftsbedingungen oder bei allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Individuell-konkret formulierte Verträge zwischen zwei Parteien mit klar bestimmten Personen

6.54 In Verträgen, bei denen die beteiligten Personen in ihrer Rolle klar bestimmt sind, sind die einzelnen Personen genau zu benennen und die beiden Parteien des Vertrags geschlechtsspezifisch zu bezeichnen.

Mietvertrag zwischen
Jeannette Müller (Vermieterin)
und
Peter Meier (Mieter)

Die für die beiden Vertragsparteien verwendeten Personenbezeichnungen richten sich nach der Art des Vertrags, also beispielsweise für:

Arbeitsverträge

Arbeitgeber oder *Arbeitgeberin*
Arbeitnehmer oder *Arbeitnehmerin*

Kaufverträge

Verkäufer oder *Verkäuferin*
Käufer oder *Käuferin*

Mietverträge

Vermieter oder *Vermieterin*
Mieter oder *Mieterin*

Pachtverträge

Verpächterin oder *Verpächter*
Pächterin oder *Pächter*

Aufträge

Auftraggeberin oder *Auftraggeber*
Auftragnehmerin oder *Auftragnehmer*

Bei juristischen Personen ist das grammatische Geschlecht des Bezugswortes massgebend. (→ Kongruenz, 7.47 ff.) 6.55

Arbeitsvertrag zwischen
der Truc AG (Arbeitgeberin)
und
Marcel Pfister (Arbeitnehmer)

Vertrag zwischen
der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (nachfolgend: Lizenzgeberin)
und
der Machin AG (nachfolgend: Lizenznehmerin) betreffend Lizenz X

Vgl. auch → juristische Personen (7.40 ff.)

Generell-abstrakt formulierte Verträge am Beispiel eines Gesamtarbeitsvertrags

In einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) regeln Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite verbindlich die Arbeitsverhältnisse für eine bestimmte Branche oder für ein bestimmtes Unternehmen. 6.56

In einem GAV betreffen die verwendeten Personenbezeichnungen also nicht konkrete Einzelpersonen, sondern alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Unternehmen der betreffenden Branche oder in einem bestimmten Unternehmen angestellt sind. Solche GAV sind deshalb wie Erlasse generell-abstrakt formuliert. Dies bedeutet, dass in Bezug auf die geschlechtergerechte Formulierung die gleichen Regeln gelten wie für Gesetze und Verordnungen (→ Erlasse, 6.25 ff.):

Landesgesamtarbeitsvertrag für die Futura-Gruppe

1. Zweck und Geltungsbereich

Dieser Vertrag bezweckt im Interesse der Futura-Unternehmen und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

a) die Festlegung von Arbeitsbedingungen,
b) die Förderung guter Beziehungen zwischen den Futura-Unternehmen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
c) die Vertiefung der Zusammenarbeit unter den vertragschliessenden Parteien,
d) die Wahrung des Arbeitsfriedens.
(…)

3. Persönlicher Geltungsbereich

Diesem Vertrag sind alle voll- oder teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter obligatorisch unterstellt, die von den Futura-Unternehmen im Sinne von Ziffer 2.2 unbefristet oder befristet beschäftigt werden.

Verhaltenskodexe

In Verhaltenskodexen legen Unternehmen und Organisationen auf generell-abstrakte Weise die grundlegenden Verhaltensregeln fest, die für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten. Es geht beispielsweise um die Art der Kommunikation und der Zusammenarbeit, die Vermeidung von Bestechung oder Interessenkonflikten, um das Verhalten gegenüber der Kundschaft oder den Umgang mit heiklen Daten. Verhaltensregeln können meist ohne Schwierigkeiten geschlechtergerecht formuliert werden. **6.57**

Paarformen können geeignet sein: **6.58**

> *Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen alle in ihrem Arbeitsumfeld einschlägigen Gesetze und Vorschriften der Länder befolgen, in denen die ABC AG tätig ist. Ebenso müssen sie die ihnen mitgeteilten internen Anweisungen und Richtlinien befolgen.*

Auch die → direkte Anrede (4.49) und die Vermeidung von Personenbezeichnungen durch einen → modalen Infinitiv (4.52) sind möglich: **6.59**

STATT	*Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin soll bei der Auswahl von Zulieferern, Werbematerialien oder anderen externen Dienstleistungen neben ökonomischen auch ökologische und soziale Kriterien berücksichtigen.*
BESSER	*Berücksichtigen Sie bei der Auswahl von Zulieferfirmen, Werbematerialien und anderen externen Dienstleistungen neben ökonomischen auch ökologische und soziale Kriterien.*
ODER	*Bei der Auswahl von Zulieferfirmen, Werbematerialien und anderen externen Dienstleistungen sind neben ökonomischen auch ökologische und soziale Kriterien zu berücksichtigen.*

Will man das Wir-Gefühl und das Bekenntnis zur Institution stärken und auf das setzen, was alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbinden soll, so kann man auch in der 1. Person Mehrzahl *(wir)* formulieren. Dies kann helfen, eine stereotype Wiederholung von Formulierungen wie *Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen …* zu vermeiden. **6.60**

In Bezug auf Bestechung gilt der Grundsatz der Nulltoleranz. Wir nehmen keinerlei Vorteile für gesetz- oder pflichtwidriges Verhalten entgegen. Ebenso gewähren wir in- und ausländischen Beamtinnen und Beamten oder potenzieller Kundschaft keinerlei Vorteile für gesetz- oder pflichtwidrige Tätigkeiten.

6.61 Statt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzusprechen oder aus deren Perspektive zu formulieren, kann auch die Perspektive des gesamten Unternehmens eingenommen werden:

Die Firma X achtet die professionelle Unabhängigkeit der Journalistinnen und Journalisten sowie der Medien und zahlt nicht für redaktionelle Beiträge.

Reden und andere mündliche Äusserungen

Mündliche Äusserungen (Festreden, Voten im Parlament, Stellungnahmen an einer Pressekonferenz, Gesprächsbeiträge in einem Interview oder einer Diskussion usw.) sind in unterschiedlichem Mass geplant. Entsprechend lassen sich auch die Empfehlungen zum geschlechtergerechten Formulieren differenzieren. 6.62

Vorbereitete mündliche Äusserungen

Kann etwas mündlich zu Äusserndes vorher vorbereitet werden (unter Umständen sogar schriftlich), so gelten dieselben Empfehlungen wie für schriftliche Texte. Die Möglichkeiten der → kreativen Lösung (5.1 ff.) können voll ausgeschöpft werden, angepasst an den jeweiligen Anlass und das Zielpublikum. Möglich sind zudem meist auch unkonventionelle Lösungen, so etwa das Abwechseln zwischen femininen und maskulinen Formen: 6.63

> *Wenn Sie nun Chefin eines Tourismusbetriebs, Kadermitarbeiter einer Bank, Geschäftsleiterin eines KMU oder Inhaber eines Handwerksbetriebs sind und sich fragen, was meine Ausführungen zum öffentlichen Dienst für Sie bedeuten, so kann ich Ihnen sagen …*

Spontane mündliche Äusserungen

Bei spontan und ungeplant Geäussertem ist es oft nicht einfach, ganz konsequent geschlechtergerecht zu sprechen. Einzelne Personenbezeichnungen im → generischen Maskulinum (3.3) lassen sich bei spontanen Äusserungen nicht immer vermeiden. Wichtig ist, immer wieder Signale zu setzen und mithilfe von Paarformen deutlich zu machen, dass beide Geschlechter gemeint sind. 6.64

Eine wichtige Funktion hat in jedem Fall die Anrede: Sie signalisiert die Art der Beziehung, in der sich die Kommunikation zwischen den Beteiligten abspielen wird (formal oder weniger formal, distanziert oder freundschaftlich), und ist für die Adressatinnen und Adressaten ein Zeichen der Wertschätzung. Deshalb ist es besonders wichtig, Frauen und Männer auch sprachlich sichtbar zu machen. Dazu eignen sich Paarformen. Nicht sinnvoll ist hingegen, auf → Kollektivbezeichnungen (4.36 ff.) oder → geschlechtsneutrale (4.24 ff.) Formen auszuweichen, wenn auch Paarformen zur Verfügung stehen. 6.65

NICHT	*Liebes Personal*
SONDERN	*Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*
STATT	*Liebe Mitarbeitende*
BESSER	*Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

Vgl. dazu → Faustregel 3 (5.6)

6.66 Es ist Konvention, bei öffentlichen Anlässen, etwa in einer Ansprache oder einem Vortrag, Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber in der Begrüssung einzeln und mit ihrem Titel zu erwähnen, je nach Gepflogenheit:

Sehr geehrte Frau Rektorin
Sehr geehrter Herr Dekan
Meine Damen und Herren

Frau Rektorin
Herr Dekan
Meine Damen und Herren

6.67 Je nach Anlass kann die Anrede auch weniger formell sein:

Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer
Liebe Gäste

6.68 Auch wenn man sich im Verlauf der Rede direkt an das Publikum wenden will, sollten sowohl die Frauen als auch die Männer angesprochen werden:

Ich komme zum Hauptteil, verehrte Zuhörerinnen und Zuhörer …
Liebe Kolleginnen und Kollegen, erlauben Sie mir zum Schluss eine persönliche Bemerkung …

Briefe

Briefe richten sich in einer konkreten Sache direkt an bestimmte Adressatinnen und Adressaten. Sie sind immer auch ein Aushängeschild für das Unternehmen oder die Organisation, in deren Namen sie verfasst sind. Die verschiedenen Möglichkeiten des geschlechtergerechten Formulierens sollten aus diesem Grund besonders sorgfältig eingesetzt werden. 6.69

Im Folgenden finden sich Erläuterungen zur geschlechtergerechten Gestaltung der Adresse, der Anrede sowie des Textteils. Die Bemerkungen zu Anrede und Textteil gelten auch für E-Mails.

Adressteil

Ist ein **Brief an eine einzelne bekannte Person** adressiert, so stellen sich keine besonderen Probleme für die geschlechtergerechte Formulierung; die Person wird mit der entsprechenden Personenbezeichnung benannt. Es ist darauf zu achten, dass der Vorname ausgeschrieben wird. Richtet sich der Brief an ein Paar, so werden in der Adresse beide Personen aufgeführt: 6.70

Frau und Herr
Monika und Peter Huber-Meier
Gundeldingerstrasse 75
4053 Basel

Herr und Frau
Peter und Monika Huber-Meier
Gundeldingerstrasse 75
4053 Basel

Tragen die beiden Personen unterschiedliche Namen, so setzt man diese am besten untereinander:

Frau Anna Müller
Herr Roger Schmid
Technikumstrasse 40
8400 Winterthur

Anstelle von *Herrn* wird heute in der Schweiz in der Adresse meistens *Herr* verwendet.

6.71 **Amtsbezeichnungen und Berufstitel** stehen neben *Frau* oder *Herr*, und zwar in der geschlechtsspezifischen Form:

Frau Nationalrätin
Dr. Monika Keller
Fröhlichstrasse 41
8008 Zürich

Herr Ständerat
Hans Steiner
Laupenstrasse 18
3008 Bern

Vgl. auch → traditionelle Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie Titel (7.126 ff.), Grad- und Funktionsbezeichnungen (7.27 f.)

6.72 In **Briefen an eine Gruppe von Personen,** die nicht namentlich genannt werden, sollen Frauen und Männer als mögliche Adressatinnen und Adressaten auch im Adressteil berücksichtigt werden. Empfohlen sind Paarformen in der → Vollform (4.3 f.), allenfalls lassen sich → geschlechtsabstrakte (4.18 ff.) Ausdrücke verwenden:

An die Nationalrätinnen und Nationalräte
Parlamentsgebäude
3003 Bern

An die Mitglieder des Nationalrates
Parlamentsgebäude
3003 Bern

→ Kurzformen (4.5 ff.) eignen sich für informellere Mitteilungen:

An die Mitarbeiter/innen
des Integrationsbüros EDA/EVD (IB)
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Sind **Schreiben an Gremien, Körperschaften, Organisationen** usw. adressiert, so wird üblicherweise eine → Kollektivbezeichnung (4.36 ff.) verwendet: 6.73

An die Kantonsregierungen
An den Bundesrat
Bundesamt für XY
An den Vereinsvorstand

Anrede

Für die Adressatinnen und Adressaten ist die korrekte, persönliche Anrede ein Zeichen der Wertschätzung. Frauen und Männer sollen deshalb stets mit dem korrekten Namen und der korrekten Funktionsbezeichnung persönlich angesprochen werden. Persönlich heisst immer auch geschlechtsspezifisch. 6.74

Briefe an eine bestimmte Person oder an mehrere bestimmte Personen

Wenn sich ein Brief an eine bestimmte Person oder an bestimmte Personen richtet, bietet die Anrede keine Probleme. Die Empfängerinnen und Empfänger werden je nach Vertrautheitsgrad mit Funktion oder Titel oder mit dem Namen angesprochen: 6.75

Sehr geehrte Frau Gemeinderätin
Sehr geehrter Herr Verwaltungsrat
Sehr geehrte Frau Schneider
Sehr geehrte Frau Dr. Schneider
Sehr geehrter Herr Müller
Liebe Frau Meier Huber
Lieber Herr Huber-Meier

In **offiziellen Schreiben,** etwa im Briefverkehr zwischen Regierung und Parlament, zwischen Bundesrat und Kantonsregierungen, zwischen Kanton und Gemeinden oder mit offiziellen ausländischen Stellen, gelten formelle Anreden. Richtet sich das Schreiben an eine Einzelperson, so dient die offizielle Funktionsbezeichnung als Anredeform: 6.76

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Konsul
Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin
Sehr geehrter Herr Staatsschreiber
Sehr geehrte Frau Staatssekretärin

6.77 Werden in einem Brief **gleichzeitig mehrere Personen** angesprochen, so werden die einzelnen Funktionsträgerinnen und -träger genannt. Die Anrede in einem Brief an den Bundesrat oder an die eidgenössischen Räte lautet bei entsprechender Konstellation zum Beispiel folgendermassen:

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Frauen Bundesrätinnen
Sehr geehrte Herren Bundesräte

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin
Sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vgl. auch → traditionelle Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie Titel (7.126 ff.), Grad- und Funktionsbezeichnungen (7.27 f.)
Zur Anrede mehrerer Frauen → 6.81

Briefe an alle Mitglieder eines Gremiums

6.78 Werden die Adressatinnen und Adressaten kollektiv angesprochen, so soll die Anrede dennoch möglichst direkt sein. Dazu eignen sich vor allem Paarformen in der Mehrzahl, allenfalls auch → geschlechtsabstrakte Ausdrücke (4.18 ff.):

Sehr geehrte Frauen Nationalrätinnen, sehr geehrte Herren Nationalräte
Liebe Kolleginnen und Kollegen
Liebe Arbeitsgruppenmitglieder
Liebe Mitarbeiterin, lieber Mitarbeiter

Formulierungen wie *Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte* sind hingegen nicht geschlechtergerecht und deshalb zu vermeiden.

6.79 Wenn aus dem Adressteil deutlich hervorgeht, an wen sich ein Schreiben richtet, kann auch die schlichte Anrede *Sehr geehrte Damen und Herren* verwendet werden.

Besonderes zur Anrede von Frauen

6.80
- **Titel nach Anrede *Frau*:** Bei gewissen Funktionsbezeichnungen und Titeln ist nach der Anrede *Frau* der Gebrauch schwankend: *Frau Botschafterin*, aber *Frau Schultheissin / Frau Schultheiss* (→ traditionelle Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie Titel, 7.126 ff.); *Frau Doktorin Meier / Frau Doktor Meier*. Im schriftlichen

Gebrauch lassen sich Unsicherheiten durch die Verwendung von Abkürzungen umgehen: *Sehr geehrte Frau Dr. Meier (→ Doktor/in – Professor/in, 7.8 f.).*

- **Anrede mehrerer Frauen:** Während für Männer immer die Anrede *Herr* gebraucht wird, gibt es für Frauen zwei Formen, *Frau* und *Dame. Dame* wird als Anredeform nur gebraucht, wenn nachher nicht ein Name oder eine Funktionsbezeichnung folgt: *Sehr geehrte Damen und Herren* oder in der Einzahl *Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr*. Vor einem Namen oder einer Funktionsbezeichnung wird in der Einzahl *Frau* verwendet: *Sehr geehrte Frau Huber, sehr geehrte Frau Gemeinderätin*. In der Mehrzahl ist *Frau* als Anredeform heute zwar noch nicht sehr gebräuchlich, aber eine gute Möglichkeit, mehrere Frauen anzusprechen: *Sehr geehrte Frauen Gemeinderätinnen*. Will man eine solche Form vermeiden, so kann insbesondere in informellen Zusammenhängen auch nur die Funktionsbezeichnung als Anrede verwendet werden: *Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte*. Hingegen sollte auf die Anrede *Sehr geehrte Damen Gemeinderätinnen* verzichtet werden; sie beinhaltet nämlich einen Systembruch: Die Anrede, die ohne Name gebraucht wird *(Dame)*, wird mit der Anrede, die mit dem Namen verwendet wird *(Frau),* vermischt. **6.81**

Serienbriefe sollten so erstellt werden, dass die ganze Anredezeile korrekt ausformuliert und nicht nur der Name an eine → Kurzform (4.5) angefügt wird: **6.82**

NICHT	*Sehr geehrte/r Herr/Frau Meier Huber*
SONDERN	*Sehr geehrte Frau Meier Huber*

Textteil

Beim Abfassen des Textteils nach den Grundsätzen des geschlechtergerechten Formulierens sind der Kreativität kaum Grenzen gesetzt. Für die Wahl der sprachlichen Mittel entscheidend sind das Verhältnis zur Adressatin oder zum Adressaten, der Schreibanlass (persönlicher Brief, Geschäftsbrief usw.), der dargestellte Sachverhalt und der Stellenwert des Briefes. Auch im Textteil werden die angeschriebenen Personen ihrem Geschlecht entsprechend bezeichnet: **6.83**

Als Rentenbezügerin erhalten Sie monatlich einen Zahlungsbeleg.

Ist der **Personenkreis unbestimmt,** so müssen Formulierungen gewählt werden, die sich auf Frauen und Männer beziehen können. Paarformen in der → Vollform (4.3 f.) sind dazu das geeignetste Mittel; je nach Zusammenhang können aber auch → geschlechtsneutrale (4.24 ff.) oder → geschlechtsabstrakte (4.18 ff.) Ausdrücke oder → direkte Anreden (4.49) gewählt werden: **6.84**

Als Inhaberin oder Inhaber eines General-Abos haben Sie freie Fahrt auf dem SBB-Netz, den meisten Privatbahnen, Schiffen, Bussen und im städtischen Nahverkehr.

Ab September 2009 erhalten alle Hochschulangehörigen neue E-Mail-Adressen. Die Adressen der Studierenden werden am 1. September 2009 umgestellt, diejenigen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am 15. September 2009. Ab dem Umstellungsdatum empfangen und versenden Sie Ihre E-Mails unter Ihrer neuen Adresse. Ihr bisheriges Passwort wird weiterhin gültig sein.
Über Ihre persönliche neue E-Mail-Adresse werden wir Sie Mitte Juli genauer informieren. Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Supporterin oder Ihren Supporter im Departement.

6.85 → Kurzformen (4.5 ff., 4.17) bieten sich an, wenn es sich um informelle Mitteilungen oder Notizen handelt oder wenn sich der Brief in einer inoffiziellen Angelegenheit an eine vertraute Person richtet.

Stellenanzeigen

Beide Geschlechter nennen

Die Personalwerbung soll so gestaltet sein, dass sie beide Geschlechter gleichermassen anspricht. Dieser Grundsatz ist für die Bundesverwaltung in den Weisungen des Bundesrates vom 22. Januar 2003 zur Verwirklichung der Chancengleichheit in der Bundesverwaltung (BBl *2003* 1435) festgelegt. Sämtliche Stellenanzeigen müssen deshalb beide Geschlechter gleichermassen nennen, damit schon auf den ersten Blick klar ist, dass sich sowohl Frauen als auch Männer auf die ausgeschriebene Stelle bewerben können. **6.86**

Bezeichnung der gesuchten Person

Eine Stellenanzeige enthält meist in der Überschrift oder sonst grafisch im Text hervorgehoben die Bezeichnung des Berufs oder der Funktion der gesuchten Person. Dafür muss sowohl die männliche als auch die weibliche Form verwendet werden, um zu verdeutlichen, dass die Anzeige sich ausdrücklich an beide Geschlechter wendet. Feminine und maskuline Personenbezeichnungen werden am besten ausgeschrieben, als → Vollform (4.3 f., 4.12 ff.) oder als durch Schrägstrich getrennte → Kurzform (4.5 ff.). Der Artikel fällt weg: **6.87**

Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer
Veterinärmedizinerin/Veterinärmediziner

Auch **Kurzformen** mit Kürzung im Wortinnern sind möglich, sofern sie den Regeln für die Verwendung von Kurzformen entsprechen (→ 4.8 ff., 4.17): **6.88**

Leiter/in Administrativ- und Personalbereich
Riskprofiler/in Informations- und Objektsicherheit
Übermittlungsgerätemechaniker/in

Formen mit mehr als einem Schrägstrich sollten vermieden werden (→ 4.10):

NICHT	*Stellvertretende/r Direktor/in*
SONDERN	*Stellvertretende Direktorin / stellvertretender Direktor*

6.89 **Zu vermeiden** sind zudem die folgenden Formen:

- → geschlechtsabstrakte (4.18 ff.) Ausdrücke: *Führungspersönlichkeit*
- Nennung der Funktion anstelle der Personenbezeichnung: *Erdgasvertragsmanagement, Beschaffungscontrolling, Leitung Projektoffice*
- Hinweise auf beide Geschlechter in Klammern bei deutschen Personenbezeichnungen: *Informationssystemarchitekt (m/w)*

6.90 Zu den meisten **englischen Personenbezeichnungen** lässt sich im Deutschen problemlos eine weibliche Form mit *-in* bilden (→ Personenbezeichnungen aus dem Englischen, 7.98):

> *Controllerin/Controller*
> *Integrationsmanagerin/Integrationsmanager*

Es ist zudem zu prüfen, ob sich die englischen Berufsbezeichnungen nicht durch gleichwertige, aber oft allgemeinverständlichere deutsche Berufsbezeichnungen ersetzen lassen.
Wenn bei einer englischen Bezeichnung keine feminine Form auf *-in* gebildet werden kann *(z. B. bei Head Corporate Treasury Services)*, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Man macht im Begleittext deutlich, dass beide Geschlechter gemeint sind: *Sie sind als Leiter/in unserer Abteilung Corporate Treasury Services tätig und in dieser Funktion verantwortlich für …*
- Im Unterschied zu eingedeutschten Bezeichnungen kann man hier auch auf einen eingeklammerten Hinweis in der Überschrift ausweichen: *Head Corporate Treasury Services (m/w)*

Vgl. dazu → Personenbezeichnungen aus dem Englischen (7.96 ff.)

Begleittext

6.91 Der Begleittext muss sich ebenfalls konsequent an beide Geschlechter richten. Auch wenn es sich um fortlaufenden Text handelt, können hier neben → Vollformen (4.3 f.) auch → Kurzformen (4.5 ff.) verwendet werden:

> *Als Projektleiter/in sind Sie verantwortlich für die Planung und Realisierung von Neu- und Umbauten.*

6.92 Wie bei der Bezeichnung für die gesuchte Person ist auch bei allen anderen Personenbezeichnungen auf die geschlechtergerechte Formulierung zu achten:

Sie erledigen die anfallenden Sekretariatsarbeiten. Zudem betreuen Sie einen Teil unserer arbeitslosen Einwohner/innen. Konkurse, Erbschaftssachen, Beurkundungen und Grundbuchgeschäfte der Gemeinde X bearbeiten Sie zusammen mit direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie pflegen die Kontakte mit bestehender oder potenzieller Kundschaft und betreuen unser Verkaufs- und Lagerpersonal.

6.93 Die direkte Anrede ermöglicht nicht nur, die Adressatinnen und Adressaten persönlich anzusprechen, sondern hilft auch, Häufungen von Paarformen, sei es in der Voll- oder in der Kurzform, zu vermeiden. So ist das folgende Beispiel in seiner ursprünglichen Fassung zwar geschlechtergerecht, aber nicht gerade ansprechend formuliert:

Sekretär/in
Die Hauptabteilung Privatrecht sucht eine/n zuverlässige/n, an selbstständiges Arbeiten gewöhnte/n Mitarbeiter/in als Sekretär/in der Vizedirektorin und zur Unterstützung mehrerer juristischer Mitarbeiter/innen in administrativen Belangen.

Die direkte Anrede ermöglicht eine kürzere, persönlichere und leichter lesbare Formulierung:

Sekretär/in
In der Hauptabteilung Privatrecht sind Sie Sekretär/in der Vizedirektorin und unterstützen mehrere juristische Mitarbeiter/innen in administrativen Belangen. Sie sind zuverlässig und an selbstständiges Arbeiten gewöhnt.

Zur direkten Anrede → 4.49, Formulare (6.101), Verhaltenskodexe (6.59), Faustregel 3 (5.6)

6.94 Bei der Aufzählung von Anforderungen an Bewerberinnen und Bewerber sollten keine Beschreibungen verwendet werden, die stereotype Vorstellungen über Frauen- und Männerrollen wiedergeben. Dazu gehören etwa Charakterisierungen, die traditionellen Rollenbildern entsprechen (z. B. anpassungsfähig, gepflegte Erscheinung bei typischen Frauenberufen; ehrgeizig, dynamisch, Machereigenschaften, Durchsetzungswille bei typischen Männerberufen). (→ Rollenstereotype und Rollenklischees, 7.114 ff.)

6.95 Anstelle einer Beschreibung der gesuchten Person ist es angemessener, die Organisationseinheit, die zu verrichtenden Aufgaben und die entsprechenden Anforderungen präzis zu beschreiben:

> *Sie bearbeiten Geschäfte des Bundesrates, der Departemente und der Bundeskanzlei, beantworten parlamentarische Vorstösse und erarbeiten Stellungnahmen im Ämterkonsultations- und im Mitberichtsverfahren. Die Beratung der Fachämter in Fragen der Gesetzestechnik und des Vernehmlassungs- und Parlamentsrechts gehört ebenso zu Ihren Aufgaben wie die Bearbeitung der Bundeserlasse.*
>
> *Für diese vielfältigen Aufgaben benötigen Sie ein abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium. Vorausgesetzt werden zudem …*

Formulare

Ein Formular ist ein Text, mit dem die eine Seite (z. B. eine Behörde, ein Unternehmen, eine Vermieterin oder ein Vermieter) von der anderen Seite (z. B. Bürgerinnen und Bürger, Private, Mieterinnen und Mieter) Informationen erfragt, zumeist, um ein bestimmtes Rechtsverhältnis zu etablieren. Die eine Seite stellt dazu einen Text zur Verfügung mit Leerstellen, die die andere Seite ausfüllt. **6.96**

Es ist oft nicht leicht, Formulare geschlechtergerecht zu formulieren, weil Personenbezeichnungen gehäuft auftreten. Diesen Schwierigkeiten kann meist bereits vor dem Formulieren des Textes begegnet werden: **6.97**

- Eine übersichtliche grafische Darstellung verbessert die Lesbarkeit und macht zahlreiche Personenbezeichnungen überflüssig.
- Allenfalls können für Frauen und Männer auch unterschiedliche Formulare gedruckt werden.

Formulare bestehen im Allgemeinen aus erläuternden Passagen im Fliesstext und aus dem Formularteil. Erläuternde Passagen lassen sich mithilfe der → kreativen Lösung (5.1 ff.) in der Regel ohne grosse Schwierigkeiten geschlechtergerecht formulieren. Der Formularteil ist ein → verknappter Text (4.9) und muss möglichst kurz formuliert sein, weil der Platz meist beschränkt ist. Paarformen in ihrer → Vollform (4.3 f.) sind daher in der Regel nicht angebracht. Besser geeignet sind die im Folgenden beschriebenen Formulierungsmittel. **6.98**

Sinnvoll sind alle Varianten von → Kurzformen (4.5 ff.): **6.99**

Gesuchsteller/in: .....
Die/Der Versicherte: .....
Unterschrift der Rechtsvertreterin / des Rechtsvertreters: .....

Dabei gilt es, die Regeln für → Kurzformen (4.8 ff., 4.17) zu beachten. Komplizierte Kurzformen können häufig vermieden werden:

STATT *Name und Adresse des Empfängers / der Empfängerin: .....*
BESSER *Empfänger/in (Name und Adresse): .....*

STATT *Stempel und Unterschrift des Abteilungschefs / der Abteilungschefin: ...*
BESSER *Abteilungschef/in (Stempel und Unterschrift): .....*

6.100 In manchen Fällen bieten sich auch → geschlechtsabstrakte (4.18 ff.) oder → geschlechtsneutrale (4.24 ff.) Ausdrücke an:

Mitunterzeichnende: .....
Kontaktperson für Rückfragen: .....
Unterschrift der zuständigen Amtsperson: .....

6.101 Eine gute Möglichkeit, Personenbezeichnungen zu vermeiden und zugleich die Adressatinnen und Adressaten persönlich anzusprechen, ist die direkte Anrede. Sie eignet sich sowohl für den Formularteil als auch für die erläuternden Passagen:

NICHT *Gegenwärtige Wohngemeinde des Gesuchstellers: .....*
SONDERN *In welcher Gemeinde wohnen Sie gegenwärtig? .....*

NICHT *Der Kandidat gibt hier die gewählten Kapitel an: .....*
SONDERN *Geben Sie hier die gewählten Kapitel an: .....*

NICHT *Eine Unterschrift ist nur dann gültig, wenn der Unterzeichner seinen Namen und Vornamen, sein Geburtsjahr und seine Wohnadresse eigenhändig hinsetzt.*
SONDERN *Ihre Unterschrift ist nur dann gültig, wenn Sie Ihren Namen und Vornamen, Ihr Geburtsjahr und Ihre Wohnadresse eigenhändig hinsetzen.*

Zur direkten Anrede → 4.49, Verhaltenskodexe (6.59), Stellenanzeigen (6.93), Faustregel 3 (5.6)

6.102 Wenn von vornherein klar ist, wer das Formular ausfüllt und was diese Person damit will – beispielsweise ein Gesuch stellen –, können Personenbezeichnungen ohne Weiteres wegfallen.

NICHT *Unterschrift des Gesuchstellers: .....*
SONDERN *Unterschrift: .....*

NICHT *Wohnort des Kandidaten: .....*
SONDERN *Wohnort: .....*

NICHT *Verantwortlicher: .....*
SONDERN *Verantwortlich: .....*

Diplome, Ausweise und andere persönliche Dokumente

Diplome und Zeugnisse

Diplome und Zeugnisse sind offizielle Bestätigungen für erbrachte Leistungen und berechtigen zum Führen eines Titels, zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit usw. Diese Dokumente sind persönlich und nicht übertragbar. **6.103**

Diplome und Zeugnisse geschlechtergerecht zu formulieren, bringt kaum Probleme mit sich, weil sie in aller Regel individuell ausgefertigt werden können. Titel werden für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Form verliehen: **6.104**

Sonja Engler, geb. am 16. März 1971, hat am 1. März 1996 die Diplomprüfung für Ingenieurinnen und Ingenieure mit dem Gesamturteil «sehr gut» bestanden. Ihr wurde der akademische Titel «Diplom-Ingenieurin» verliehen.

Moritz Mordasini, geb. am 5. Februar 1983, von Mönchaltorf, hat vom 3. März bis 11. April 2009 ein Praktikum als Dokumentalist in unserem Dienst absolviert. Seine Hauptaufgabe bestand darin …

Ausweise

Ausweise (z. B. Pass, Identitätskarte, Führerausweis) sind → verknappte Texte (4.9) und werden auf konkrete Personen ausgestellt. Der Platz für die einzelnen Angaben ist in den meisten Fällen sehr begrenzt, nicht zuletzt auch, weil heute viele Ausweise im Kreditkartenformat ausgestellt werden. **6.105**
Häufig sind Ausweise aus der Sicht des geschlechtergerechten Formulierens problemlos, weil sie gar keine Personenbezeichnungen enthalten: Die personenspezifischen Angaben werden in der Regel mit abstrakten Substantiven eingeleitet, zum Beispiel *Name, Alter, Geschlecht, Zivilstand, Nationalität, Beruf* usw.

Wo sie dennoch Personenbezeichnungen enthalten, gibt es verschiedene Möglichkeiten, mit den knappen Platzverhältnissen so umzugehen, dass der Ausweis geschlechtergerecht ist: **6.106**

- Man kann eine weibliche und eine männliche Variante des gleichen Ausweises anfertigen.
- Wo dies nicht möglich ist, drängen sich Paarformen in der → Kurzform (4.5 ff., 4.17) auf: *Inhaber/in, die Rektorin / der Rektor, die/der Geprüfte*.

- In manchen Fällen lassen sich Personenbezeichnungen kreativ umgehen. Im folgenden Beispiel zeigt sich, dass die durch die Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Sprache ausgelöste Umformulierung nicht nur geschlechtergerecht, sondern auch inhaltlich zutreffender ist: Sie sagt aus, dass die Person überhaupt eine Sehhilfe braucht und sie bei bestimmten Tätigkeiten tragen muss. Diese Sehhilfe kann eine Brille oder können Kontaktlinsen sein:

STATT	*Brillenträger/in*
BESSER	*Muss Brille oder Kontaktlinsen tragen*

- Wenn sich aus dem Kontext eindeutig erschliessen lässt, wer genau gemeint ist, kann die Personenbezeichnung auch weggelassen werden, zum Beispiel:

STATT	*Unterschrift der Inhaberin / des Inhabers: ……..*
BESSER	*Unterschrift: ……..*

Vgl. auch → Keine Personen bezeichnen (4.49 ff.)

Personenverzeichnisse

6.107 Personenverzeichnisse begegnen uns beispielsweise als Mitglieder- und Teilnahmelisten, Telefon- und Literaturverzeichnisse oder auch im Staatskalender. Beim Erstellen solcher Verzeichnisse ist darauf zu achten, dass das Geschlecht der bezeichneten Person aus dem Eintrag eindeutig hervorgeht.

6.108 In Personenverzeichnissen werden neben dem Namen auch der Vorname sowie allenfalls Titel und Funktionsbezeichnung aufgenommen:

Hauser Katrin, Dr. iur., Sektionschefin
Schmid Roger, lic. phil., Stv. Leiter der Sektion

Vgl. auch → *Doktor/in – Professor/in* (7.8 f.)

6.109 Frauen und Männer müssen nach dem gleichen Muster aufgeführt werden, beispielsweise beide mit dem ausgeschriebenen Vornamen oder beide mit dem abgekürzten Vornamen:

NICHT	*Hauser Katrin, Dr. iur., Sektionschefin*
	Schmid R., M.A., Stv. Leiter der Sektion
SONDERN	*Hauser Katrin, Dr. iur., Sektionschefin*
	Schmid Roger, M.A., Stv. Leiter der Sektion
ODER	*Hauser K., Dr. iur., Sektionschefin*
	Schmid R., M.A., Stv. Leiter der Sektion

6.110 Kann oder soll der Vorname nicht genannt werden, so sollte auf jeden Fall aus dem Eintrag über den Zusatz *Frau* oder *Herr* oder aus der Funktionsbezeichnung hervorgehen, ob es sich um eine Frau oder einen Mann handelt:

Frau K. Hauser, Dr. iur.
Herr R. Schmid, lic. phil.

K. Hauser, Sektionschefin
R. Schmid, Stv. Leiter der Sektion

6.111 Auch bei **elektronischen Listen** sollen Amts- und Funktionsbezeichnungen wenn immer möglich in geschlechtsspezifischer Form stehen. Also:

NICHT	*Müller Anna, Generalsekretär/in* oder *Müller Anna, Generalsekretär*
SONDERN	*Müller Anna, Generalsekretärin*

6.112 In **Literaturverzeichnissen** wird der Vorname immer ausgeschrieben, damit erkennbar wird, ob ein Werk von einer Frau oder einem Mann verfasst worden ist:

Eichhoff-Cyrus, Karin M. (Hrsg.): Adam, Eva und die Sprache. Mannheim: Dudenverlag, 2004.

Übersetzungen ins Deutsche

Immer geschlechtergerecht

Die Grundsätze der Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Sprache gelten auch für das Übersetzen ins Deutsche, unabhängig davon, ob es sich beim zu übersetzenden Text um eine Medienmitteilung, einen völkerrechtlichen Vertrag oder eine Botschaft handelt. Das heisst, auch wenn der Ausgangstext das → generische Maskulinum (3.3) verwendet oder wenn in der Ausgangssprache die Geschlechterdifferenzierung nur schwach ausgeprägt ist (wie im Englischen), muss der Zieltext geschlechtergerecht formuliert sein. **6.113**

Personenbezeichnungen beziehen sich nicht auf konkrete Personen

Wenn sich die Personenbezeichnungen im Ausgangstext nicht auf konkrete Personen beziehen, gilt für die Übersetzung, was für jeden anderen deutschen Text gilt: Die Möglichkeiten der → kreativen Lösung (5.1 ff.) können ausgeschöpft werden. **6.114**

Steht die männliche Personenbezeichnung in der Einzahl und bezieht sie sich nicht auf eine konkrete Person, so kann man im Deutschen eine **Paarform in der Einzahl** verwenden: **6.115**

Le forfait par étudiant sera calculé de la manière suivante…
Die Pauschale, die jede Studentin und jeder Student erhält, wird wie folgt berechnet …

Analog können männliche Personenbezeichnungen in der Mehrzahl, die sich nicht auf eine konkrete Personengruppe beziehen, im Zieltext mit **Paarformen in der Mehrzahl** wiedergegeben werden:

La Fédération des médecins suisses (FMH) est en train d'élaborer un programme de formation destiné aux médecins. Ce cours de perfectionnement devrait permettre aux médecins de dépister précocement chez leurs patients, y compris chez les jeunes, une consommation problématique d'alcool (c'est-à-dire avant le développement d'une dépendance) et d'intervenir à titre préventif.
Die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) entwickelt ein Fortbildungsprogramm für Ärztinnen und Ärzte. Diese sollen durch das Programm befähigt werden, bei ihren Patientinnen und Patienten, Jugendliche eingeschlos-

sen, einen problematischen Alkoholkonsum frühzeitig (d. h. vor der Abhängigkeitsentwicklung) zu erkennen und entsprechend präventiv einzuwirken.

Allenfalls können statt Paarformen auch passende → geschlechtsneutrale (4.24 ff.) oder → geschlechtsabstrakte (4.18 ff.) Personenbezeichnungen gefunden werden.

6.116 Der Ausgangs- und der Zieltext müssen in der Zahl nicht unbedingt übereinstimmen. Es ist durchaus möglich, im Deutschen eine Mehrzahl zu setzen, auch wenn im Ausgangstext die Personenbezeichnung in der Einzahl steht.

L'employé peut demander à être renseigné sur les données le concernant qui sont contenues dans un fichier.
Die Angestellten können über die persönlichen Daten Auskunft verlangen, die über sie in einer bestimmten Datensammlung enthalten sind.

Zu beachten bei der Verwendung von Personenbezeichnungen in der Mehrzahl → Faustregel 13 (5.16), Erlasse (6.36), *jeder/jede – alle* (7.35)

6.117 Personenbezeichnungen können auch ganz vermieden werden (→ 4.49 ff.):

Les enfants sont en contact avec de nombreux adultes: enseignants, moniteurs sportifs, professionnels de la santé, ecclésiastiques, éducateurs, travailleurs sociaux, logopédistes, médiateurs, etc.
Kinder haben Kontakt zu zahlreichen Erwachsenen: in der Schule, in Sportvereinen, im kirchlichen Umfeld, über das Gesundheits- und Sozialwesen usw.

Personenbezeichnungen beziehen sich auf konkrete Personen

6.118 Im Ausgangstext steht eine **männliche Personenbezeichnung in der Einzahl.** Wenn damit eine konkrete Person bezeichnet wird, muss man ausfindig machen, ob es sich dabei um eine Frau oder einen Mann handelt, und den deutschen Zieltext entsprechend ausformulieren.

Il capostazione di Bellinzona ha fatto un lavoro molto importante…
Der Bahnhofvorstand von Bellinzona hat Bedeutendes geleistet …

Le chef du service juridique de l'Office fédéral de…
Die Chefin des Rechtsdienstes des Bundesamts für …

Im Ausgangstext steht eine **Personenbezeichnung in der Mehrzahl** für eine konkrete Gruppe. Hier gilt es, abzuklären, ob der Gruppe Frauen und Männer angehören oder ob sie ausschliesslich aus Frauen oder ausschliesslich aus Männern besteht. **6.119**

Les députés au Conseil des Etats romands ont échangé leurs points de vue lors d'une rencontre en mars 2008.
Die Ständerätinnen und Ständeräte aus der Romandie trafen sich im März 2008 zu einem Meinungsaustausch.

Die Romandie war im März 2008 im Ständerat mit Frauen und Männern vertreten. Dies kommt in der Übersetzung zum Ausdruck; sie ist hier also präziser als der Ausgangstext.

Verlegt man das Beispiel in das Jahr 1994 zurück, so ist die Paarform falsch; denn damals gab es keine Ständerätinnen aus der Romandie.

Les députés au Conseil des Etats romands ont échangé leurs points de vue lors d'une rencontre en mars 1994.
Die Ständeräte aus der Romandie trafen sich im März 1994 zu einem Meinungsaustausch.

Wenn man die genaue Zusammensetzung nicht eruieren kann, kann eine → geschlechtsabstrakte (4.18 ff.) Formulierung helfen:

Die Mitglieder des Ständerats aus der Romandie …

Im Ausgangstext steht eine → **geschlechtsneutrale Bezeichnung** (4.24 ff.) für eine konkrete Personengruppe, für die es im Deutschen kein ebenfalls geschlechtsneutrales Äquivalent gibt, zum Beispiel *les juges*: **6.120**

Dans le cas X, les juges ont tranché de la manière suivante: …

In diesem Fall gilt es abzuklären, ob im betreffenden Fall *les juges* Frauen und Männer umfasste oder nicht. Führt diese Abklärung zu keinem Ergebnis oder ist sie zu aufwendig, so kann man entweder darauf vertrauen, dass unter *les juges* auch Frauen waren, und eine Paarform setzen oder aber auf eine geschlechtergerechte Formulierung ausweichen, die die Frage nach der konkreten Zusammensetzung der Gruppe offen lässt:

Im Fall X haben die Richterinnen und Richter folgendermassen entschieden … (falls die Zusammensetzung bekannt ist).

Das Gericht hat im Fall X folgendermassen entschieden … (falls die Zusammensetzung nicht bekannt ist).

Vgl. dazu ➔ Kollektivbezeichnungen (4.36 ff., insbesondere 4.41), Faustregeln 14 und 15 (5.17 f.)

Bezeichnungen von Organen und Institutionen

6.121 Für Organe und Institutionen wird in der deutschen Übersetzung die offizielle deutsche Bezeichnung verwendet.

Fédération des médecins suisses (FMH)
Federazione dei medici svizzeri (FMH)
Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

6.122 Gibt es keine offizielle Bezeichnung, so überträgt man die ausgangssprachliche Bezeichnung geschlechtergerecht ins Deutsche und setzt die Originalbezeichnung in Klammern hinter die Übersetzung.

Association Suisse des Professeurs de Français
Schweizerische Vereinigung der Französischlehrerinnen und -lehrer (Association Suisse des Professeurs de Français)

Online-Texte

6.123 In Online-Texten muss der Inhalt in gut überblickbare, untereinander verlinkte Informationseinheiten aufgeteilt sein. Wichtig sind eine nachvollziehbare, klare Strukturierung und eine verständliche, knappe Formulierung. Wortwahl und Gestaltung müssen auf ein breites Publikum zugeschnitten sein.

6.124 Für die Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Sprache ergeben sich keine Einschränkungen: Die Möglichkeiten der → kreativen Lösung (5.1 ff.) können ausgeschöpft werden, angepasst an das jeweilige Zielpublikum und den Zweck des Textes oder Textteils. Die → direkte Anrede (4.49) ist ein sinnvolles und häufig verwendetes Mittel, den Kontakt zu den Adressatinnen und Adressaten herzustellen:

> *Willkommen am «Online-Schalter» der Stadt Winterthur. Der Schalter erschliesst alle interaktiven Formulare, die aktuell über das Portal der Stadt Winterthur erreichbar sind. Formulieren Sie eine Suche oder klicken Sie sich durch die Kategorien, um zum gewünschten Formular zu gelangen.*

6.125 Bei Navigationselementen wie Buttons oder Navigationsleisten ist der zur Verfügung stehende Platz oft besonders knapp, beispielsweise dann, wenn das Navigationselement in einer schmalen Randspalte untergebracht ist. Paarformen, die viel Platz brauchen, sind oft ungeeignet. Wenn sich diese Elemente auf Personen beziehen, bieten sich folgende Lösungen an:

- Es können → Kurzformen (4.5 ff.) verwendet werden: *Mitarbeiter/innen* statt *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.* Zudem bieten sich → geschlechtsneutrale (4.24 ff.) oder → geschlechtsabstrakte (4.18 ff.) Ausdrücke oder → Kollektivbezeichnungen (4.36 ff.) an: *Mitglieder* statt *Kantonsrätinnen und Kantonsräte* in einem untergeordneten Link zu *Kantonsrat, Studierende* statt *Studentinnen und Studenten*, *Team* statt *Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.* Manchmal können Personenbezeichnungen auch ganz vermieden werden (→ 4.49 ff.): *Studium* statt *Studentinnen und Studenten.*

- Soll auf eine konkrete Person Bezug genommen werden, so formuliert man am besten geschlechtsspezifisch: *Ombudsfrau* oder *Ombudsmann* (→ *-mann/-frau*, 7.64). Bezieht sich die Formulierung hingegen auf mehrere Personen, so eignen sich geschlechtsneutrale oder geschlechtsabstrakte Formulierungen: *Ombudsstelle* statt nur *Ombudsmann* (→ Amtsstelle, 7.5).

Zu E-Mails → Briefe (6.69 ff.)

Geschlechtergerecht von A bis Z 7

als *(die Mittelschülerinnen als Leserinnen)*

Sind zwei Personenbezeichnungen durch *als* miteinander verknüpft, so haben beide nach den Regeln der → Kongruenz (7.44 ff.) das gleiche grammatische Geschlecht und den gleichen Numerus (Einzahl oder Mehrzahl): *Die beiden Nationalrätinnen als Vertreterinnen der Rechtskommission …* 7.1

Bei Bezeichnungen konkreter Personen in der Einzahl ist das problemlos: 7.2

> *Als Nationalratspräsidentin leitet Maria Buonalumi die Verhandlungen des Nationalrats.*

Die Regeln der Kongruenz gelten selbstverständlich auch, wenn die *als*-Gruppe an eine weibliche und eine männliche Personenbezeichnung anschliesst. Also:

NICHT	*Bundesrätin Leuzinger und Bundesrat Wolfensberger nahmen als Vertreter des Bundesrats an der Gipfelkonferenz teil.*
SONDERN	*Bundesrätin Leuzinger und Bundesrat Wolfensberger nahmen als Vertreterin beziehungsweise Vertreter des Bundesrats an der Gipfelkonferenz teil.*
ODER BESSER	*Bundesrätin Leuzinger und Bundesrat Wolfensberger vertraten den Bundesrat an der Gipfelkonferenz.* *Bundesrätin Leuzinger und Bundesrat Wolfensberger nahmen als Vertretung des Bundesrats an der Gipfelkonferenz teil.*

Schwieriger ist es, wenn die Personenbezeichnungen generell-abstrakt gemeint sind, das heisst sich nicht auf eine bestimmte, namentlich bekannte Person beziehen: 7.3

> *Wer als Gründer, Teilhaber, Geschäftsführer, Direktor bzw. Bevollmächtigter einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft öffentlich Mitteilungen über den Geschäftsgang macht …*

Ersetzt man die männlichen Formen mit Paarformen, so wird die Aufzählung unübersichtlich und schwerfällig:

Wer als Gründerin oder Gründer, Teilhaberin oder Teilhaber, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer, Direktorin oder Direktor bzw. Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft öffentlich Mitteilungen über den Geschäftsgang macht …

Besser lesbar wird der Satz, wenn der Ausdruck, auf den sich die *als*-Gruppe bezieht, eine → geschlechtsabstrakte Personenbezeichnung (4.18 ff.) (im folgenden Beispiel *Person*) ist, mit der die Personenbezeichnungen der *als*-Gruppe dann im grammatischen Geschlecht übereinstimmen:

Eine Person, die als Gründerin, Teilhaberin, Geschäftsführerin, Direktorin bzw. Bevollmächtigte einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft öffentlich Mitteilungen über den Geschäftsgang macht …

7.4 Steht die generell-abstrakt gemeinte Personenbezeichnung, an die sich die ***als***-Gruppe anschliesst, in der Mehrzahl, so besteht die Gefahr von schwerfälligen Häufungen, wenn man die männlichen Personenbezeichnungen einfach durch eine Paarform ersetzt.

Viele Deutschschweizer kennen das Tessin als Touristen und Kurzaufenthalter.
Viele Deutschschweizerinnen und Deutschschweizer kennen das Tessin als Touristinnen und Touristen und Kurzaufenthalterinnen und Kurzaufenthalter.

In solchen Fällen ist es häufig nötig, den Sachverhalt sprachlich neu zu fassen, zum Beispiel folgendermassen:

Viele Leute aus der Deutschschweiz kennen das Tessin aus touristischer Perspektive oder von einem Kurzaufenthalt.

In der Deutschschweiz ist das Tessin vor allem als Ferien- oder Wochenenddestination bekannt.

Viele Deutschschweizerinnen und Deutschschweizer kennen das Tessin, weil sie dort die Ferien verbringen oder auf der Durchreise einen Kurzhalt einlegen.

Vgl. auch → Gleichsetzungen (7.26)

Amtsstelle

7.5

Zuweilen wird für die Benennung einer Amtsstelle eine männliche Personenbezeichnung verwendet, zum Beispiel *Preisüberwacher, Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter, Ombudsmann* oder *Bundesanwalt*. Sprachlich sind weibliche Formen wie *Preisüberwacherin* zwar problemlos möglich, sie eignen sich aber für die Bezeichnung einer Amtsstelle genauso wenig wie die maskulinen, denn sie setzen die Amtsstelle mit einer (weiblichen oder männlichen) Person gleich, obwohl die Amtsstelle männliche und weibliche Angestellte umfasst. Zur Benennung von Amtsstellen sollten deshalb Personenbezeichnungen vermieden werden. So kann beispielsweise statt *Ombudsmann* der Ausdruck *Ombudsstelle* verwendet werden. Der Leiter oder die Leiterin der Stelle wird hingegen geschlechtsspezifisch als *Ombudsmann* oder *Ombudsfrau* (→ *-mann/-frau,* 7.64) bezeichnet. Analog verwendet man für die Amtsstellenbezeichnung statt *Staatsanwalt* besser *Staatsanwaltschaft*, während *der Staatsanwalt* und sein weibliches Gegenstück *die Staatsanwältin* besser zur Bezeichnung der Personen verwendet werden, die dieses Amt ausüben.

-bauer/-bäuerin oder *-bauer/-bauerin*

7.6

Bauer hat einerseits die Bedeutung ‹Landwirt› und andererseits die Bedeutung ‹ein Mann, der etwas baut›. Die femininen Formen zu diesen beiden Bedeutungen werden unterschiedlich gebildet:

- Die feminine Form zu *Bauer* in der Bedeutung von ‹Landwirt› ist *Bäuerin*.
- Die feminine Form zu *Bauer* in der Bedeutung von ‹Mann, der etwas baut› wird hingegen ohne Umlaut gebildet: *Orgelbauer/Orgelbauerin, Ofenbauer/Ofenbauerin, Gerüstbauer/Gerüstbauerin, Bootsbauer/Bootsbauerin, Betonbauer/Betonbauerin, Tunnelbauer/Tunnelbauerin.*

Bei den zusammengesetzten Bezeichnungen von Berufen aus der Landwirtschaft findet man beide Varianten:

- mit Umlaut: *Rebbauer/Rebbäuerin, Weinbauer/Weinbäuerin, Gemüsebauer/Gemüsebäuerin, Genossenschaftsbauer/Genossenschaftsbäuerin*
- ohne Umlaut: *Obstbauer/Obstbauerin, Ackerbauer/Ackerbauerin*

-dame

7.7 Die meisten Wortzusammensetzungen mit *-dame* haben die Eigenschaft, eine faktisch untergeordnete Funktion durch eine betont höfliche Bezeichnung sprachlich aufzuwerten: *Bardame, Buffetdame, Empfangsdame*.
Zur Vermeidung solcher beschönigenden Ausdrücke (Euphemismen) bieten sich Ersatzausdrücke an wie *Barangestellte, Barfrau, Barkeeperin, Buffetangestellte, Empfangsangestellte, Empfangschefin*.

Doktor/in – Professor/in

7.8 Bei *Doktor/Doktorin* und *Professor/Professorin* ist nach der Anrede *Frau* der Gebrauch schwankend: *Frau Doktorin Meier* oder *Frau Doktor Meier*.
Wird der Titel nachgestellt, so muss die feminine Personenbezeichnung verwendet werden:

Katharina Meier, Doktorin beider Rechte
Karin Huber, Professorin für anorganische Chemie

7.9 Die Abkürzungen *Dr.* und *Prof.* können für beide Geschlechter verwendet werden: *Sehr geehrte Frau Prof. Huber, sehr geehrter Herr Dr. Schneider*. Man findet bisweilen auch die geschlechtsmarkierten Abkürzungen *Prof.in* und *Prof'in*. Abkürzungen, an die ein Suffix angehängt wird, kommen aber sonst im Schreibsystem nicht vor. Deshalb sollte man von solchen Ad-hoc-Bildungen absehen.
Werden *Doktorin* oder *Professorin* abgekürzt, so ist wichtig, dass dennoch ersichtlich bleibt, ob es sich um einen Mann oder eine Frau handelt:

NICHT	*Prof. Dr. K. Huber*
SONDERN	*Prof. Dr. Karin Huber* oder *Frau Prof. Dr. K. Huber*

Ehegatte/Ehegattin

7.10 In der Rechtssprache wird der in der Alltagssprache auf formelle Situationen beschränkte Begriff *(Ehe-)Gatte* häufig verwendet und häufig nur als → generisches Maskulinum (3.3), obwohl sich die weibliche Form sprachlich einfach bilden lässt: *Ehegatte/Ehegattin, Gatte/Gattin.*

Taucht der *Ehegatte* in einem Kontext auf, in dem Paarformen verwendet werden, so interpretiert man die Bezeichnung *Ehegatte* nicht generisch, sondern geschlechtsspezifisch und sieht dahinter einen Mann, und nur einen Mann. Dies illustriert das folgende Beispiel aus dem Zivilgesetzbuch: **7.11**

> *Wer mit einer Person verwandt ist, ist mit deren Ehegatten, deren eingetragener Partnerin oder deren eingetragenem Partner in der gleichen Linie und in dem gleichen Grade verschwägert.*
> (Art. 21 Abs. 2 ZGB)

Geschlechtergerechte Formulierungen sind möglich. In der Mehrzahl sind die Lösungen einfacher als in der Einzahl: Die Mehrzahl *die Ehegatten* lässt sich ersetzen durch die → Kollektivbezeichnungen (4.36 ff.) *Eheleute* oder *Ehepaar* oder allenfalls durch das → geschlechtsneutrale substantivierte Partizip II (4.27) *die Verheirateten*. **7.12**

NICHT	*Die Ehegatten bestimmen den Wohnsitz gemeinsam.*
SONDERN	*Die Eheleute bestimmen den Wohnsitz gemeinsam.*
	Das Ehepaar bestimmt den Wohnsitz gemeinsam.
	Die Verheirateten bestimmen den Wohnsitz gemeinsam.

Das Ausweichen auf die Mehrzahl ist aber nicht immer möglich, insbesondere wenn eine Einzelperson im Fokus ist (→ Faustregel 13, 5.16), so im folgenden Beispiel:

> *Verlangt ein Ehegatte die Scheidung nach Getrenntleben oder wegen Unzumutbarkeit und stimmt der andere Ehegatte ausdrücklich zu oder erhebt er Widerklage, so sind die Bestimmungen über die Scheidung auf gemeinsames Begehren sinngemäss anwendbar.*
> (Art. 116 ZGB)

Eine geschlechtergerechte Formulierung könnte folgendermassen aussehen:

> *Verlangt die Ehegattin oder der Ehegatte die Scheidung nach Getrenntleben oder wegen Unzumutbarkeit und stimmt ihr Ehegatte beziehungsweise seine Ehegattin ausdrücklich zu oder erhebt er oder sie Widerklage, so sind die Bestimmungen über die Scheidung auf gemeinsames Begehren sinngemäss anwendbar.*

einer – keiner

7.13 Die Pronomen *einer* und *keiner* sind geschlechtsspezifisch: Ihre Form ist männlich, und es gibt dazu eine weibliche Entsprechung *eine* und *keine*. Damit unterscheiden sie sich von den → geschlechtsunspezifischen Pronomen (4.42) → *man* (7.62 f.), *jemand – niemand* (7.38 f.) und *wer* (7.131 ff.), die sich auf Frauen und Männer beziehen und mindestens so lange → geschlechtsabstrakt (4.18 ff.) sind, als nicht mit anderen Pronomen auf sie Bezug genommen wird.
Sollen Frauen ebenfalls gemeint sein, so gibt es verschiedene Möglichkeiten, *einer* und *keiner* zu umgehen:

Einer und *keiner* werden durch *jemand* beziehungsweise *niemand* ersetzt:

NICHT	*Einer von euch soll mir sagen, was hier geschehen ist!*
SONDERN	*Jemand von euch soll mir sagen, was hier geschehen ist!*
NICHT	*Keiner gab Antwort.*
SONDERN	*Niemand gab Antwort.*
NICHT	*Ich kenne keinen, der das tut.*
SONDERN	*Ich kenne niemanden, der das tut.* *Ich kenne niemanden, der oder die das tut.* (vgl. dazu → *jemand – niemand,* 7.39)

Es werden Paarformen verwendet. Diese Möglichkeit ist dann zu wählen, wenn man betonen will, dass Personen beiderlei Geschlechts gemeint sind:

NICHT	*Einer von euch soll mir sagen, was hier geschehen ist!*
SONDERN	*Eine oder einer von euch soll mir sagen, was hier geschehen ist!*

Es werden geschlechtsabstrakte Ausdrücke verwendet:

NICHT	*Ich kenne keinen, der das tut.*
SONDERN	*Ich kenne keinen Menschen, der das tut.*

Manchmal kann auch ganz umformuliert werden:

NICHT	*Traue keinem, den du nicht kennst!*
SONDERN	*Traue Unbekannten nicht!*

einer einem anderen; der eine … der andere

Die Verbindung *einer einem anderen* (oder *einer einen anderen*) kommt in älteren Erlasstexten gelegentlich noch vor. Oft können diese Sätze mit *wer* umformuliert werden: **7.14**

NICHT	*Wenn einer einem anderen eine Sache entwendet, muss er mit Strafverfolgung rechnen.*
SONDERN	*Wer einer anderen Person eine Sache entwendet, muss mit Strafverfolgung rechnen.* *Wer jemandem eine Sache entwendet, muss mit Strafverfolgung rechnen.*

In allgemeingültigen Aussagen, in denen sich *der eine … der* andere auf Frauen und Männer bezieht, muss eine neue Formulierung gesucht werden, damit die Äusserung geschlechtergerecht wird. Je nach Satz gelingt das mit der Verwendung der Mehrzahl oder von *einander*: **7.15**

NICHT	*Der eine Schüler hilft dem anderen, die Schleifmaschine zu bedienen.*
SONDERN	*Die Schülerinnen und Schüler helfen einander, die Schleifmaschine zu bedienen.*
NICHT	*Mit zu den Prinzipien des Sprachlerntandems gehört, dass einer den andern in seiner Muttersprache korrigiert.*
SONDERN	*Mit zu den Prinzipien des Sprachlerntandems gehört, dass die Partnerinnen und Partner einander in ihrer Muttersprache korrigieren.*
NICHT	*Der eine oder andere mag sich hier fragen, ob diese Lösung für den dargestellten Fall wirklich geeignet ist.*
SONDERN	*Manche Leute mögen sich hier fragen, ob …* *Einige mögen sich hier fragen, ob …* *Man mag sich hier fragen, ob …* (vgl. dazu aber → *man*, 7.62 f.)

-er/-erin (Inhaber/Inhaberin)

7.16 Viele Personenbezeichnungen auf *-er/-erin* sind Ableitungen von Verben *(lesen > Leser)* oder verbalen Fügungen *(Arbeit geben > Arbeitgeber)*. Sie bezeichnen die Person, die die vom Verb oder von der verbalen Fügung bezeichnete Tätigkeit ausübt oder auf die der vom Verb bezeichnete Zustand zutrifft:

sprechen > der Sprecher / die Sprecherin
vertreten > der Vertreter / die Vertreterin
mitarbeiten > der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin
ein Gesuch stellen > der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin
etwas innehaben > Inhaber/Inhaberin
Arbeit geben > der Arbeitgeber / die Arbeitgeberin

Zur Bildung von Personenbezeichnungen im Deutschen mit Ableitung ➔ Personenbezeichnungen im Deutschen (7.90)
Zur Verwendung dieser Personenbezeichnungen für juristische Personen ➔ juristische Personen (7.40 ff.)

-erer/-erin (Förderer/Förderin)

7.17 Substantive auf *-erer* sind Ableitungen von Verben, deren Infinitiv auf *-ern* endet: *fördern > Förderer, wandern > Wanderer, verweigern > Verweigerer, rudern > Ruderer, pflästern > Pflästerer, polstern > Polsterer*. Zu diesen Personenbezeichnungen wird die feminine Form nicht wie üblich so gebildet, dass man an die männliche Form *-in* anhängt (➔ Personenbezeichnungen im Deutschen, 7.90; *-er/-erin,* 7.16), sondern das Suffix *-in* wird direkt an den Verbstamm angehängt.

Förderin, Ruderin, Wanderin, Verweigerin, Pflästerin, Polsterin

7.18 Die weiblichen Formen zu den Personenbezeichnungen auf *-ierer* (von Verben auf *-ieren*) werden hingegen regelmässig gebildet: Die Endung *-in* wird an die männliche Personenbezeichnung angehängt: *Programmierer/Programmiererin, Hausierer/Hausiererin*.

Flüchtling

Die Bezeichnung *Flüchtling* kann sich grundsätzlich auf beide Geschlechter beziehen, sie ist → geschlechtsabstrakt (4.18 ff.); sie wird jedoch in der Einzahl wegen des maskulinen grammatischen Geschlechts häufig geschlechtsspezifisch verstanden. Wenn möglich sollte sie deshalb in der Mehrzahl verwendet werden: **7.19**

STATT	*Ein Flüchtling soll nach der Genfer Flüchtlingskonvention die gleichen Rechte und Hilfeleistungen erhalten wie andere Ausländerinnen und Ausländer, die sich im Land aufhalten.*
BESSER	*Flüchtlinge sollen nach der Genfer Flüchtlingskonvention die gleichen Rechte und Hilfeleistungen erhalten wie andere Ausländerinnen und Ausländer, die sich im Land aufhalten.*

Häufig treffen Aussagen über Flüchtlinge nicht gleichermassen auf Frauen und auf Männer zu. In diesen Fällen kann sprachlich differenziert werden, indem man das Adjektiv *männlich* oder *weiblich* vor *Flüchtling* setzt: *weibliche Flüchtlinge, männliche Flüchtlinge*. Eine andere, allerdings nicht ganz eindeutige Lösung ist, ein zusammengesetztes Wort (Kompositum) zu bilden: *Flüchtlingsfrauen* und *Flüchtlingsmänner*. **7.20**

Flüchtlingsfrauen müssen sich nicht nur selbst ins neue Umfeld integrieren, sie sind oft auch durch die Kinderbetreuung unter vollständig veränderten Bedingungen zusätzlich belastet.

Nicht eindeutig ist diese Formulierung, weil unter *Flüchtlingsfrau* nicht nur ‹weiblicher Flüchtling›, sondern auch ‹Ehefrau eines Flüchtlings› (analog zu *Diplomatengattin*) verstanden werden kann.

Die Bezeichnung *Frauenflüchtling* sollte hingegen nicht verwendet werden. Die Bezeichnung ist ebenfalls mehrdeutig: Sie kann ‹weiblicher Flüchtling› oder ‹Mann, der vor Frauen flüchtet› bedeuten. Zudem bleibt das Genus männlich, und es gibt kaum analoge Komposita, in denen der erste Bestandteil den zweiten als männlich oder weiblich qualifiziert. Es gibt beispielsweise weder *Frauenangestellte* noch *Frauenstudierende*. **7.21**

7.22 Geht es um konkrete Personen und lässt sich aufgrund von deren Namen nicht erschliessen, ob es sich um eine Frau oder um einen Mann handelt, so sollte dies mit einem anderen sprachlichen Mittel sichtbar gemacht werden, zum Beispiel:

STATT	*Sadumo Hassan kam 1993 als Flüchtling aus Somalia in die Schweiz.*
BESSER	*Die Somalierin Sadumo Hassan kam 1993 als Flüchtling in die Schweiz.*

Vgl. → *-ling* (7.60)

Fräulein

7.23 Die Bezeichnung *Fräulein X* (z. B. *Fräulein Meier*) wird heute nicht mehr benutzt, weder in der Anrede noch zur Benennung. Sobald eine weibliche Person gesiezt wird, wird *Frau X* (z. B. *Frau Meier*) verwendet.
Früher konnte *Fräulein* in der Anrede im Unterschied zu *Frau* oder *Herr* ohne Nennung des Namens verwendet werden. Damit konnte diese Bezeichnung in gewissen Kontexten wie in der Gastronomie oder im Kontakt mit einer Telefonzentrale sozusagen als Berufsbezeichnung durchgehen. Dies ist heute nicht mehr der Fall. *Fräulein* sollte weder schriftlich noch mündlich gebraucht werden.

NICHT	*Fräulein, zahlen bitte!*
SONDERN	*Zahlen bitte!*

7.24 In Wortzusammensetzungen wie *Buffetfräulein, Praxisfräulein* oder *Servierfräulein* kann *-fräulein* häufig durch *-angestellte* oder *-hilfe* oder durch einen ganz anderen Ausdruck ersetzt werden: *Buffetangestellte, Praxisangestellte, Praxishilfe, Servicefachangestellte, Kellnerin, Serviererin*.
Vgl. → *-mädchen* (7.61)

Gast

7.25 Die Bezeichnung *Gast* (auch *Fahrgast, Fluggast* usw.) kann grundsätzlich für Männer und Frauen verwendet werden; sie ist also → geschlechtsabstrakt (4.18 ff.). Wegen des maskulinen grammatischen Geschlechts wird sie jedoch in der Einzahl oft geschlechtsspezifisch verstanden. Das zeigt sich auch daran, dass hin und wieder die weibliche Form *Gästin* anzutreffen ist.

Die geschlechtsspezifische Interpretation kann mit dem Ausweichen auf die Mehrzahl abgeschwächt werden:

STATT *Der Fahrgast wird gebeten …*
BESSER *Die Fahrgäste werden gebeten …*

Häufig bieten sich auch Ersatzausdrücke an:

Flugreisende
Bahnreisende
Besucherinnen und Besucher
Benützerinnen und Benützer

Sollen Frauen oder Männer explizit bezeichnet werden, so müssen die Adjektive *weiblich* beziehungsweise *männlich* hinzugesetzt werden: *weibliche Fahrgäste, männliche Fahrgäste*.

Gleichsetzungen *(X ist/bleibt/wird Y)*

Von Gleichsetzungen spricht man bei Sätzen, die dem Muster *X ist/bleibt/wird Y* entsprechen. **7.26**

Johanna Indermühle ist eine bekannte Schweizer Sängerin.
Frédéric Marchand bleibt der erfolgreichste Schweizer Skifahrer aller Zeiten.
Annette Sieber wurde im Jahr 2007 die erste grüne Bundesrätin.

Solche Gleichsetzungen bereiten unter dem Aspekt des geschlechtergerechten Formulierens dann Schwierigkeiten, wenn X und Y Personenbezeichnungen sind und X in der Mehrzahl steht. In diesem Fall muss Y auch in der Mehrzahl stehen. Verwendet man in diesen Fällen Paarformen, so kommt es oft zu einer etwas schwerfälligen Häufung von Personenbezeichnungen:

Die Schweizer sind kritische Käufer.
Die Schweizerinnen und Schweizer sind kritische Käuferinnen und Käufer.

Solche Formulierungen lassen sich zum Beispiel wie folgt vereinfachen:

- verbal formulieren:

Die Schweizerinnen und Schweizer kaufen kritisch.

- passiv statt aktiv formulieren:

In der Schweiz wird kritisch eingekauft.

- Ersetzen einer Paarform durch eine → Kollektivbezeichnung (4.36 ff.)

In der Schweiz ist die Käuferschaft kritisch.

Vgl. auch → *als* (7.1 ff.), Teil einer Gruppe (7.120 ff.)

Grad- und Funktionsbezeichnungen

7.27 In der Armee und bei der Polizei wird mit Funktionsbezeichnungen der Aufgabenbereich oder eben die Funktion (z. B. *Zugführer, Kompaniekommandant*) bezeichnet, während mit Gradbezeichnungen die Stellung einer Person in der Führungshierarchie angegeben wird (z. B. *Rekrut, Korporal, Major*).
Sowohl für Funktionsbezeichnungen als auch für Gradbezeichnungen kann die feminine Form nach den üblichen Wortbildungsmechanismen im Deutschen gebildet werden:

Funktionsbezeichnungen:

Zugführer/Zugführerin
Kompaniekommandant/Kompaniekommandantin

Gradbezeichnungen:

Rekrut/Rekrutin
Korporal/Korporalin
Major/Majorin

In der Armee werden die weiblichen Formen häufig nur für Funktionsbezeichnungen verwendet, während bei den Gradbezeichnungen meist nur die männliche Form gebraucht wird. Bei der Polizei hingegen finden sich immer häufiger auch weibliche Gradbezeichnungen wie *Soldatin, Wachtmeisterin*. **7.28**
Aus sprachlicher Sicht spricht nichts gegen die weiblichen Formen, und es empfiehlt sich, sie zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, muss zumindest mit dem Vornamen oder dem Zusatz *Frau* deutlich gemacht werden, dass sich die Grad- oder Funktionsbezeichnung auf eine Frau bezieht:

Frau Hauptmann Maja Rusterholz
Soldat Sonja Bossart

Vgl. → Adressen von Briefen (6.70 ff.), Personenverzeichnisse (6.108 ff.), Doktor/in – Professor/in (7.8 f.)

Hebamme/Entbindungspfleger

Der Hebammenberuf wird fast ausschliesslich von Frauen ausgeübt. Es gibt keine männliche Personenbezeichnung mit dem gleichen Wortstamm (vgl. auch → *Krankenschwester/Krankenpfleger,* 7.55; *Hostess,* 7.32; *-mädchen,* 7.61). Übt ein Mann den Hebammenberuf aus, so wird er als *Entbindungspfleger* bezeichnet. **7.29**

-herr/-herrin

In der Bedeutung ‹Person, die gebietet über› hat sich das symmetrische Begriffspaar *-herr/-herrin* durchgesetzt: *Bauherr/Bauherrin* (und nicht *Bauherr/Baufrau*), *Hausherr/Hausherrin, Dienstherr/Dienstherrin, Datenherr/Datenherrin*. **7.30**
In der Bedeutung ‹Person in gehobener Stellung› wird *Herr* in Zusammensetzungen nur noch selten gebraucht, zum Beispiel *Ratsherr*. Die entsprechende feminine Bezeichnung lautet *Ratsfrau*.
Vgl. → Redewendungen (7.109 ff.), traditionelle Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie Titel (7.127)

Historische Darstellungen

7.31 Auch aus Darstellungen von historischen Ereignissen sollte deutlich hervorgehen, ob beide Geschlechter gemeint sind oder nicht. Um zu klären, ob sowohl Männer als auch Frauen an einem bestimmten Ereignis beteiligt waren, ist ein gewisses Allgemeinwissen und zuweilen etwas Recherche nötig.
Wenn tatsächlich nur Männer gemeint sind, so ist die männliche Form zutreffend:

> *Im Oktober 1958 lehnten die Schweizer Stimmbürger in einer Volksabstimmung die Einführung der 44-Stunden-Woche fast mit einer Zweidrittelmehrheit ab.*

Vgl. auch → Übersetzungen ins Deutsche (6.118 f.)

Hostess

7.32 Zu *Hostess* gibt es keine gebräuchliche maskuline Form (die formal entsprechende Form *Host* wird zur Bezeichnung von Personen selten und fast nur in der Tourismusbranche verwendet); bei dieser Berufsbezeichnung besteht also eine Asymmetrie zwischen der weiblichen und der männlichen Personenbezeichnung (vgl. dazu auch → *Hebamme/Entbindungspfleger,* 7.29; *Krankenschwester/Krankenpfleger, -mädchen,* 7.61). Zudem hat *Hostess* in gewissen Zusammenhängen eine abwertende Bedeutungskomponente und sollte deshalb vermieden werden.
Für Ausdrücke wie *Reisehostess, Promotionshostess, Messehostess, Servicehostess* und ähnliche sind je nach Inhalt beispielsweise folgende Ersatzbezeichnungen möglich: *Reiseführerin, Reisebegleiterin, Promotionsassistentin, Messeangestellte, Serviceangestellte, Dolmetscherin, Gästebetreuerin, Promoterin, Cateringmitarbeiterin*.
Anstelle der umgangssprachlichen Ausdrücke *Polizeihostess* oder *Politesse* sollten Bezeichnungen wie *Hilfspolizistin, Polizeiassistentin, Verkehrsbeamtin* verwendet werden.
In der Luftfahrt wurden *Hostess* und *Stewardess* durch die Bezeichnung *Flight-Attendant* ersetzt, die sowohl ein weibliches als auch ein männliches grammatisches Geschlecht hat: *der Flight-Attendant / die Flight-Attendant* (→ Personenbezeichnungen aus dem Englischen, 7.96 ff.).

Illustrationen, Bilder

7.33 Nicht nur im Text, sondern auch bei der Auswahl von Illustrationen und Bildern (Fotos, grafische und schematische Darstellungen usw.) sollte darauf geachtet werden, dass Frauen und Männer ausgewogen vertreten sind und gleichwertig dargestellt werden. Dabei ist wichtig, dass Frauen nicht stereotyp (→ Rollenstereotype und Rollenklischees, 7.114 ff.) dargestellt werden. Sie sollten auf Abbildungen zum Beispiel auch als Chefinnen, Ärztinnen, Lastwagenführerinnen und nicht nur als Assistentinnen des Chefs, Pflegefachfrauen, Kinderbetreuerinnen usw. in Erscheinung treten.

Bei der Auswahl von Bildern sind generell folgende Motive zu vermeiden:

- Bilder, die stereotype Geschlechterrollen verfestigen, zum Beispiel:

der Chef und die Sekretärin
die Hausfrau und der erwerbstätige Mann

- Bilder, die Klischees transportieren, zum Beispiel:

der Mann in der aktiven und die Frau in der passiven Rolle
der Mann in der professionellen Rolle, die Frau in der privaten Rolle
grosse starke Männer, kleine schwache Frauen

jeder/jede – alle

7.34 Mit den Pronomen *jeder/jede* und *alle* kann man in unterschiedlicher Weise auf eine ganze Personenmenge Bezug nehmen: Mit *jeder/jede* werden alle Mitglieder einer bestimmten Gruppe bezeichnet, und zwar vereinzelnd *(jede/r einzelne X der Gruppe)*, während *alle* sämtliche Mitglieder zusammenfassend in ihrer Gesamtheit bezeichnet. Für eine schlanke geschlechtergerechte Formulierung wäre es praktisch, wenn man immer *alle* anstelle von *jeder/jede* verwenden könnte, weil dann das Pronomen nicht → gesplittet (4.2) werden müsste. Dies ist aber nur dann möglich, wenn es inhaltlich keine Rolle spielt, ob mehr die Gesamtheit oder mehr die einzelne Person im Vordergrund steht.

STATT	*Jeder und jede muss für seine Unterkunft selbst besorgt sein.*
BESSER	*Alle müssen für ihre Unterkunft selbst besorgt sein.*

STATT	*Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer kommt für die Reisekosten selbst auf.*
BESSER	*Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommen für ihre Reisekosten selbst auf.*

7.35 In vielen Fällen steht aber die Einzelperson im Vordergrund, zum Beispiel wenn es darum geht, Rechte und Ansprüche eines Individuums zu formulieren. Dann kann *jeder/jede* nicht durch *alle* ersetzt werden, sondern man muss Paarformen in der Einzahl verwenden:

NICHT	*Alle wegen einer strafbaren Handlung Angeklagten haben Anspruch darauf, bis zu dem im gesetzlichen Verfahren erbrachten Nachweis ihrer Schuld als unschuldig zu gelten.*
SONDERN	*Jeder oder jede wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat Anspruch darauf, bis zu dem im gesetzlichen Verfahren erbrachten Nachweis seiner oder ihrer Schuld als unschuldig zu gelten.*

Zur Notwendigkeit der Verwendung der Einzahl → Faustregel 13 (5.16), Erlasse (6.36)

Besser noch als die Paarform eignet sich in diesem Fall eine → geschlechtsabstrakte (4.18 ff.) Personenbezeichnung (Partizip + *Person*) oder die verbale Formulierung mit → *wer* (7.131 ff.):

Jede wegen einer strafbaren Handlung angeklagte Person …
Wer wegen einer strafbaren Handlung angeklagt ist … (vgl. dazu → Faustregel 5, 5.8)

Zur Verwendung von *jeder/jede* mit einer Ordinalzahl *(jeder fünfte X)* → Teil einer Gruppe (7.123)

jedermann

Das Pronomen *jedermann* stimmt mit der Wortverbindung *jeder Mann* lautlich bis auf die Betonung überein. Es wird deshalb von vielen als besonders geschlechtsspezifisch empfunden und sollte vermieden werden, sofern nicht tatsächlich nur Männer gemeint sind. **7.36**

Will man ausdrücken, dass das Gesagte für alle Personen gilt, so kann anstelle von *jedermann* das Pronomen *alle* stehen. Soll hingegen betont werden, dass jede und jeder Einzelne gemeint ist, so eignet sich *jede Person* oder auch *jede und jeder* (➔ *jeder/jede – alle,* 7.34 f.). Weitere Alternativen sind das Umformulieren oder das Weglassen der Pronomen: **7.37**

NICHT	*Das Internet ist ein offenes, für jedermann zugängliches Netz und gilt deshalb grundsätzlich nicht als sichere Umgebung.*
SONDERN	*Das Internet ist ein offenes, für alle zugängliches Netz und gilt deshalb grundsätzlich nicht als sichere Umgebung.* *Das Internet ist ein offenes, allgemein zugängliches Netz und gilt deshalb grundsätzlich nicht als sichere Umgebung.*
NICHT	*Frühturnen für jedermann*
SONDERN	*Frühturnen für alle* *Frühturnen*
NICHT	*Zu dieser Veranstaltung ist jedermann herzlich eingeladen.*
SONDERN	*Zu dieser Veranstaltung sind alle herzlich eingeladen.*
NICHT	*Jedermann hat Anspruch auf rechtliches Gehör.*
SONDERN	*Jede Person hat Anspruch auf rechtliches Gehör.* *Jeder und jede hat Anspruch auf rechtliches Gehör.*

Formulierungen mit *jedermann*, *der* können auch durch solche mit *wer* oder *jede Person* ersetzt werden:

STATT	*Klageberechtigt ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse hat.*
BESSER	*Klageberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse hat.* *Klageberechtigt ist jede Person, die ein berechtigtes Interesse hat.*

jemand – niemand

7.38 Die Pronomen *jemand* und die Negation *niemand* bezeichnen beliebige, nicht näher bestimmte Personen, gleich welchen Geschlechts. Es handelt sich also um → geschlechtsunspezifische Pronomen (4.42 ff.) (→ *wer,* 7.131 ff.; *man,* 7.62 f.; *einer – keiner,* 7.13; *jeder/jede – alle,* 7.34 f.). Sobald ein solches Pronomen aber mit einem anderen Pronomen aufgenommen wird, erhält dieses ein grammatisches Geschlecht, und zwar das männliche: *Niemand darf aufgrund seiner politischen Überzeugung benachteiligt werden.*

7.39 Weil die Pronomen, die sich auf *jemand* oder auf *niemand* beziehen, männlich sind, werden *niemand* und *jemand* in geschlechtergerecht formulierten Texten immer stärker geschlechtsspezifisch, das heisst männlich, interpretiert. Deshalb sollten solche wiederaufnehmenden männlichen Pronomen entweder vermieden werden, oder aber das Pronomen sollte → gesplittet (4.2) werden. Also:

STATT	*Jemand, der eine Solokarriere anstrebt, muss nicht nur sein Instrument total beherrschen, sondern auch ein dickes Fell haben.*
BESSER	*Musikerinnen und Musiker, die eine Solokarriere anstreben, müssen nicht nur ihr Instrument total beherrschen, sondern auch ein dickes Fell haben.* *Wer eine Solokarriere anstrebt, muss nicht nur sein oder ihr Instrument total beherrschen, sondern auch ein dickes Fell haben.*
STATT	*Wer jemanden in seiner Ehre angreift, wird …*
BESSER	*Wer eine Person in ihrer Ehre angreift, wird …*

juristische Personen

7.40 Die Bezeichnung juristischer Personen bildet unter dem Aspekt des geschlechtergerechten Formulierens einen Sonderfall: Wörter wie *Rechtsträger, Auftraggeberin, Finanzintermediär, Herstellerin* sehen zwar aus wie sonstige Personenbezeichnungen (*Schweizer, Arbeitnehmerin* usw.). Wenn sie aber juristische Personen bezeichnen, stehen sie nicht für Männer und Frauen, sondern für Gesellschaften, Stiftungen, Vereine, Behörden usw. Dies bedeutet: Die Bezeichnung von juristischen Personen ist eigentlich gar kein spezifisches Problem der geschlechtergerechten Formulierung, weil es hier nicht darum geht, Frauen und Männer – also natürliche Personen – sichtbar zu machen.

Zur Bezeichnung juristischer Personen eignen sich Paarformen nicht, denn damit würde suggeriert, dass es sich um natürliche Personen handelt. Diese Konkretheit würde störend wirken. **7.41**
Daher sollte für juristische Personen entweder eine weibliche oder eine männliche Form verwendet werden.

die Anbieterin von Fernmeldedienstleistungen
der Anbieter von Fernmeldedienstleistungen

Manchmal gibt der Kontext die zu wählende Form vor: Treten konkrete juristische Personen (X) in einer bestimmten Funktion (Y) auf *(X als Y, X ist Y),* so richtet sich das grammatische Geschlecht dieser Funktionsbezeichnung nach dem grammatischen Geschlecht der juristischen Person (→ Kongruenz, 7.47 ff.): **7.42**

der Bund als Arbeitgeber
das Unternehmen XY als Hersteller
die Aktiengesellschaft YZ ist Vertragspartnerin
die allgemeine Bundesverwaltung, die SBB, die Schweizerische Post als Auftraggeberinnen

Hingegen ist die Wahl, ob männliche oder weibliche Form, frei, wenn: **7.43**

- der Kontext die Wahl nicht vorgibt;
- auf der linken Seite einer → Gleichsetzung (7.26) mehrere Personenbezeichnungen unterschiedlichen grammatischen Geschlechts stehen:

Das Bundesamt für Gesundheit, die Pharmaunternehmen, die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, der Krankenkassenverband und der Spitalverband sind die Hauptakteure des Gesundheitswesens.

Das Bundesamt für Gesundheit, die Pharmaunternehmen, die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, der Krankenkassenverband und der Spitalverband sind die Hauptakteurinnen des Gesundheitswesens.

Für welche der beiden Formen man sich entscheidet, ist letztlich sekundär; Hauptsache ist, dass die gewählte Lösung möglichst einfach und verständlich ist und im ganzen Text konsequent verwendet wird.
Zur Bezeichnung von juristischen Personen in Erlassen → 6.43 ff.

Kongruenz

7.44 Satzteile (Wörter und Wortgruppen), die in einer engen Beziehung zueinander stehen, müssen in bestimmten grammatischen Merkmalen übereinstimmen. Diese Übereinstimmung nennt man auch Kongruenz.
Zu diesen Merkmalen gehört das grammatische Geschlecht, das Genus:

Die Frau da drüben ist eine gute Schwimmerin.
Jener Richter ist auch ein guter Mediator.
die Präsidentin und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Angestellte, der das Projekt leitet …
Das Kind ist krank. Es kann nicht in die Schule gehen.

Zu diesen Merkmalen gehört auch der Numerus (Einzahl oder Mehrzahl):

Johanna Müller und Camilla Rezzonico als Vertreterinnen der Landesregierung …

7.45 Bei Paarformen muss Kongruenz mit beiden Personenbezeichnungen hergestellt werden:

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer muss ihre oder seine Absenzen selbst in das Zeitverwaltungssystem eintragen.

Diese Regel kann zu erheblichen Komplikationen führen, wenn die Paarform in der Einzahl steht und mehrfach wiederaufgenommen wird:

Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer anerkennt mit ihrer beziehungsweise seiner Anmeldung die Kursbedingungen. Sie oder er verpflichtet sich insbesondere, den Kurs regelmässig zu besuchen.

Dieses Problem lässt sich lösen, indem man auf die Mehrzahl ausweicht:

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anerkennen mit ihrer Anmeldung die Kursbedingungen. Sie verpflichten sich insbesondere, den Kurs regelmässig zu besuchen.

Es ist aber nicht immer angebracht, auf die Mehrzahl auszuweichen. Zu den Schwierigkeiten bei der Verwendung der Mehrzahl → Faustregel 13 (5.16), Erlasse (6.35 f.)

Bei Personenbezeichnungen mit neutralem Genus lassen sich in Bezug auf die Kongruenz zwei Gruppen unterscheiden. **7.46**
Eine Personenbezeichnung, die sich auf eine Personenbezeichnung mit neutralem Genus bezieht, hat normalerweise maskulines Genus:

Das Kind ist ein Dieb.

Eine Personenbezeichnung, die sich auf eine Personenbezeichnung mit neutralem Genus bezieht, hat dann feminines Genus, wenn dieses Neutrum eine weibliche Person bezeichnet.

Das Mädchen hat als Vertreterin der Schülerinnen und Schüler bei der Schulleitung interveniert.

Pronominal kann eine solche Personenbezeichnung mit einer femininen oder einer neutralen Form aufgenommen werden:

Das Mädchen hat sich bei der Lehrerin beklagt. Sie war der Auffassung, dass …
oder *Es war der Auffassung, dass …*

Zur Verwendung von *Mädchen* im Sinne von ‹junge Frau› → *-mädchen* (7.61)

Wenn ein Verband, ein Gemeinwesen, eine Institution, ein Unternehmen oder auch irgendeine Sachbezeichnung zu «handelnden Personen» werden, muss ebenfalls auf die Kongruenz geachtet werden. Denn maskuline und feminine Formen von Personenbezeichnungen dienen nicht nur dazu, männliche und weibliche Personen zu bezeichnen (Genus-Sexus-Übereinstimmung), sondern sie zeigen auch das grammatische Geschlecht eines Bezugsworts an (Kongruenz hinsichtlich des Genus). **7.47**

In diesen Fällen richten sich die Pronomen und andere Satzteile nach dem grammatischen Geschlecht des Bezugsworts. **7.48**

Auftraggeberin ist die Stadt Bern.
Auftraggeber ist der Spitalverband.
die Schweiz als Gastgeberin der Konferenz
die Swisscom als Fernmeldeanbieterin
Der Motor ist ein treuer Helfer der Menschheit.
Die Autoindustrie ist die beste Abnehmerin für Kunststoffe.
Die Not ist eine echte Lehrmeisterin.

7.49 Ist das Bezugswort im Neutrum, so wird für Wörter, die sich darauf beziehen, die maskuline Form verwendet.

Auftraggeber ist das Landesmuseum.
Das Bundesamt für Kultur ist Eigentümer dieser Liegenschaft.

Konjunktionen bei Paarformen

(und, oder, beziehungsweise)

7.50 Die Verbindung zwischen der männlichen und der weiblichen Personenbezeichnung einer Paarform darf nicht missverständlich sein. Es spielt also eine Rolle, ob *und, oder* oder *beziehungsweise* verwendet wird.

7.51 Die Konjunktion ***und*** fasst verschiedene Elemente zusammen. Sie darf deshalb in Paarformen – ob in der Einzahl oder in der Mehrzahl – nur dann verwendet werden, wenn mindestens zwei Personen und mindestens eine jeden Geschlechts gemeint ist:

Sehr geehrte Damen und Herren
Die Vizekanzlerin und der Vizekanzler nahmen an der Sitzung teil.

7.52 Die Konjunktion ***oder*** vereinzelt oder stellt eine Alternative dar.

- Sie steht zwischen Paarformen in der Einzahl, wenn:
  - eine allgemeine Information oder ein Rechtssatz über eine Einzelperson spricht:

Handelt der Täter oder die Täterin gewerbsmässig oder aus Gewinnsucht, so …

  - zu einem bestimmten Zeitpunkt eine bestimmte Funktion entweder von einer Frau oder von einem Mann wahrgenommen wird:

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident leitet die Sitzungen des Bundesrates.

– aus einer Zweiergruppe, die aus einem Mann und einer Frau besteht, nur die eine Person gemeint ist:

> *Die Sitzung wird von der Kopräsidentin oder vom Kopräsidenten geleitet.*

- Die Konjunktion *oder* steht zwischen Paarformen in der Mehrzahl, wenn:
  – entweder die Frauen oder die Männer gemeint sind:

> *Ob die Skifahrerinnen oder die Skifahrer mehr Medaillen holen, wird sich noch zeigen.*

  – bestimmte Personen aus einer Gruppe herausgelöst werden und eine eigene Gruppe bilden:

> *Personen, die als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs erfasst waren, müssen für die Tierhaltung die Ausbildung nicht nachholen.*

Dies erklärt sich damit, dass eine Person nur entweder weiblich oder männlich sein kann.

Zu der Frage, ob in abstrakten Aussagen über Gruppen aus zwei Personen *und* oder *oder* verwendet werden soll → Personengruppen (7.106 f.)

In manchen Fällen ist nicht ganz klar, ob man nun besser *und* oder *oder* verwendet: **7.53**

> *Es dürfen keine Verwaltungsrätinnen oder Verwaltungsräte abgewählt werden.*
> *Es dürfen keine Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte abgewählt werden.*

Beide Sätze lassen sich nur so verstehen: *Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht abgewählt werden.* Die Tatsache, dass es einen zusammenfassenden Oberbegriff für die beiden Personenbezeichnungen gibt, spricht allerdings eher dafür, dass die Lösung mit *und* vorzuziehen ist.

Die Konjunktion ***beziehungsweise*** soll nur dann verwendet werden, wenn je eine separate Aussage zu jeder von zwei mit *und* oder *oder* verbundenen Personen oder Sachen gemacht wird: **7.54**

> *Ihre Tochter und ihr Sohn sind 4- beziehungsweise 6-jährig.*

Beziehungsweise soll also nicht anstelle von *oder* verwendet werden:

NICHT	*Die Gesuchstellerin beziehungsweise der Gesuchsteller hat folgende Unterlagen einzureichen: …*
SONDERN	*Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat folgende Unterlagen einzureichen: …*

Krankenschwester/Krankenpfleger

7.55 Die Bezeichnungen *Krankenschwester* und *Krankenpfleger* und weitere Bezeichnungen mit *-schwester/-pfleger (Oberschwester/Oberpfleger)* gelten als gleichwertige Bezeichnungen für denselben Beruf, sind aber nicht symmetrisch, weil sie unterschiedliche Assoziationen hervorrufen (vgl. auch → *Hebamme/Entbindungspfleger,* 7.29; *Hostess,* 7.32; *-mädchen,* 7.61). Während *Pfleger* die berufliche Tätigkeit sprachlich kennzeichnet, lässt das Wort *Schwester* weniger an Beruf als an Berufung denken: Die Bezeichnung *Krankenschwester* stammt aus einer Zeit, in der die Krankenpflege vor allem von Angehörigen geistlicher Orden ausgeübt wurde.
Mit der Reform der Gesundheitsberufe in der Schweiz führen die entsprechenden Ausbildungsgänge zu Berufen, für die nicht mehr die Bezeichnungen *Krankenschwester* und *Krankenpfleger,* sondern symmetrisch angelegte Bezeichnungen verwendet werden, zum Beispiel:

diplomierte Pflegefachfrau / diplomierter Pflegefachmann
Fachangestellte Gesundheit / Fachangestellter Gesundheit

Krankenschwester und *Krankenpfleger* sollen deshalb wenn möglich vermieden und durch *Pflegefachfrau* oder *Pflegefachmann* oder eine andere im konkreten Fall inhaltlich zutreffende Bezeichnung ersetzt werden. In der Mehrzahl kann anstelle von *Pflegefachfrauen* und *Pflegefachmänner* auch *Pflegefachleute* oder *Pflegefachpersonen* verwendet werden (→ *-mann/-frau,* 7.65)

Laie

Laie ist → geschlechtsabstrakt (4.18 ff.) und kann also grundsätzlich für Männer und Frauen verwendet werden (wie → *Flüchtling,* 7.19 ff.; *Gast,* 7.25). Aufgrund seines männlichen grammatischen Geschlechts *(der Laie)* wird das Wort jedoch in der Einzahl oft geschlechtsspezifisch verstanden. Deshalb findet sich auch die weibliche Form *Laiin.* **7.56**

Die geschlechtsspezifische Interpretation kann abgeschwächt werden, indem man auf die Mehrzahl ausweicht:

STATT	*Ein Laie versteht diesen Text nicht.*
BESSER	*Laien verstehen diesen Text nicht.*

Lehrling

Lehrling ist → geschlechtsabstrakt (4.18 ff.), der Begriff kann also grundsätzlich für beide Geschlechter verwendet werden. Aufgrund seines männlichen Genus wird er in der Einzahl jedoch häufig geschlechtsspezifisch verstanden. Die geschlechtsspezifische Interpretation kann vermieden werden, indem man auf *Lernende/Lernender* oder aber auf die Mehrzahl *Lehrlinge* ausweicht: **7.57**

NICHT	*Ein Lehrling darf an Tagen, an denen er zur Nachtarbeit hinzugezogen wird, keine Überzeitarbeit leisten.*
SONDERN	*Lehrlinge dürfen an Tagen, an denen sie zur Nachtarbeit hinzugezogen werden, keine Überzeitarbeit leisten.*

In der schweizerischen Gesetzgebung zur Berufsbildung ist der Ausdruck *Lehrling* ersetzt worden durch *Lernende/Lernender* oder *lernende Person* (in der Mehrzahl geschlechtsneutral *die Lernenden*). **7.58**

Daneben gibt es zwei weitere Begriffspaare, die sich je nach Kontext eignen können: **7.59**

- *Stiftin/Stift* (aus der schweizerischen Umgangssprache, in geschriebenen Texten eher selten verwendet)
- *Auszubildende/Auszubildender* (vor allem in Deutschland sehr verbreitet, in der Schweiz hingegen kaum; die Kurzform dazu ist *der/die Azubi*)

→ *-ling* (7.60)

Zu *Lehrtochter* → *-tochter* (7.124)

-ling

7.60 Substantive, die auf *-ling* enden *(z. B. Häftling, Neuling, Zwilling, Täufling, Säugling),* sind → geschlechtsabstrakt (4.18 ff.): Ihr grammatisches Genus ist männlich, aber sie können sich auf Frauen und Männer beziehen. Geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen mit maskulinem Genus werden aber vor allem in der Einzahl häufig nicht (mehr) als geschlechtsabstrakt, sondern als geschlechtsspezifisch wahrgenommen und darum als unpassend empfunden. Vereinzelt sind denn auch weibliche Formen auf *-lingin* anzutreffen: *Flüchtlingin, Zwillingin, Häftlingin.* Diese Formen sind aber sehr ungebräuchlich. Besser ist es, nach einer Alternative zu suchen:

STATT	*Als Neuling im Team durfte sie zuerst nur untergeordnete Arbeiten erledigen.*
BESSER	*Weil sie erst vor Kurzem zum Team gestossen war, durfte sie …*
STATT	*Sie ist Zwilling.*
BESSER	*Sie hat eine Zwillingsschwester / einen Zwillingsbruder.*
STATT	*Sie war Häftling in …*
BESSER	*Sie war Insassin von …* *Sie verbüsste ihre Strafe in …* *Sie war inhaftiert in …*

Vgl. → *Flüchtling* (7.19 ff.), *Lehrling* (7.57 ff.)

-mädchen

7.61 Bei *Zimmermädchen, Dienstmädchen, Hausmädchen, Kindermädchen* usw. lässt das Wort *-mädchen* an eine nicht erwachsene, unmündige Frau denken. Diese Ausdrücke können deshalb abwertend wirken. Zudem gibt es für Männer kaum entsprechende Formen, es besteht eine Asymmetrie (vgl. auch → *Krankenschwester/Krankenpfleger,* 7.55; *Hebamme/Entbindungspfleger,* 7.29; *Hostess,* 7.32). Als Ersatzbezeichnungen bieten sich je nach Zusammenhang an: *Hotelangestellte* (allenfalls *Zimmerfrau*), *Raumpflegerin, Hausangestellte, Haushaltshilfe, Pflegerin, Betreuerin, Kinderbetreuerin, Kinderfrau, Babysitterin.*
Anstelle von *Au-pair-Mädchen* können neben *Au-pair-Angestellte* auch die Kurzformen *die Au-pair* oder *das Au-pair* verwendet werden. Bei *das Au-pair* verschwindet zwar *Mädchen,* aber Neutrum bleibt es allemal.

Zum grammatischen Geschlecht von Wörtern, die sich auf *Mädchen* beziehen
➔ Kongruenz (7.46)

man

7.62 *Man* bezieht sich wie andere ➔ geschlechtsunspezifische Pronomen (4.42 ff.) (➔ *jemand – niemand*, 7.38 f.; *wer,* 7.131 ff.) inhaltlich zwar auf Frauen und Männer zugleich. Pronomen, die sich auf *man* beziehen, stehen aber in der männlichen Form.

> *In diesem Hotel kann man seine Kleider zur Reinigung abgeben.*

Man ist insofern praktisch, als es vieldeutig und unpersönlich ist und deshalb für verschiedene Personenkonstellationen verwendet werden kann. Es kann beispielsweise an die Stelle der Pronomen *ich, wir, sie* treten. Und mit diesem Pronomen lassen sich manchmal etwas papieren wirkende Passivkonstruktionen vermeiden.

7.63 Es gibt aber Leute, die *man* ablehnen, da sie es nicht geschlechtsabstrakt verstehen, insbesondere weil es gleich ausgesprochen wird wie *Mann*. Dies wird auch daran deutlich, dass *man* als feminine Entsprechung *frau* gegenübergestellt wird. Für die Verwaltungssprache ist die Verwendung von *frau* allerdings nicht zu empfehlen, da sich diese Form im allgemeinen Sprachgebrauch bisher nicht durchgesetzt hat.
Wer *man* mit Männern assoziiert, kann das Pronomen je nach Textsorte gut durch andere Wörter und Formulierungen ersetzen.

Mit direkter Anrede oder durch Nennung der handelnden Personen:

STATT	*Im Nationalpark soll die Natur so weit wie möglich sich selbst überlassen bleiben. Man sollte darum auf den Wegen bleiben.*
BESSER	*Sie sollten darum auf den Wegen bleiben.* *Bitte bleiben Sie darum auf den Wegen.* *Die Besucherinnen und Besucher sollten darum auf den Wegen bleiben.*

Mit Passivformen:

STATT *Gefahren und Unfälle kann man durch richtiges Verhalten vermeiden.*
BESSER *Gefahren und Unfälle können mit richtigem Verhalten vermieden werden.*
Gefahren und Unfälle lassen sich durch richtiges Verhalten vermeiden.

-mann/-frau

7.64 Wortzusammensetzungen mit *-frau* und *-mann* wie *Fachmann/Fachfrau* sind in der Alltagssprache verbreitet.
Zu Wörtern, die traditionell mit *-mann* gebildet werden, können einfach feminine Entsprechungen mit *-frau* gebildet werden:

Kaufmann/Kauffrau
Fährmann/Fährfrau
Feuerwehrmann/Feuerwehrfrau
Vertrauensmann/Vertrauensfrau
Ombudsmann/Ombudsfrau (→ Amtsstelle, 7.5)

Umgekehrt können zu gängigen Wörtern mit *-frau* die maskulinen Entsprechungen mit *-mann* gebildet werden:

Hausfrau/Hausmann
Putzfrau/Putzmann

7.65 Sollen Paarformen vermieden werden, so können auch → geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen (4.18 ff.) verwendet werden: *Vertrauensperson, Ombudsperson, Gewährsperson, Ersatzmitglied.*
In der Mehrzahl können neben geschlechtsspezifischen Formen *(Kauffrauen/Kaufmänner)* ebenfalls geschlechtsabstrakte verwendet werden: *Kaufleute, Feuerwehrleute, Zimmerleute, Wehrleute, Fachleute* oder *Fachkräfte.*

7.66 Für *Landsmann* gibt es zwei weibliche Formen:

Landsmann/Landsfrau
Landsmann/Landsmännin

Weil die Form *-männin* eigentlich widersinnig ist, ist das nach dem gängigen Muster gebildete Wort *Landsfrau* zu bevorzugen, in der Mehrzahl *Landsleute.* (Vgl. dazu aber → *-herr/-herrin,* 7.30)

Zu Obmann kann zwar die regelmässige Form *Obfrau* gebildet werden. Gebräuchlicher als *Obmann/Obfrau* sind heute aber andere Wörter zur Bezeichnung der Person, die den Vorsitz eines Vereins, eines Komitees, eines Kampfgerichts innehat, so *Leiter/Leiterin, Vorsitzender/Vorsitzende, Vertreter/Vertreterin* oder *Präsident/Präsidentin.* **7.67**

Auch zu *Staatsmann* lässt sich die regelmässige Form *Staatsfrau* bilden. So wurde Angela Merkel von der «European Voice» 2007 zur *Staatsfrau des Jahres* gekürt. Möglich sind auch alternative Ausdrücke, die allerdings weniger positiv konnotiert sind als *Staatsmann:* **7.68**

Menachem Begin war ein bedeutender israelischer Staatsmann.
Golda Meir war eine bedeutende israelische Politikerin/Ministerpräsidentin.

Zu *Ammann* und *-hauptmann* vgl. auch → traditionelle Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie Titel (7.126 ff.)
Zu *Seemann* vgl. auch → traditionelle Männerberufe (7.125)
Vgl. auch → zusammengesetzte Wörter und Ableitungen (7.134 ff.)

Mannstunde/Mannjahr

Statt *Mannstunde, Mannjahr* sollten die Ausdrücke *Arbeitsstunde, Personenstunde, Personenjahr* verwendet werden. **7.69**

Mannschaft

Die → Kollektivbezeichnung (4.36 ff.) *Mannschaft* soll nicht verwendet werden, um eine Gruppe zu bezeichnen, die aus Frauen und Männern oder nur aus Frauen besteht. Je nach Zusammenhang können beispielsweise folgende Ausdrücke als Ersatz dienen: *Team, Equipe, Crew, Besatzung, Belegschaft, Gruppe.* **7.70**

Nationalität und Religion

7.71 Werden Bezeichnungen für Nationalitäten oder die ethnische oder religiöse Zugehörigkeit verwendet, so muss auch zum Ausdruck kommen, dass Frauen und Männer gemeint sind:

Mehr als drei Viertel der Schweizerinnen und Schweizer schätzen ihren Gesundheitszustand als gut oder sehr gut ein.

Wenn solche Personenbezeichnungen in ganzen Reihen verwendet werden, so können Paarformen umständlich wirken:

An der Dreiländer-Konferenz in Genf nahmen rund 250 Schweizerinnen und Schweizer, Französinnen und Franzosen sowie Italienerinnen und Italiener teil.

Mit Vorteil sucht man in solchen Fällen deshalb nach Umformulierungen:

STATT *An der Dreiländer-Konferenz in Genf nahmen rund 250 Schweizerinnen und Schweizer, Französinnen und Franzosen und Italienerinnen und Italiener teil.*

BESSER *An der Dreiländer-Konferenz in Genf nahmen rund 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Schweiz, Frankreich und Italien teil.*

An der Dreiländer-Konferenz in Genf nahmen rund 250 Personen aus der Schweiz, Frankreich und Italien teil.

STATT *Was Christinnen und Christen, Jüdinnen und Juden und Musliminnen und Muslime eint und was sie unterscheidet …*

BESSER *Was Menschen christlichen, jüdischen und muslimischen Glaubens eint und was sie unterscheidet …*

STATT *Die Auseinandersetzungen zwischen Russen und Russinnen und Ukrainern und Ukrainerinnen um die Krim haben einen neuen Höhepunkt erreicht.*

BESSER *Die russisch-ukrainischen Auseinandersetzungen um die Krim haben einen neuen Höhepunkt erreicht.*

Die Auseinandersetzungen zwischen Russland und der Ukraine um die Krim haben einen neuen Höhepunkt erreicht.

Partizip I

Partizip-I-Formen wie *Studierende, Mitarbeitende, Lernende* sind in der Mehrzahl → geschlechtsneutral (4.24 ff.) und deshalb oft hilfreich, wenn es darum geht, eine Häufung von Paarformen zu vermeiden. Partizip-I-Formen in der Einzahl sollten nicht verwendet werden. (Vgl. auch → geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen, 4.31 ff.; Faustregel 10, 5.13) **7.72**

Diese Formen sind im Sprachgebrauch unterschiedlich geläufig: Einige sind weit verbreitet *(Studierende, Alleinerziehende, Selbstständigerwerbende),* andere werden zunehmend üblicher *(Mitarbeitende, Teilnehmende).* Viele sind ungewohnt und umständlich *(Gesuchstellende, Rentenempfangende, Sitzungsteilnehmende, Zufussgehende),* insbesondere im Vergleich zu den entsprechenden Formen auf *-er/-erin (Gesuchsteller/Gesuchstellerin, Rentenempfänger/Rentenempfängerin, Sitzungsteilnehmer/Sitzungsteilnehmerin, Fussgänger/Fussgängerin).* Andere sind schlicht unmöglich *(Departementsvorstehende, Jobsharende, Regierungsstatthaltende).* **7.73**

Wenn kein entsprechender Ausdruck auf *-er* existiert, so werden auch längere Partizip-I-Formen in der Regel nicht als ungewohnt wahrgenommen (z. B. *Kunstschaffende, Reisende, Leidtragende,* zu denen es keine Formen wie *Kunstschaffer/Kunstschafferinnen, Reiser/Reiserinnen, Leidträger/Leidträgerinnen* gibt). **7.74**

Partizip-I-Formen betonen die Tätigkeit und tragen – wenn sie noch neu und ungewohnt sind – den Bedeutungsaspekt «gerade dabei sein, etwas zu tun». Dadurch wirken sie teilweise inhaltlich unpassend: Während *Rentenempfängerinnen* und *Rentenempfänger* alle sind, die zu einer Rente berechtigt sind, ist man genau genommen nur in dem Moment *Rentenempfangende* oder *Rentenempfangender,* in dem man gerade die Rente bekommt. Dieser Bedeutungsaspekt kann aber mit der Zeit auch verschwinden, wie die etablierten Beispiele *Studierende oder Alleinerziehende* zeigen. **7.75**

Zusammengefasst heisst dies:

- Partizip-I-Formen sollten nur verwendet werden, wenn es keine überzeugenden Alternativen gibt, die nicht oder nur unwesentlich umständlicher sind. Dazu gehören beispielsweise *Studentinnen und Studenten* statt *Studierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* statt *Mitarbeitende, Bewohnerinnen und Bewohner* statt *Bewohnende, Arbeitnehmerinnen* und *Arbeitnehmer* statt *Arbeitnehmende.* **7.76**
- Verwendet werden sollten nur geläufige Partizip-I-Formen. Komplizierte Neubildungen wie *Rentenempfangende* oder *Zufussgehende* sind zu vermeiden. **7.77**

7.78

- Partizip-I-Formen sollten nicht dazu verwendet werden, Paarformen in einem Text ganz zu vermeiden, sondern nur da, wo es zu einer Häufung von Paarformen kommt: Sie blenden aus, dass es um Personen aus Fleisch und Blut geht, und setzen damit das Hauptanliegen des geschlechtergerechten Formulierens, Frauen und Männer sprachlich sichtbar zu machen, nicht optimal um.

Zur attributiven Verwendung des Partizips I *(klagende Person)* → *Person* (7.79 ff.)
Zur Verwendung des Partizips I allgemein → Faustregeln 6 (5.9), 7 (5.10), 9 (5.12) und 10 (5.13)

Person

7.79 *Person* kann eine natürliche Person (einen Menschen) oder eine juristische Person (ein Unternehmen, einen Verein, ein staatliches Gemeinwesen usw.) oder auch beide Arten von Personen gleichzeitig bezeichnen.

7.80 Der Ausdruck *Person* ist wie *Mensch, Individuum, Subjekt* → geschlechtsabstrakt (4.18 ff.) und kann sich also auf Frauen und auf Männer beziehen. Er wird häufig in Begleitung eines Adjektivs oder eines adjektivisch gebrauchten Partizips I oder II zur Vermeidung von Paarformen und der damit zusammenhängenden Kongruenzprobleme (→ Kongruenz, 7.44 ff.) verwendet:

STATT	*die oder der Steuerpflichtige*
BESSER	*die steuerpflichtige Person*
STATT	*die oder der Verantwortliche*
BESSER	*die verantwortliche Person*
STATT	*die Klägerin oder der Kläger*
BESSER	*die klagende Person*
STATT	*die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer*
BESSER	*die beschwerdeführende Person*
STATT	*die oder der Beschuldigte*
BESSER	*die beschuldigte Person*

Generell sind solche Wortgruppen zurückhaltend einzusetzen. Bevor man eine solche Wortgruppe einführt, sollte man sich überlegen, wie oft sie im betreffenden Text vorkommt. Denn eine Häufung kann den Text schwerfällig machen. Eine solche Wortgruppe hat aber auch den Vorteil, dass der Begriff bei einer pronominalen Wiederaufnahme nicht → gesplittet (4.2) werden muss. Die Vor- und Nachteile sind sorgfältig gegeneinander abzuwägen, denn wenn man sich etwa in einem Erlass einmal für einen Begriff, beispielsweise *beschuldigte Person* in der Strafprozessordnung, entschieden und sich damit terminologisch festlegt hat, muss man diesen Begriff im ganzen Erlass verwenden (→ 6.27). **7.81**

Vgl. → Faustregel 5 (5.8)

In der Mehrzahl kann die geschlechtsabstrakte Wortgruppe häufig durch eine → geschlechtsneutrale (4.24 ff.) Personenbezeichnung ersetzt werden: **7.82**

STATT *die versicherten Personen*
BESSER *die Versicherten*

STATT *die angeklagten Personen*
BESSER *die Angeklagten*

Zur Verwendung von geschlechtsneutralen Personenbezeichnungen → Faustregel 9 (5.12), Partizip I (7.72 ff.)

Es gibt zwei Fälle, in denen diese Wortgruppen besonders gute Dienste leisten:

- Der erste Fall gilt für Bezeichnungen natürlicher Personen, die in der Einzahl stehen müssen. Würde man in diesem Fall Paarformen verwenden, so müsste man die Pronomen, die sich darauf beziehen, → splitten (4.2): **7.83**

Hält eine Asylsuchende oder ein Asylsuchender an ihrem oder seinem Asylgesuch fest oder stellt sie oder er ein neues Asylgesuch, so …
Verzichtet eine inhaftierte Beschuldigte oder ein inhaftierter Beschuldigter darauf, ihr oder sein Recht auf Haftprüfung geltend zu machen, so kann sie oder er …

  Durch die Verwendung einer Wortgruppe aus Adjektiv oder adjektivisch gebrauchtem Partizip I oder II + Substantiv (meist *Person*) lässt sich das Splitting der Pronomen vermeiden:

Hält eine asylsuchende Person an ihrem Asylgesuch fest oder stellt sie ein neues Asylgesuch, so …
Verzichtet die inhaftierte beschuldigte Person darauf, ihr Recht auf Haftprüfung geltend zu machen, so kann sie …

Vgl. → Faustregel 5 (5.8)

7.84 Ist ein Ausweichen auf die Mehrzahl möglich, so sind allerdings Paarformen vorzuziehen; nur sie zeigen, dass eine Gruppe aus Frauen und Männern besteht:

STATT *Für eine gesuchstellende Person aus dem Gesundheitsbereich muss der Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe mindestens 200 Lektionen oder 10 ECTS-Kreditpunkte umfassen.*

BESSER *Für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller aus dem Gesundheitsbereich muss der Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe mindestens 200 Lektionen oder 10 ECTS-Kreditpunkte umfassen.*

7.85
- Der zweite Fall betrifft Bezeichnungen, mit denen sowohl natürliche als auch → juristische Personen (7.40 ff.) gemeint sind. Beispielsweise könnte mit *Hersteller* der Bauer, der auf seinem Betrieb Dünger herstellt, ebenso gemeint sein wie ein Unternehmen, das das gleiche Produkt erzeugt. In diesem Fall könnte die Paarform *der Hersteller oder die Herstellerin* zu konkret wirken, weil man sich darunter Menschen, also nur natürliche Personen, vorstellt.

7.86 Im Vergleich zu Paarformen sind Wortgruppen aus Adjektiv und *Person* oder aus einem adjektivisch gebrauchten Partizip I oder II + *Person* (in diesem Fall *herstellende Person)* etwas weniger konkret, auch wenn man sich im alltäglichen Sprachgebrauch unter *Personen* dennoch eher Menschen als Gesellschaften, Unternehmen oder Körperschaften vorstellt.

Personenbezeichnungen im Deutschen

7.87 Jedes Substantiv im Deutschen hat ein grammatisches Geschlecht (Genus): Entweder ist es ein Maskulinum *(der Baum),* ein Femininum *(die Sonne)* oder ein Neutrum *(das Buch).*
Werden mit einem Substantiv Personen bezeichnet, so kann das Genus mit dem natürlichen Geschlecht der bezeichneten Person (Sexus) übereinstimmen oder auch nicht:

Genus und Sexus stimmen überein

Bei Personenbezeichnungen stimmt das grammatische Geschlecht meistens mit dem natürlichen Geschlecht der bezeichneten Person überein (Genus-Sexus-Übereinstimmung). 7.88

Dabei können drei verschiedene Gruppen unterschieden werden:

- Substantive, die immer geschlechtsspezifisch verwendet werden, das heisst, Substantive mit femininem Genus bezeichnen immer weibliche Personen, Substantive mit maskulinem Genus bezeichnen immer männliche Personen: 7.89

die Frau, der Mann, die Mutter, der Vater, die Tochter, der Sohn

- Substantive mit einer «Grundform» und einer Ableitung; fast immer wird die weibliche Form von einer männlichen Form abgeleitet: 7.90

der Bürger / die Bürgerin, der Hersteller / die Herstellerin

Die Ableitung wird so gebildet, dass die feminine Endung (Suffix) *-in* an die maskuline Personenbezeichnung gefügt wird:

Bürger/Bürgerin
Schweizer/Schweizerin
Regisseur/Regisseurin

Vorhandene Vokalsuffixe, zum Beispiel *-e,* werden ersetzt:

Bote/Botin
Russe/Russin

Der Stammvokal wird zum Teil umgelautet:

Arzt/Ärztin
Bauer/Bäuerin
Franzose/Französin

In vereinzelten Fällen wird die männliche Form von einer weiblichen Grundform abgeleitet:

Witwe/Witwer

Vgl. →*-er/-erin* (7.16), *-erer/-erin* (7.17), *-ierer/-iererin* (7.18)

Für weitere Möglichkeiten der Bildung von parallelen weiblichen und männlichen Personenbezeichnungen → *-mann/-frau* (7.64 ff.), *-herr/-herrin* (7.30), Personenbezeichnungen aus dem Französischen (7.102), Personenbezeichnungen aus dem Englischen (7.96 ff.)

7.91 • Substantive, die aus Adjektiven oder Partizipien gebildet werden, deren feminine und maskuline Form identisch sind und deren grammatisches Geschlecht sich nur über den Artikel und nur in der Einzahl unterscheiden lässt:

die Studierende / der Studierende
die Jugendliche / der Jugendliche

In der Mehrzahl hingegen kann ein und dieselbe Form sowohl weibliche als auch männliche Personen bezeichnen:

die Studierenden
die Jugendlichen

Dies kommt daher, dass bei Personenbezeichnungen in der Mehrzahl das grammatische Geschlecht generell neutralisiert wird *(der Baum, die Sonne, das Buch,* aber *die Bäume, die Sonnen, die Bücher).* Das heisst aber nicht, dass bei Personenbezeichnungen auch der geschlechtsspezifische Bedeutungsaspekt neutralisiert wird. Genauso wie *der Mann* eine männliche Person bezeichnet, werden mit *die Männer* männliche Personen bezeichnet. Im speziellen Fall der Personenbezeichnungen, bei denen die feminine und die maskuline Form des Substantivs identisch sind *(der/die Jugendliche),* wird bei der Bildung der Mehrzahl mit der Neutralisierung des grammatischen Geschlechts auch die geschlechtsspezifische Bedeutung dieser Begriffe neutralisiert. Deshalb können sich die Personenbezeichnungen in der Mehrzahl sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen beziehen *(die Jugendlichen).* (→ geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen, 4.24 ff.)

Genus und Sexus stimmen nicht überein

7.92 • In einigen Fällen stimmt das grammatische Geschlecht (Genus) mit dem natürlichen Geschlecht (Sexus) nicht überein:

- Personenbezeichnungen mit sächlichem grammatischem Geschlecht können weibliche und männliche Personen bezeichnen: 7.93

das Mädchen, das Weib
das …-chen (Männchen, Frauchen)
das …-lein (Männlein, Fräulein)

→ *-mädchen* (7.61), Kongruenz (7.46)

- Personenbezeichnungen mit weiblichem bzw. männlichem Geschlecht können Männer bzw. Frauen bezeichnen, wobei das «falsche» Genus Ausdruck der Diskriminierung ist, die in der Personenbezeichnung steckt: 7.94

die Tunte
der Vamp

Das Genus kann sich auf beide Sexus beziehen

Schliesslich gibt es Bezeichnungen, die sich unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht auf Personen beiderlei natürlichen Geschlechts beziehen können: 7.95

die Person, die Fachkraft, der Mensch, das Mitglied, der Star, das Opfer

→ geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen (4.18 ff.), *Gast* (7.25), *Laie* (7.56), *Waise* (7.130)

Personenbezeichnungen aus dem Englischen

Personenbezeichnungen aus dem Englischen, die eine geschlechtsspezifische Bedeutung haben, erhalten im Deutschen das dieser Bedeutung entsprechende Genus: 7.96

die Lady, der Gentleman, der Boy
der Stuntman / die Stuntwoman
der Webmaster / die Webmistress oder *die Webmasterin*

Die meisten englischen Personenbezeichnungen sind allerdings nicht geschlechtsmarkiert. Nur der Kontext gibt Aufschluss darüber, ob *the firefighter* eine Feuerwehrfrau oder ein Feuerwehrmann ist. Wenn solche Personenbezeichnungen ins Deut- 7.97

sche übernommen werden, erhalten sie aber ein Genus, und damit wird ihnen ein Geschlecht zugeordnet: *flight attendant* > *der/die Flight-Attendant.*

7.98 Englische Personenbezeichnungen werden umso leichter ins Deutsche integriert, je ähnlicher sie ihrer Form nach deutschen Personenbezeichnungen sind. Eine grosse formale Nähe zum Deutschen haben englische Personenbezeichnungen, die auf *-er* (wie deutsch *Lehrer, Maler, Schreiner*) oder auf *-ist* (wie deutsch *Polizist, Publizist, Internist*) enden. Von solchen, im Englischen ursprünglich nicht geschlechtsmarkierten, Personenbezeichnungen lassen sich auch einfach weibliche Formen ableiten, indem man an die quasi-deutschen Suffixe das im Deutschen für die weibliche Form verwendete Suffix *-in* anhängt:

der Speaker / die Speakerin
der Babysitter / die Babysitterin
der Troubleshooter / die Troubleshooterin
der Analyst / die Analystin
der Manager / die Managerin
der Controller / die Controllerin

Formale Nähe hat beispielsweise auch *Art Director* (zum deutschen Begriff *Direktor*). Auch hier liesse sich das Suffix *-in* anhängen. Dass dies nicht geschieht, hängt vermutlich mit der englischen Aussprache zusammen und damit, dass *(Art) Director* eine andere Bedeutung hat als *Direktor.*

7.99 Englische Personenbezeichnungen, deren formale Nähe zum Deutschen geringer ist, integrieren sich tendenziell schlechter. Das bedeutet unter anderem, dass sich zu solchen Personenbezeichnungen weniger häufig feminine Formen finden; die weiblichen und die männlichen Formen unterscheiden sich nur durch den Artikel. Darum müssen zum Beispiel in Stellenanzeigen die Artikel gesetzt werden, um zu zeigen, dass die gesuchte Person eine Frau oder ein Mann sein kann: *Wir suchen eine / einen Accountant. Wir suchen eine/n CEO.*

die Accountant / der Accountant
die Assistant / der Assistant

7.100 Es gibt aber englische Personenbezeichnungen, die formal zwar keine Nähe zum Deutschen haben, aber zum Alltagswortschatz gehören, zu denen sich eine weibliche deutsche Form gebildet hat:

der Clown / die Clownin

Andere gut eingebürgerte Anglizismen wie *Star* oder *Captain* treten hingegen nur mit dem männlichen Genus auf. **7.101**

Der Captain des Frauenfussballteams heisst Ursina Cuonz.
Isabelle Huppert ist ein Filmstar.

Vgl. dazu auch ➔ geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen (4.19 und 4.22)

Personenbezeichnungen aus dem Französischen

Die weiblichen Formen von Personenbezeichnungen aus dem Französischen werden nach unterschiedlichem Muster gebildet: **7.102**
Meistens wird der männlichen Form wie im Deutschen das Suffix *-in* angehängt:

Chef/Chefin
Spediteur/Spediteurin
Akteur/Akteurin
Modelleur/Modelleurin
Kontrolleur/Kontrolleurin
Dekorateur/Dekorateurin
Ingenieur/Ingenieurin

In vielen Fällen wird auch die weibliche Form aus dem Französischen übernommen:

Souffleur/Souffleuse
Hasardeur/Hasardeuse
Saisonnier/Saisonnière
Couturier/Couturière
Sommelier/Sommelière
Chansonnier/Chansonnière
Garderobier/Garderobiere

Manchmal gibt es sowohl die eingedeutschte wie auch die aus dem Französischen übernommene weibliche Form:

Coiffeur/Coiffeuse oder *Coiffeurin*
Chauffeur/Chauffeuse oder *Chauffeurin*
Kondukteur/Kondukteuse oder *Kondukteurin*

Es kommt vor, dass die beiden Bildungen eine unterschiedliche Bedeutung haben:

Masseur	*Masseurin* (medizinische Massage) *Masseuse* (Sexgewerbe)

Personengruppen

7.103 Die Zusammensetzung einer Gruppe muss sprachlich so ausgedrückt werden, dass die Formulierung sowohl geschlechtergerecht als auch präzise ist. Zu unterscheiden sind zwei Fälle: Die Zusammensetzung der Gruppe ist bekannt oder kann eruiert werden, oder die Zusammensetzung der Gruppe ist nicht bekannt.

Es ist bekannt, wie sich die Gruppe konkret zusammensetzt, oder die genaue Zusammensetzung kann eruiert werden

7.104 Besteht eine bestimmte Gruppe sowohl aus Männern als auch aus Frauen, so muss dies auch sprachlich zum Ausdruck kommen.

NICHT	*An der Sitzung in Biel nahmen die Vertreter des Bundesamts, Iris Keller, Hanna Huber und Michael Fischer, teil.*
SONDERN	*An der Sitzung in Biel vertraten Iris Keller, Hanna Huber und Michael Fischer das Bundesamt.* *An der Sitzung in Biel war das Bundesamt mit Iris Keller, Hanna Huber und Michael Fischer vertreten.*
NICHT	*Die beiden Berner Ständeräte Marco Tschanz und Sibylle Jenny …*
SONDERN	*Marco Tschanz und Sibylle Jenny, die den Kanton Bern im Ständerat vertreten …* *Der Berner Ständerat Marco Tschanz und die Berner Ständerätin Sibylle Jenny …*

In gewissen Fällen bedeutet dies auch, dass zuerst abgeklärt werden muss, wie sich die Gruppe genau zusammensetzt:

NICHT	*An der Kommissionssitzung nahmen die Vorsteher des EJPD, des EDI und des EDA teil.*
SONDERN	*An der Kommissionssitzung nahmen die Vorsteherinnen des EJPD und des EVD sowie der Vorsteher des EFD teil* (falls dies der tatsächlichen Besetzung der Stellen entspricht).

NICHT	*Beim Treffen der Wirtschaftsminister der neuen EU-Mitgliedstaaten ging es darum …*
SONDERN	*Beim Treffen der Wirtschaftsministerinnen und Wirtschaftsminister der neuen EU-Mitgliedstaaten ging es darum …* (falls die Wirtschaftsministerien dieser Länder zum Teil von Frauen und zum Teil von Männern geführt werden) *Beim Treffen der Wirtschaftsministerinnen der neuen EU-Mitgliedstaaten ging es darum …* (falls die Wirtschaftsministerien dieser Länder ausschliesslich von Frauen geführt werden)

Im Zweifelsfall werden beide Geschlechter genannt.

Sind in einer Gruppe mehrere Personen des einen und nur eine Person des anderen Geschlechts vertreten (z. B. Direktorium aus 4 Direktorinnen und 1 Direktor), so sollte dies auch sprachlich präzis zum Ausdruck gebracht werden:

NICHT	*Die Direktorinnen und Direktoren trafen sich …*
SONDERN	*Die vier Direktorinnen und der Direktor trafen sich …* (Oder auch: *Die Mitglieder des Direktoriums trafen sich …* *Das Direktorium traf sich …)*

Die genaue Zusammensetzung der Gruppe ist nicht bekannt

Wird eine unbestimmte Anzahl von Personen oder eine abstrakte Gruppe bezeichnet, so können in der Regel die üblichen Mittel der geschlechtergerechten Formulierung verwendet werden: **7.105**

Die Schweizerinnen und Schweizer haben am Wochenende beide Vorlagen gutgeheissen.
Die Stimmberechtigten haben am Wochenende beide Vorlagen gutgeheissen.
Das Stimmvolk hat am Wochenende beide Vorlagen gutgeheissen.

Ärztinnen und Ärzte, die eine Praxis eröffnen wollen, brauchen eine Zulassung.
Wer eine ärztliche Praxis eröffnen will, braucht eine Zulassung.

Probleme stellen sich, wenn die Zugehörigkeit von lediglich zwei Personen zu einer Gruppe abstrakt (z. B. in einem Reglement) dargestellt werden soll: Dann müssten nämlich alle Kombinationsmöglichkeiten (zwei Frauen, zwei Männer, eine Frau und ein Mann) aufgelistet werden: **7.106**

An den Bundesratssitzungen nehmen jeweils die beiden Vizekanzlerinnen oder die beiden Vizekanzler oder die Vizekanzlerin und der Vizekanzler teil.

Dieser Sachverhalt lässt sich im Sinne einer besseren Lesbarkeit wie folgt formulieren, auch wenn damit nicht jeder einzelne Fall abgedeckt ist:

An den Bundesratssitzungen nehmen jeweils beide Vizekanzlerinnen und Vizekanzler teil.

7.107 Handelt es sich um zwei Personen, die zwar die gleiche Funktion ausüben (Präsidentin oder Präsident), jedoch in zwei unterschiedlichen Institutionen, so ist die Mehrzahl störend: Jede Institution hat ja nur einen Präsidenten oder eine Präsidentin. Deshalb ist es in solchen Fällen besser, die Funktionen für jede einzelne Institution aufzuführen.

STATT *Die Präsidentinnen und Präsidenten der ETH treffen sich monatlich.*
BESSER *Die Präsidentin oder der Präsident der ETH Zürich und die Präsidentin oder der Präsident der ETH Lausanne treffen sich monatlich.*

7.108 Probleme stellen sich auch, wenn auf abstrakte Weise Paarkonstellationen beschrieben werden müssen:

Wer als Ausländer oder Ausländerin eine Schweizerin oder einen Schweizer oder eine Ausländerin oder einen Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung heiratet, muss …

In diesem Fall lässt sich die Schwerfälligkeit mit dem Ausweichen auf die Mehrzahl etwas verringern:

Ausländische Staatsangehörige, die einen Schweizer oder eine Schweizerin oder eine Ausländerin oder einen Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung heiraten, müssen …

Es kann aber auch eine Lösung sein, alles zusammenzunehmen, was die Männer betrifft, und alles, was die Frauen betrifft:

Ein Ausländer, der eine Schweizerin oder eine Ausländerin mit Aufenthaltsbewilligung heiratet, oder eine Ausländerin, die einen Schweizer oder einen Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung heiratet, muss …

Redewendungen

Zahlreiche Redewendungen enthalten männliche Personenbezeichnungen und widerspiegeln damit eine männlich orientierte Wirklichkeit: **7.109**

der Mann auf der Strasse, an den Mann bringen, seinen Mann stehen/stellen, ein gemachter Mann sein, ein Mann – ein Wort, Otto Normalverbraucher, die Rache des kleinen Mannes, das ist unser Mann, Herr der Lage sein, einer Lage Herr werden, sein eigener Herr sein

Solche Redewendungen haben als Ganzes eine feste Bedeutung. Diese feste Bedeutung bleibt auch dann erkennbar, wenn man die Redewendungen auf Frauen ummünzt; dies ist sogar ein sehr geeignetes Mittel, spielerisch damit umzugehen: **7.110**

die Frau auf der Strasse, an die Frau bringen, ihre Frau stehen/stellen, eine gemachte Frau sein, eine Frau – ein Wort, Ottilie Normalverbraucherin, die Rache der kleinen Frau, das ist unsere Frau, Herrin der Lage sein, einer Lage Herrin werden, ihre eigene Herrin sein

Das heisst, alle diese Redewendungen lassen sich geschlechtsspezifisch formulieren.

Nicht alle lassen sich hingegen ohne Weiteres geschlechtergerecht formulieren. Unproblematisch sind die Redewendungen, die sozusagen Prototypen oder Durchschnittsmenschen bezeichnen. Hier bieten sich mit *und* verbundene Paarformen in der Einzahl oder → geschlechtsneutrale (4.24 ff.) oder → geschlechtsabstrakte (4.18 ff.) Ausdrücke an: **7.111**

der Mann und die Frau auf der Strasse, etwas an den Mann und an die Frau bringen, Ottilie Normalverbraucherin und Otto Normalverbraucher, die Rache der kleinen Leute, das ist genau die Person, die wir suchen

7.112 Bei anderen kann auf Paarformen in der Mehrzahl oder geschlechtsneutrale Ausdrücke zurückgegriffen werden:

Sie müssen gemachte Frauen und Männer / gemachte Leute sein ...
Man muss eine gemachte Frau oder ein gemachter Mann sein, um ...

7.113 Bei manchen lässt sich aber die Redewendung nicht befriedigend geschlechtergerecht formulieren. In diesen Fällen ist nach einer anderen Lösung zu suchen. Meist geht dann allerdings das Bildliche verloren:

NICHT	*Heute muss man im Arbeitsleben mehr denn je seinen Mann oder seine Frau stehen.*
SONDERN	*Heute ist im Arbeitsleben mehr denn je Einsatz gefordert.*
NICHT	*Nach langer Anstrengung sind sie Herrinnen und Herren der Lage geworden.*
SONDERN	*Schliesslich haben sie doch die Oberhand gewonnen.*
NICHT	*Alle fünf Geschwister wollten immer ihre eigenen Herrinnen und Herren sein.*
SONDERN	*Alle fünf Geschwister wollten immer selbstbestimmt leben.*

Rollenstereotype und Rollenklischees

7.114 Unter Rollenstereotypen versteht man die Tatsache, dass Männern oder Frauen traditionell bestimmte Rollen, bestimmte Berufe, bestimmte Eigenschaften und bestimmte Lebensmodelle zugeschrieben werden. So schreibt man Führungsfunktionen und technische Berufe und die damit verbundenen Eigenschaften und Kompetenzen wie Durchsetzungsvermögen, Entscheidungskraft, strategisches Denken, Beharrlichkeit, Initiative, mathematische Fähigkeiten, logisches Denken und Karriere eher den Männern zu. Mehr als weiblich angesehen werden hingegen ausführende Funktionen (z. B. in einem Sekretariat), Pflegeberufe, Kinderbetreuung und Haushalt sowie Eigenschaften und Kompetenzen wie Fürsorglichkeit, Einfühlungsvermögen, Hilfsbereitschaft, Bescheidenheit, Begabung für Sprachen, soziale Kompetenz. Vollzeiterwerbstätigkeit wird mehr als Arbeitsmodell für Männer, Teilzeiterwerbstätigkeit mehr als Arbeitsmodell für Frauen wahrgenommen. Der typische Mann hat seine Emotionen unter Kon-

trolle, ist zielstrebig, ehrgeizig und durchsetzungsstark. Die Frau gilt als emotional, sozial orientiert, sicherheitsbedürftig und intuitiv.

Will man also einen Text geschlechtergerecht verfassen, ist auch darauf zu achten, dass weder Frauen noch Männer stereotyp und klischeehaft dargestellt werden. Rollenstereotype und -klischees sollen aufgebrochen werden, und zwar sowohl in Texten wie auch in → Illustrationen und Bildern (7.33). Dadurch können in den Köpfen neue Bilder entstehen, und ein neuer Blick auf die Realität wird möglich. **7.115**

NICHT	der Direktor und die Sekretärin
SONDERN	die Direktorin und der Sekretär
NICHT	der Arzt und die Krankenschwestern
SONDERN	die Ärztin und die Pflegefachleute
NICHT	die Frau betreut die Kinder, und der Mann geht einer Erwerbsarbeit nach
SONDERN	die Eltern kümmern sich gemeinsam um die Kinder und sind beide erwerbstätig

Darüber hinaus werden Handlungen von Männern und Frauen häufig durch qualitativ unterschiedliche Verben beschrieben, wobei Handlungen von Frauen oft abgewertet werden. Ein häufiges Klischee ist zum Beispiel, dass Männer eine eigene klare Meinung haben, während Frauen eher vage Meinungen äussern oder die Meinungen von Männern bestätigen. Deshalb sollte darauf geachtet werden, dass folgende Verben nicht stereotyp Männern beziehungsweise Frauen zugeordnet werden: **7.116**

NICHT	Männer: *stellen fest, stellen Forderungen, machen ihren Standpunkt klar, vertreten Thesen, vertreten eine Meinung …* Frauen: *meinen, wünschen sich, stimmen zu, bestätigen, stellen Behauptungen auf …*

Redensarten und Ausdrücke, die auf Frauen in stereotyper, herablassender Weise Bezug nehmen, sind zu vermeiden: **7.117**

NICHT	*Weibergeschwätz*
SONDERN	*dummes Geschwätz, belangloses Gerede*

NICHT	*das schwache/schöne Geschlecht*
SONDERN	*die Frauen, das weibliche Geschlecht*

7.118 Genauso ist auf Wendungen zu verzichten, die Männer aufwerten und gleichzeitig Frauen implizit abwerten:

NICHT	*das starke Geschlecht*
SONDERN	*die Männer, das männliche Geschlecht*

Zur stereotypen Zuordnung von Eigenschaften ➔ Stellenanzeigen (6.94)

Stellvertreter/Stellvertreterin

7.119 In Texten, in denen die Organisation von Einheiten (Stellen, Vereine, Unternehmen usw.) in allgemeingültiger, abstrakter Weise beschrieben wird, werden oft mehrere Bezeichnungen für Funktionen, die in einem direkten Bezug zueinander stehen, nebeneinander aufgeführt, zum Beispiel:

Direktor/in und *Stellvertreter/in des Direktors / der Direktorin*
Präsident/in und *Vizepräsident/in*

Oft führt dies zu umständlichen und schwerfälligen Häufungen von Personenbezeichnungen.

An der monatlichen Sitzung nehmen teil: die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, die Stellvertreterin der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters bzw. der Stellvertreter der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters sowie drei weitere Mitglieder der Abteilung.

In solchen Fällen bieten sich verschiedene Vereinfachungsmöglichkeiten an:

- Umgruppieren (*Stellvertreter/in* zusammen lassen):

An der monatlichen Sitzung nehmen teil: die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters sowie drei weitere Mitglieder der Abteilung.

- Adjektiv statt Konstruktion mit Genitiv verwenden:

An der monatlichen Sitzung nehmen teil: die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, die stellvertretende Abteilungsleiterin oder der stellvertretende Abteilungsleiter sowie drei weitere Mitglieder der Abteilung.

- Bezugswort *(Abteilungsleiter/in)* weglassen und Demonstrativpronomen *(dessen/deren)* verwenden:

An der monatlichen Sitzung nehmen teil: die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, dessen oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder der Abteilung.

- Je nach Textsorte lässt sich auch mit einer anderen grafischen Gestaltung mehr Übersicht schaffen:

An der monatlichen Sitzung nehmen teil:
– *die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter;*
– *die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters;*
– *drei weitere Mitglieder der Abteilung.*

- Eine weitere Möglichkeit zur Vereinfachung ist die Verwendung einer → Kollektivbezeichnung (4.36 ff.):

An der monatlichen Sitzung nehmen teil: die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, deren oder dessen Stellvertretung sowie drei weitere Mitglieder der Abteilung.

Diese Lösung ist zwar schlank, hat aber den Nachteil, dass nicht mehr klar erkennbar ist, dass es sich bei der Stellvertretung um eine einzelne Person und nicht um mehrere Personen handelt (→ Faustregel 14, 5.17).

Teil einer Gruppe

Eine Person ist Teil einer Gruppe

7.120 *X ist die mutigste Kletterin. Y ist der schnellste Schwimmer.* Sätze nach diesem Muster sind mehrdeutig, weil nicht gesagt wird, in Bezug auf wen X die Mutigste und Y der Schnellste ist, ob in Bezug auf eine Gruppe, die aus Personen des gleichen Geschlechts wie X oder Y besteht, oder auf eine gemischtgeschlechtliche Gruppe. Damit die Sätze eindeutig werden, muss die Bezugsgruppe ausdrücklich genannt werden.

Nach den jüngsten Umfragen ist Cornelia Minder die beliebteste Bundesrätin wird je nach Bedeutung zu:

> *Cornelia Minder ist die beliebteste der drei Bundesrätinnen* (Bezugsgruppe: die drei Frauen, die im Jahr X im Bundesrat sind).
> *Cornelia Minder ist das beliebteste Mitglied des Bundesrats* (Bezugsgruppe: der Gesamtbundesrat im Jahr X).

Max Frisch ist der bedeutendste Schweizer Schriftsteller wird je nach Bedeutung zu:

> *Max Frisch ist der bedeutendste der männlichen Literaturschaffenden in der Schweiz.*
> *Max Frisch ist der bedeutendste aller Schweizer Literaturschaffenden.*

Manchmal muss man eine ganz neue Lösung suchen.

Bundesrätin Christine Häring ist die erste Schweizer Wirtschaftsministerin, die Nordkorea besucht wird je nach Bedeutung zu:

> *Bundesrätin Christine Häring ist von allen Schweizer Wirtschaftsministerinnen die erste, die Nordkorea besucht.*
> *Vor Bundesrätin Christine Häring hat noch nie eine Wirtschaftsministerin oder ein Wirtschaftsminister aus der Schweiz Nordkorea besucht.*

7.121 *X ist eine der pointiertesten Denkerinnen; Y ist einer der besten Musiker.* Sätze nach diesem Muster sind zwar eindeutig, inhaltlich dann aber nicht richtig, wenn die Bezugsgruppe – hier *Denkerinnen* und *Musiker* – nicht ausschliesslich aus Frauen beziehungsweise aus Männern besteht.

Christa Wolf ist eine der bedeutendsten Schriftstellerinnen des 20. Jahrhunderts.

Mit dieser Formulierung ist Christa Wolf nur in Bezug auf die schreibenden Frauen eine der bedeutendsten, nicht aber in Bezug auf die Gesamtheit der schreibenden Männer und Frauen. Statt der Gleichsetzung *(X ist eine/einer der …)* sollte besser eine Formulierung vom Typ: *X gehört zu den …* verwendet werden. Also:

Christa Wolf gehört zu den bedeutendsten Schriftstellerinnen und Schriftstellern des 20. Jahrhunderts.
Christa Wolf gehört zu den bedeutendsten Literaturschaffenden des 20. Jahrhunderts.

Vgl. auch → Kongruenz (7.44 ff.), Gleichsetzungen (7.26), *als* (7.1 ff.)

Mehrere Personen sind Teil einer Gruppe

Frauen sind bessere X als Männer; Männer sind bessere X als Frauen. In Sätzen nach diesem Muster müsste man sich eigentlich entscheiden, ob X sich auf die Männer oder auf die Frauen beziehen soll, die Personenbezeichnung also männlich oder weiblich sein soll (→ Kongruenz, 7.44 ff.): **7.122**

Frauen sind bewusstere Konsumentinnen/Konsumenten als Männer.
Mittelschülerinnen sind die interessierteren Leserinnen/Leser als Mittelschüler.
Männer sind bessere Köche/Köchinnen als Frauen.

Wie man sich aber auch entscheidet, die Sätze werden widersinnig. In solchen Fällen muss deshalb komplett umformuliert werden:

Frauen kaufen bewusster ein als Männer.
Frauen zeigen das bewusstere Konsumverhalten als Männer.

Mittelschülerinnen zeigen mehr Interesse am Lesen als ihre Kollegen.
Mittelschülerinnen lesen mit mehr Interesse als ihre Kollegen.

Männer kochen besser als Frauen.

7.123 ***Jeder fünfte Russe ist Rentner.*** Will man, wie in diesem Beispielsatz, eine Aussage über einen bestimmten Anteil einer grösseren Gruppe machen und bestehen sowohl der Anteil als auch die grössere Gruppe aus Frauen und Männern, so soll das auch klar zum Ausdruck kommen. Statt Paarformen zu verwenden, die in diesen Fällen eher schwerfällig wirken, formuliert man in folgenden Fällen besser um:

STATT	*Jeder fünfte Russe und jede fünfte Russin ist Rentner beziehungsweise Rentnerin.*
BESSER	*Ein Fünftel der russischen Bevölkerung bezieht Rente / steht im Rentenalter.*
	Ein Fünftel der Russinnen und Russen bezieht Rente / steht im Rentenalter.
NICHT	*Eine Kontrolle auf dem Untersee ergab, dass jeder dritte Bootsführer die Vorschriften verletzt.*
SONDERN	*Eine Kontrolle auf dem Untersee ergab, dass ein Drittel aller Bootsführerinnen und Bootsführer die Vorschriften verletzt.*
	Eine Kontrolle auf dem Untersee ergab, dass jedes dritte Boot nicht vorschriftsgemäss geführt wird.
	Eine Bootskontrolle auf dem Untersee ergab, dass in einem Drittel der Fälle die Vorschriften verletzt werden.

In den beiden letzten Umformulierungen werden gar keine Personen mehr bezeichnet. Dies hat den Nachteil, dass nicht mehr gesagt wird, wer die Vorschriften verletzt. (→ Faustregeln 11 und 12, 5.14 f.)

-tochter

7.124 *-tochter* in *Serviertochter, Saaltochter, Ladentochter, Lehrtochter* usw. suggeriert Unselbstständigkeit und Abhängigkeit der betreffenden Person. Die Ausdrücke enthalten eine abwertende Komponente, die dadurch verstärkt wird, dass entsprechende maskuline Formen wie *Serviersohn* nicht gebraucht werden. Als Ersatzbezeichnungen bieten sich an: *Servicefachangestellte* (für ausgebildetes Personal), *Kellnerin, Serviererin, Serviceangestellte; Verkäuferin,* allenfalls *Verkaufskraft, Verkaufshilfe; Lernende.*

Vgl. auch → *Fräulein* (7.23 f.), *-mädchen* (7.61), *-dame* (7.7), *Hostess* (7.32)

traditionelle Männerberufe

Es gibt Berufsfelder, die traditionell männlich geprägt sind, so der Bausektor, das Ingenieurwesen, die Schiff- und Luftfahrt, das Transportgewerbe. Zu den Berufen und Funktionen, die in diese Berufsfelder gehören, lassen sich sprachlich problemlos feminine Formen bilden: **7.125**

Maurer/Maurerin, Polier/Polierin, Gerüstbauer/Gerüstbauerin, Elektriker/Elektrikerin usw.

Maschineningenieur/Maschineningenieurin

Kapitän/Kapitänin, Offizier/Offizierin, Schiffsführer/Schiffsführerin, Skipper/Skipperin, Matrose/Matrosin, Lotse/Lotsin, Pilot/Pilotin

Chauffeur/Chauffeurin oder *Chauffeuse*

Zu *Steuermann, Seemann* oder *Bootsmann* werden die weiblichen Formen *Steuerfrau, Seefrau, Bootsfrau* gebildet (➔ *-mann/-frau,* 7.64 f.). In der Mehrzahl sind die ➔ geschlechtsneutralen (4.24 ff.) Formen *Bootsleute, Seeleute, Steuerleute* üblich. Sie erleichtern auch das geschlechtergerechte Formulieren: *Jeder Seemann und jede Seefrau hat Anspruch auf Verpflegung an Bord* würde dann zu *Die Seeleute haben Anspruch auf Verpflegung an Bord.*

traditionelle Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie Titel

Auf kantonaler und kommunaler Ebene sind bei manchen traditionellen Titeln altertümliche Formen erhalten geblieben, die meist gesetzlich vorgegeben sind: *Landammann (Gemeindeammann, Bezirksammann, Stadtammann), Landeshauptmann* (= Landwirtschaftsdirektor im Kanton AI), *Landesfähnrich* (= Justiz- und Polizeidirektor im Kanton AI), *Gemeindehauptmann, Bezirkshauptmann.* Weil Frauen früher kaum solche Ämter ausübten, haben sich noch nicht überall feminine Formen durchgesetzt. **7.126**

7.127 Zu einigen dieser Titel lassen sich aufgrund der Wortbildungsregeln problemlos feminine Formen bilden:

Bauherr/Bauherrin (= Regierungsrat/Regierungsrätin, der/die dem Baudepartement im Kanton AI vorsteht)
Säckelmeister/Säckelmeisterin (= Regierungsrat/Regierungsrätin, der/die dem Finanzdepartement im Kanton AI vorsteht)

Zu *Ammann* (ursprünglich *Amtmann*) lautet die feminine Entsprechung *Amtfrau* oder *Amtsfrau.* In Zürich ist *Stadtamtsfrau (*zu *Stadtammann)* offizielle Funktionsbezeichnung. Nach demselben Muster können zu weiteren Bezeichnungen auf *-amtmann* feminine Formen gebildet werden:

Oberamtmann/Oberamtfrau
Bezirksamtmann/Bezirksamtfrau

7.128 Auch zu *Landammann, Gemeindeammann, Bezirksammann* sind entsprechende Bezeichnungen auf *-frau* möglich. Da sich im Dialekt die Lautform von *-mann* in *Ammann [Amme]* allerdings nicht mehr mit jener von *Mann [Maa]* deckt, werden hier Bildungen auf *-frau* oft nicht als direkte Entsprechungen empfunden. In diesem Fall sind Neubildungen in Erwägung zu ziehen, die die Funktion der Amtsträgerinnen und Amtsträger in den Mittelpunkt rücken:

Landammann könnte werden zu:
Regierungspräsident/Regierungspräsidentin

Gemeindeammann könnte je nach Bedeutung werden zu:
Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin
Gemeindevorsteher/Gemeindevorsteherin
Betreibungsbeamter/Betreibungsbeamtin

Stadtammann könnte je nach Bedeutung werden zu:
Stadt(rats)präsident/Stadt(rats)präsidentin
Betreibungsbeamter/Betreibungsbeamtin

Bisweilen finden sich auch Formen wie *Frau Landammann* oder *Landammännin.* Diese beiden Formen sind aus unterschiedlichen Gründen problematisch:

- Zu *Frau Landammann:* Das Voranstellen von *Frau* vor die männliche Personenbezeichnung ist aus Kongruenzgründen – beide Personenbezeichnungen müssen das gleiche grammatische Geschlecht haben – nicht zu empfehlen und entspricht nicht der üblichen Bildung weiblicher Formen *(Frau Bundesrätin,* nicht *Frau Bundesrat).* (Vgl. aber → *Doktor/in – Professor/in,* 7.8 f.)
- Zu *Landammännin* → *-mann/-frau* (7.64 ff.)

Generell sollte die Tatsache, dass heute Frauen solche Ämter übernehmen, zum Anlass genommen werden, traditionelle Titel, zu denen sich nicht einfach feminine Formen bilden lassen, durch modernere, geschlechtergerechte Bezeichnungen zu ersetzen, anstatt um jeden Preis die traditionelle Form zu feminisieren. **7.129**

Landeshauptmann könnte werden zu:
Landwirtschaftsdirektor/Landwirtschaftsdirektorin

Landesfähnrich könnte werden zu:
Justiz- und Polizeidirektor/Justiz- und Polizeidirektorin

Gemeindehauptmann könnte werden zu:
Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin

Es empfiehlt sich, im konkreten Fall bei der zuständigen Stelle abzuklären, wie die betreffende Amtsinhaberin bezeichnet werden will.

Waise

Die Personenbezeichnung *Waise* hat weibliches Genus *(die Waise),* kann sich aber sowohl auf Frauen als auch auf Männer beziehen, ist also → geschlechtsabstrakt (4.18 ff.): *Jede Person, die für sich selbst oder für eine Waise eine Rente bezieht …* Häufig wird das weibliche Genus gar nicht sichtbar, weil kein Artikel verwendet wird: *Er ist seit vier Jahren Waise.* **7.130**

Soll eine männliche Person bezeichnet werden, so kann die Verwendung der weiblichen Form mit zusammengesetzten Wörtern wie *Waisenjunge, Waisenknabe* oder *Waisenkind* vermieden werden:

STATT *Die Waise Felix hat sich an dem neuen Ort schon bald wohlgefühlt.*
BESSER *Der Waisenjunge Felix hat sich an dem neuen Ort schon bald wohlgefühlt.*

wer

7.131 Das Pronomen *wer* bezieht sich wie die → geschlechtsunspezifischen Pronomen (4.42 ff.) → *jemand – niemand* (7.38 f.) und → *man* (7.62 f.) inhaltlich gewöhnlich auf Frauen und Männer zugleich, ist also eigentlich → geschlechtsabstrakt (4.18):

Wer kommt, ob Ilse oder Michael oder beide, ist noch nicht klar.

Grammatisch ist *wer* jedoch männlich. Dies erkennt man daran, dass Pronomen, die sich auf *wer* beziehen, in der männlichen Form stehen:

Wer seine sieben Sachen nicht beisammen hat, ist dumm dran.
Wer Velo fährt, leistet einen Beitrag an den Umweltschutz. Er verursacht weder Lärm noch CO_2.

7.132 Weil die Pronomen, die sich auf *wer* beziehen, männlich sind, wird *wer* in geschlechtergerecht formulierten Texten immer stärker geschlechtsspezifisch, das heisst männlich, interpretiert. Deshalb sollten solche wiederaufnehmenden Pronomen entweder vermieden oder aber → gesplittet (4.2) werden:

Wer die eigenen sieben Sachen nicht beisammen hat, ist dumm dran.
Wer Velo fährt, leistet einen Beitrag an den Umweltschutz. Sie oder er verursacht weder Lärm noch CO_2.

7.133 *Wer* ist sehr hilfreich, wenn es darum geht, umständliche Aneinanderreihungen von Paarformen zu vermeiden, denn *wer* erlaubt, verbal statt nominal zu formulieren:

STATT *Die Herstellerinnen und Hersteller, die Importeure und Importeurinnen sowie die Verkäuferinnen und Verkäufer von Holzpellets dürfen …*
BESSER *Wer Holzpellets herstellt, importiert oder verkauft, darf …*

Der Fokus wird weg von der Person auf die Handlung, die Tätigkeit und damit auf das Verb gerichtet:

> *Wer Lebensmittel herstellt, behandelt, lagert, transportiert oder in Verkehr bringt, muss dafür sorgen, dass …*

Allerdings kann es an einer anderen Textstelle dennoch notwendig sein, die Personen, die diese einzelnen Tätigkeiten ausführen, mit einem Substantiv zu bezeichnen: *Wer Lebensmittel herstellt > Hersteller/in.* Es lassen sich jedoch nicht zu allen verbalen Umschreibungen einfache Personenbezeichnungen finden: *wer behandelt > Behandler/in?, wer lagert > Lagerer/Lagerin?*
In solchen Fällen bietet sich die Umschreibung mit *Person* und einem Relativsatz oder eine Konstruktion vom Typ «Partizip I + *Person*» an:

> *Das Bundesamt erteilt der Person, die Lebensmittel lagert, die Bewilligung …*
> *Die gesuchstellende Person muss …*

Vgl. → *Person* (7.79 ff.)

zusammengesetzte Wörter und Ableitungen

Im Deutschen gibt es zahlreiche zusammengesetzte Wörter, auch Komposita genannt, wie *Arbeiterbewegung* oder Ableitungen wie *Wählerschaft* oder *bürgerlich,* die zwar eine maskuline Personenbezeichnung enthalten *(Arbeiter, Wähler, Bürger),* selbst aber keine Personenbezeichnungen sind: **7.134**

> *Studentenwerk, Wählergemeinschaft, Bauarbeitergewerkschaft, Schützenverein, Sängerbund, Konsumentenorganisation, Führerausweis, Meisterzyklus, Komikerduo, Gründerzeit, Ministerrat, Jägerlatein* usw.
>
> *Bürgertum, Bruderschaft, Präsidentschaft, Meisterschaft, Urheberschaft, Mittäterschaft, Leserschaft, Christentum* usw.
>
> *staatsbürgerlich, laienhaft, ausländerfeindlich, ärztlich, meisterhaft, kundenfreundlich, herrlich, fürstlich, christlich, jüdisch, polizeilich, schulmeisterlich, brüderlich, seelsorgerisch* usw.

7.135 Bei vielen solchen Ausdrücken wird die Personenbezeichnung kaum als Einzelwort wahrgenommen. Dies gilt besonders für Adjektive, die von männlichen Personenbezeichnungen abgeleitet sind: *leserlich, weiblich, herrlich, freundlich, schweizerisch.* Dies trifft aber auch auf viele Zusammensetzungen aus Substantiven zu. Deshalb und weil Paarformen in einem zusammengesetzten Wort schwerfällig wirken können, werden solche Ausdrücke in der Bundesverwaltung in aller Regel nicht verändert. Man schreibt also weder *Urheberinnen- und Urheberrecht* noch *Professorinnen- und Professorenverordnung,* sondern *Urheberrecht* und *Professorenverordnung.*

7.136 Wenn allerdings hervorgehoben werden soll, dass nur Frauen gemeint sind, oder wenn auf die spezifische Situation von Frauen aufmerksam gemacht werden soll, dann empfiehlt sich auch hier die Feminisierung der betreffenden Personenbezeichnung: *Juristinnenmeinung, Rentnerinnenalltag.*

7.137 Es gibt aber zusammengesetzte und abgeleitete Ausdrücke, die als nicht geschlechtergerecht empfunden werden, so beispielsweise → *Mannschaft* (7.70), wenn damit eine Gruppe bezeichnet wird, der auch Frauen angehören. Also nicht: *die Schweizer Olympiamannschaft,* sondern: *das Schweizer Olympiateam.*

7.138 Auch *Herrschaft* kann als nicht geschlechtergerecht empfunden werden. Wer dies so empfindet, kann je nach Bedeutungsnuance von *Macht, Regierung, Regierungsgewalt* oder *Befehlsgewalt* sprechen.

7.139 Weil zusammengesetzte und abgeleitete Wörter, die männliche Personenbezeichnungen enthalten, als nicht geschlechtergerecht wahrgenommen werden können, gilt es immer zu prüfen, ob es nicht eine gleichwertige «neutrale» Alternative gibt. Die folgende Liste liefert einige Anregungen:

STATT	*Anfängerkurs*
BESSER	*Grundkurs, Einstiegskurs, Kurs für Anfängerinnen und Anfänger*
STATT	*Arztpraxis* (falls Gemeinschaftspraxis oder Praxis einer Ärztin)
BESSER	*Gemeinschaftspraxis, Praxis für … (z.* B. *Allgemeinmedizin)*
STATT	*Benutzerhandbuch*
BESSER	*Bedienungshandbuch, Bedienungsanleitung, Manual, Benutzungshandbuch*
STATT	*Benutzerschulung*
BESSER	*Benutzungsschulung*

STATT *Besucherparkplatz*
BESSER *Gästeparkplatz; Gäste, nur für Gäste, nur für Kundschaft* (für Beschilderungen)

STATT *Buchhalterdiplom*
BESSER *Buchhaltungsdiplom*

STATT *Fussgängerzone*
BESSER *autofreie Zone, Flanierzone, Promenade*

STATT *Kaminfegerdienst*
BESSER *Kaminfegedienst*

STATT *Kundenberatung*
BESSER *Kundschaftsberatung*

STATT *Lehrerzimmer*
BESSER *Pausenzimmer, Pausenraum, Teamzimmer, Vorbereitungszimmer*

STATT *leserfreundlich*
BESSER *lesefreundlich*

STATT *Mitarbeitergespräch*
BESSER *Qualifikationsgespräch, Personalentwicklungsgespräch, Beurteilungsgespräch*

STATT *Patientenzimmer*
BESSER *Wartezimmer* oder *Behandlungszimmer* (je nach Funktion)

STATT *Fussgängerstreifen*
BESSER *Zebrastreifen*

STATT *Führerausweis*
BESSER *Fahrausweis*

Solche Ersatzausdrücke sind nicht für alle Textsorten gleichermassen geeignet. So kann *Zebrastreifen* in einer Zeitungsmeldung problemlos verwendet werden, während in einer Verfügung, die auf den entsprechenden Gesetzesartikel Bezug nimmt, der dort verwendete Ausdruck *Fussgängerstreifen* beibehalten werden muss. Das Gleiche gilt für *Fahrausweis*: Während dieser Ausdruck in der Umgangssprache für ‹Fahrerlaubnis› verbreitet ist, muss in der Gesetzgebung für diese Bedeutung *Führerausweis* beibehalten werden; *Fahrausweis* bedeutet dort ‹Fahrkarte›.

7.140 Wo zusammengesetzte oder abgeleitete Wörter als nicht geschlechtergerecht empfunden werden und es keine «neutrale» Alternative gibt, bieten sich Paarformen an. Man kann sie entweder in die Zusammensetzung integrieren oder aber die Zusammensetzung in eine Wortgruppe auflösen.

Ausländerstimmrecht würde dann zu:
Ausländerinnen- und Ausländerstimmrecht
Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer

Glossar

Adjektiv
Eigenschaftswort
gut, gross, schön

adjektivisch gebrauchtes Partizip
→ Partizip I oder → Partizip II, das wie ein → attributives Adjektiv verwendet wird
die alleinerziehenden Mütter, die versicherte Person

attributives Adjektiv
vorangestelltes → Adjektiv
die junge Frau, der alte Mann

Artikel
Geschlechtswort, Begleiter des Substantivs
die Sonne, ein Kind

feminin/Femininum
→ Genus

Genus
grammatisches Geschlecht eines → Substantivs: *der Baum* (maskulines/männliches Genus, Maskulinum), *die Sonne* (feminines/weibliches Genus, Femininum), *das Haus* (sächliches Genus, Neutrum)

grammatisches Geschlecht
→ Genus

Infinitiv
Grundform des Verbs
gehen, machen, sein

Kompositum
zusammengesetztes Wort
Windschutzscheibe, dunkelrot

Kongruenz
Übereinstimmung von Satzgliedern in Person, → Numerus, → Genus und Fall (Kasus)
ich gehe, wir gehen (Person)
die Frau singt, die Frauen singen (Numerus)
die Königin und ihr Gefolge (Genus)
des Hauses (Kasus)

Konjunktion

Bindewort, nebenordnend oder unterordnend
und, oder (nebenordnend)
obwohl, dass (unterordnend)

natürliches Geschlecht

→ Sexus

maskulin/Maskulinum

→ Genus

Neutrum

→ Genus

nominal

mit einem → Substantiv ausgedrückt (im Unterschied zu → verbal)

Numerus

grammatische Zahl: Einzahl (Singular) oder Mehrzahl (Plural)
der Mensch, die Menschen

Partizip I

mithilfe der Endung *-d* vom → Infinitiv eines Verbs abgeleitete Form, drückt eine gegenwärtige Handlung aus
singen > singend

Partizip II

Verbform, die vom Verbstamm abgeleitet ist und die einen Zustand ausdrückt
versicher-n > versichert, beschäftig-en > beschäftigt, trag-en > getragen

Pronomen

Fürwort; vertritt ein Substantiv
Der Mann, der den Laden betrat, war gross.
Er fragte nach seinen Bestellungen.

pronominale Wiederaufnahme

Bezugnahme auf ein vorangehendes → Substantiv oder ein geschlechtsabstraktes Pronomen durch ein → Pronomen
Die Frau hat das Portemonnaie vergessen. Sie hat es auf dem Küchentisch liegen lassen.
Jemand, der so was tut …

Sexus

natürliches Geschlecht dessen, was ein → Substantiv bezeichnet;
der Mann, der Arbeiter, der Jugendliche bezeichnen männliche Personen; *die Frau, die Arbeiterin, die Jugendliche* bezeichnen weibliche Personen

Substantiv

Hauptwort, Nomen; in der Regel mit festem → Genus, veränderbar in Fall (Kasus) und → Numerus
der Baum, die Sonne; das Haus;
der Baum, des Baums (Kasus)
die Bäume, den Bäumen (Numerus)

substantiviertes Adjektiv

→ Adjektiv, das als → Substantiv gebraucht wird
gesund > die Gesunden
steuerpflichtig > die Steuerpflichtigen

substantiviertes Partizip

→ Partizip I oder → Partizip II, das als → Substantiv gebraucht wird
studierend > die Studierenden
angeklagt > der Angeklagte

Suffix

Endung
Menschen, Sängerin

Verb

Tätigkeitswort, Zeitwort
feiern, laufen, schlafen

verbal

mit einem → Verb ausgedrückt
(im Unterschied zu → nominal)

Register

A

Ableitungen
→ 7.90 (Personenbezeichnungen im Deutschen), 7.134 ff. (zusammengesetzte Wörter und Ableitungen), 7.16 *(-er/-erin)*, 7.17 *(-erer/-erin)*, 7.18 *(-ierer/-iererin)*

Abstimmungserläuterungen
→ 6.1 ff.

Abt/Äbtissin

Abteilung
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen), vgl. auch 5.17 f. (Faustregeln 14 und 15)

Abwechslung zwischen weiblicher und männlicher Form
→ 6.6

Accountant, der/die
→ 7.99 (Personenbezeichnungen aus dem Englischen)

Ackerbauer/Ackerbauerin
→ 7.6 *(-bauer/-bäuerin* oder *-bauer/-bauerin)*

Adjektiv + *Person*
→ 7.80 ff. *(Person)*

Adressen
→ 6.70 ff. (Briefe)

Adresslisten
→ 6.107 ff. (Personenverzeichnisse)

Akteur/Akteurin
→ 7.102 (Personenbezeichnungen aus dem Französischen), vgl. auch 7.40 ff. (falls juristische Person)

alle
→ 4.42 ff. (geschlechtsunspezifische Pronomen), 7.34 f. *(jeder/jede-alle)*

Alleinerziehende, der/die
→ 4.26 (geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen), 5.5 (Faustregel 2), vgl. auch 7.73 (Partizip I)

allgemeine Geschäftsbedingungen
→ 6.53 ff. (Verträge)

als
→ 7.1 ff.

Amtsbezeichnungen
→ 7.5, 6.71 ff. (in Briefadressen)

Amtsstellen
→ 7.5

Analyst/Analystin
→ 7.98 (Personenbezeichnungen aus dem Englischen)

Anbieter/Anbieterin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)

Anfängerkurs
→ 7.139 (zusammengesetzte Wörter und Ableitungen)

Angehörige, der/die
→ 4.25 (geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen)

Angeklagte, der/die
→ 4.27 (geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen), 7.82 *(Person)*, 6.21 (Verfügungen und Entscheide)

-angestellte
→ 7.7 *(-dame)*, 7.24 *(Fräulein)*, 4.27 (geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen)

Anrede
→ 6.74 ff. (Briefe), 6.65 ff. (Reden und andere mündliche Äusserungen), 5.6 (Faustregel 3), 7.8 f. *(Doktor/in – Professor/in)*; direkte Anrede: 4.49, 6.59 (Verhaltenskodexe), 6.93 (Stellenanzeigen), 6.124 (Online-Texte), 6.101 (Formulare), 7.63 *(man)*

Ansprachen
→ 6.62 ff. (Reden und andere mündliche Äusserungen)

Anspruchsberechtigte, der/die
→ 6.21 (Verfügungen und Entscheide), vgl. auch 4.24 ff. (geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen), 7.80 ff. *(Person)*

Antragsteller/Antragstellerin
→ 6.21 (Verfügungen und Entscheide), vgl. auch 7.40 ff. (falls juristische Person)

Arbeitgeber/Arbeitgeberin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin

Arbeitsgruppe
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen), vgl. auch 5.17 f. (Faustregeln 14 und 15)

Arbeitslose, der/die
vgl. auch → 4.25 (geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen)

Arbeitsverträge
→ 6.35 ff. (Verträge)

Art Director, der/die
→ 7.98 (Personenbezeichnungen aus dem Englischen)

Arztpraxis
→ 7.139 (zusammengesetzte Wörter und Ableitungen)

Assistant, der/die
→ 7.99 (Personenbezeichnungen aus dem Englischen)

Asymmetrie
→ 3.2 ff., 6.109 (Personenverzeichnisse), 7.29 *(Hebamme/Entbindungspfleger)*, 7.32 *(Hostess)*, 7.55 (*Krankenschwester/Krankenpfleger)* 7.61 *(-mädchen)*, 7.124 *(-tochter)*

Aufrufe
→ 6.15 ff.

Aufträge
→ 6.54 (Verträge)

Auftraggeber/Auftraggeberin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)

Auftragnehmer/Auftragnehmerin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)

Au-pair-Mädchen
→ 7.61 *(-mädchen)*

Aushilfe, die
→ 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)

Ausschreibungen
→ 6.15 ff. (Bekanntmachungen und Aufrufe)

Ausweise
→ 6.105 f.

Auszubildende, der/die
→ 7.59 *(Lehrling)*, vgl. auch 4.24 ff. (geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen), 7.72 ff. (Partizip I), 5.10 ff. (Faustregeln 7–10)

Azubi, der/die
→ 7.59 *(Lehrling)*

B

Babysitter/Babysitterin
→ 7.98 (Personenbezeichnungen aus dem Englischen)

Bachelor, der/die
vgl. auch → 7.99 (Personenbezeichnungen aus dem Englischen)
Bahnhofvorstand/Bahnhofvorsteherin
Bardame
→ 7.7 *(-dame)*
Bauer/Bäuerin, -bauer/-bäuerin
→ 7.6
Bauer/Bauerin, -bauer/-bauerin
→ 7.6
Bauherr/Bauherrin
→ 7.30 *(-herr/-herrin)*, 7.127 (traditionelle Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie Titel)
Beamter/Beamtin
Beförderer/Beförderin
→ 7.17 *(-erer/-erin)*, vgl. auch 7.40 ff. (falls juristische Person)
Beistand/Beiständin
Bekanntmachungen
→ 6.15 ff.
Beklagte, der/die
→ 7.80 ff. *(Person)*, 6.21 (Verfügungen und Entscheide), vgl. auch 4.24 ff. (geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen)
Belegschaft
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen), 7.70 *(Mannschaft),* vgl. auch 5.17 f. (Faustregeln 14 und 15)
Benutzerhandbuch
→ 7.139 (zusammengesetzte Wörter und Ableitungen)
Benutzerschulung
→ 7.139 (zusammengesetzte Wörter und Ableitungen)
Berichte
→ 6.1 ff.
Berufstitel
→ 6.71 (in Briefadressen), 7.126 ff. (traditionelle Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie Titel)
Berufsvertreter/Berufsvertreterin
Berufungskläger/Berufungsklägerin
→ 6.21 (Verfügungen und Entscheide)
Besatzung
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen), 7.70 *(Mannschaft)*, vgl. auch 5.17 f. (Faustregeln 14 und 15)
Beschäftigte, der/die
→ 4.27 (geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen), 7.80 ff. *(Person)*
Beschuldigte, der/die
→ 7.80 ff. *(Person)*, 6.21 (Verfügungen und Entscheide), 5.8 (Faustregel 5), vgl. auch 4.24 ff. (geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen)
Beschwerdeführer/Beschwerdeführerin
→ 7.80 ff. *(Person)*, 7.40 ff. (falls juristische Person), 6.20 f. (Verfügungen und Entscheide)
Beschwerdegegner/Beschwerdegegnerin
→ 6.20 f. (Verfügungen und Entscheide)
Besucherparkplatz
→ 7.139 (zusammengesetzte Wörter und Ableitungen)
Betonbauer/Betonbauerin
→ 7.6 *(-bauer/-bäuerin* oder *-bauer/-bauerin)*
Betreiber/Betreiberin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)
Bevölkerung
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen)
Bewirtschafter/Bewirtschafterin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)

beziehungsweise
→ 7.54 (Konjunktionen bei Paarformen)
Bezirksammann/Bezirksamtfrau
→ 7.126 ff. (traditionelle Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie Titel)
Bezirksamtmann/Bezirksamtfrau
→ 7.128 ff. (traditionelle Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie Titel)
Bibliografien
→ 6.112 (Personenverzeichnisse)
Bilder
→ 7.33, 7.114 ff. (Rollenstereotype und Rollenklischees)
Binnengrossschreibung
→ 4.7 f.
Binnen-I
→ 4.7 f.
Bootsbauer/Bootsbauerin
→ 7.6 *(-bauer/-bäuerin* oder *-bauer/-bauerin)*
Botschaften
→ 6.1 ff.
Boy
→ 7.96 (Personenbezeichnungen aus dem Englischen)
Briefe
→ 6.69 ff.
Buchhalterdiplom
→ 7.139 (zusammengesetzte Wörter und Ableitungen)
Buffetdame
→ 7.7 *(-dame)*
Buffetfräulein
→ 7.24 *(Fräulein)*
Bundesanwalt/Bundesanwältin
→ 7.5 (Amtsstelle)
Bundesanwaltschaft
→ 7.5 (Amtsstelle)
Bürge/Bürgin
bzw.
→ 7.54 (Konjunktionen bei Paarformen)

C

Captain, der
→ 7.101 (Personenbezeichnungen aus dem Englischen)
Chauffeur/Chauffeuse oder ***Chauffeur/Chauffeurin***
→ 7.102 (Personenbezeichnungen aus dem Französischen)
Chef/Chefin
→ 7.102 (Personenbezeichnungen aus dem Französischen)
Clown/Clownin
→ 7.100 (Personenbezeichnungen aus dem Englischen)
Coiffeur/Coiffeuse oder ***Coiffeur/Coiffeurin***
→ 7.102 (Personenbezeichnungen aus dem Französischen)
Communiqués
→ 6.11 ff. (Medienmitteilungen)
Consultant, der/die
vgl. auch → 7.99 (Personenbezeichnungen aus dem Englischen)
Controller/Controllerin
→ 7.98 (Personenbezeichnungen aus dem Englischen)
Crew
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen), 7.70 *(Mannschaft)*, vgl. auch 5.17 f. (Faustregeln 14 und 15)
Croupier, der/die

D

-dame
→ 7.7

darstellende Texte
→ 6.1 ff.
Datenherr/Datenherrin
→ 7.30 *(-herr/-herrin)*
Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
→ 7.5 (Amtsstelle)
Dekanat
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen)
Dekorateur/Dekorateurin
→ 7.102 (Personenbezeichnungen aus dem Französischen)
Delegation
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen)
Designer/Designerin
vgl. auch → 7.98 (Personenbezeichnungen aus dem Englischen)
Diakon/Diakonin
Diakonisse, die (Angehörige einer Schwesterngemeinschaft)
diejenigen
→ 4.42 ff. (geschlechtsunspezifische Pronomen)
Dienstherr/Dienstherrin
→ 7.30 *(-herr/-herrin)*
Dienstmädchen
→ 7.61 *(-mädchen)*
Diplome
→ 6.103 f.
direkte Anrede
→ 4.49, 6.59 (Verhaltenskodexe), 6.93 (Stellenanzeigen), 6.101 (Formulare), 6.124 (Online-Texte), 5.6 (Faustregel 3), 7.63 *(man)*
Diskjockey, die/der
vgl. auch → 7.99 (Personenbezeichnungen aus dem Englischen)
Diskussionen
→ 6.62 ff. (Reden und andere mündliche Äusserungen)
DJ/DJane oder ***DJ/She-DJ***
Doktor/Doktorin
→ 7.8 f.
Duo
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen)

E

Ehegatte/Ehegattin
→ 7.10 ff.
Ehepaar
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen)
Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
→ 7.5 (Amtsstelle)
Eigentümer/Eigentümerin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)
Eigner/Eignerin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)
einer – ein anderer
→ 7.14 f.
einer/eine
→ 7.13
einer einem anderen
→ 7.14 f.
einige
→ 4.42 ff. (geschlechtsunspezifische Pronomen)
Einklammerung der weiblichen Endung
→ 4.7 (Kurzformen)
Einwohnerkontrolle
→ 7.139 (zusammengesetzte Wörter und Ableitungen)
Einzahl statt Mehrzahl
→ 5.16 (Faustregel 13), 6.36 (Erlasse), 7.35 *(jeder/jede – alle)*
Elektriker/Elektrikerin
→ 7.125 (traditionelle Männerberufe)

Elter, das
→ 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
Eltern
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen)
Elternteil, der
→ 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
E-Mails
→ 6.69 ff. (Briefe)
Emittent/Emittentin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)
Empfangsdame
→ 7.7 *(-dame)*
Engineer/Engineerin
vgl. auch → 7.98 (Personenbezeichnungen aus dem Englischen)
englische Personenbezeichnungen
→ 7.96 ff., 6.90 (Stellenanzeigen)
Entbindungspfleger
→ 7.29
Entscheide
→ 6.20 ff.
Equipe
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen), 7.70 *(Mannschaft)*, vgl. auch 5.17 f. (Faustregeln 14 und 15)
-er/-erin
→ 7.16
Erbe/Erbin
-erer/-erin
→ 7.17
Erlasse
→ 6.25 ff.
erläuternde Texte
→ 6.1 ff.
Erläuterungen
→ 6.1 ff.
Erwägungen
→ 6.22 f. (Verfügungen und Entscheide)
Experte/Expertin
→ vgl. auch 7.65 *(-mann/frau)*
Exporteur/Exporteurin
vgl. auch → 7.102 (Personenbezeichnungen aus dem Französischen), 7.40 ff. (falls juristische Person)

F

Fachleute
→ 7.65 *(-mann/-frau)*, 5.4 (Faustregel 1)
Fachmann/Fachfrau
vgl. auch → 7.65 *(-mann/-frau)*
Fachperson, die
→ 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
Fahrgast, der
→ 7.25 *(Gast)*, 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
Fährmann/Fährfrau
→ 7.64 *(-mann/-frau)*
Fan, der
→ 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen), vgl. auch 7.96 ff. (Personenbezeichnungen aus dem Englischen)
Festreden
→ 6.62 ff.
Feuerwehrmann/Feuerwehrfrau
→ 7.64 *(-mann/-frau)*
Filmstar, der
→ 7.101 (Personenbezeichnungen aus dem Englischen), vgl. auch 4.18 ff. (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
Finanzintermediär/Finanzintermediärin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)

Flight-Attendant, der/die
→ 7.97 und 7.99 (Personenbezeichnungen aus dem Englischen)
Flüchtling, der
→ 7.19 ff., 7.60 *(-ling)*, 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
Flüchtlingsfrau
→ 7.19 ff.
Fluggast, der
→ 7.25 *(Gast)*, 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
Fluglotse/Fluglotsin
vgl. auch → 7.125 (traditionelle Männerberufe)
Förderer/Förderin
→ 7.17 *(-erer/-erin)*
Formulare
→ 6.96 ff.
Fotomodell, das
→ 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
französische Personenbezeichnungen
→ 7.102
frau
→ 7.63 *(man)*
Frauenflüchtling, der
→ 7.21
Fräulein
→ 7.23 f.
Fremde, der/die
→ 4.25 (geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen)
Führerausweis
→ 7.139 (zusammengesetzte Wörter und Ableitungen)
Führungskraft, die
→ 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
Führungsperson, die
→ 4.19 und 4.21 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
Funktionsbezeichnungen
→ 7.27 f.
Fussgängerstreifen
→ 7.139 (zusammengesetzte Wörter und Ableitungen)
Fussgängerzone
→ 7.139 (zusammengesetzte Wörter und Ableitungen)
Fussnote
→ 3.6 ff., 6.38 (Erlasse), 6.45 (juristische Personen in Erlassen), 6.48 (als letztes Mittel)

G

Garderobier/Garderobière
→ 7.102 (Personenbezeichnungen aus dem Französischen)
Gast, der
→ 7.25, 4.19 und 4.22 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
Gatte/Gattin
→ 7.10 ff.
GAV
→ 6.56 f. (Verträge)
Geisel, die
→ 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
Gemeindeammann
→ 7.126 ff. (traditionelle Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie Titel)
Gemeindehauptmann
→ 7.126 ff. (traditionelle Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie Titel)
Gemüsebauer/Gemüsebäuerin
→ 7.6 *(-bauer/-bäuerin* oder *-bauer/-bauerin)*

Generalklausel
→ 3.6, 6.38 (Erlasse), 6.45 (juristische Personen in Erlassen), 6.48 (als letztes Mittel)
generell-abstrakt formulierte Verträge
→ 6.56 f. (Verträge)
generisches Femininum
→ 3.4
generisches Maskulinum
→ 3.3
Genossenschaftsbauer/Genossenschaftsbäuerin
→ 7.6 *(-bauer/-bäuerin* oder *-bauer/ -bauerin)*
Gentleman
→ 7.96 (Personenbezeichnungen aus dem Englischen)
Gericht
→ 4.36 und 4.41 (Kollektivbezeichnungen)
Gerüstbauer/Gerüstbauerin
→ 7.6 *(-bauer/-bäuerin* oder *-bauer/ -bauerin)*, vgl. auch 7.125 (traditionelle Männerberufe)
Gesamtarbeitsverträge
→ 6.56 f. (Verträge)
Gesandte, der/die oder ***Gesandte/Gesandtin***
Geschlechterrollen
→ 7.114 ff., 5.5 (Faustregel 2), 6.94 (Stellenanzeigen), 7.33 (Illustrationen, Bilder)
Geschlechterstereotype
→ 7.114 ff., 5.5 (Faustregel 2), 6.94 (Stellenanzeigen), 7.33 (Illustrationen, Bilder)
geschlechtsabstrakt
→ 4.18 ff., 5.13 (Faustregel 10)
geschlechtsneutral
→ 4.24 ff., 5.10 ff. (Faustregeln 7–10)
geschlechtsunspezifische Pronomen
→ 4.42 ff., 7.131 ff. *(wer)*, 7.62 f. *(man)*, 7.38 f. *(jemand – niemand)*, 7.34 f. *(jeder/jede – alle)*, 7.13 *(einer – keiner)*, 7.14 f. *(einer einem anderen; der eine … der andere)*, 7.36 f. *(jedermann)*, 4.42 *(manche)*, 4.42 *(einige)*, 5.15 (Faustregel 12)
geschichtliche Darstellungen
→ 7.31
Geschwister
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen)
Gesellschafter/Gesellschafterin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)
Gesetze
→ 6.25 ff. (Erlasse)
gesplittete Pronomen
→ 4.2 und 4.16 (Paarformen), 4.46 (geschlechtsunspezifische Pronomen), 6.35 (Erlasse), 7.34 *(jeder/jede – alle)*, 7.39 *(jemand – niemand)*, 7.83 f. *(Person)*, 7.132 *(wer)*
Gesuchsteller/Gesuchstellerin
→ 6.21 und 6.24 (Verfügungen und Entscheide), 5.14 (Faustregel 11), vgl. auch 7.40 ff. (falls juristische Person)
Gewährsmann/Gewährsfrau
→ 7.64 f. *(-mann/-frau)*
Gewährsperson, die
→ 7.64 f. *(-mann/-frau)*
Gläubiger/Gläubigerin
→ 6.19 (Bekanntmachungen und Aufrufe), vgl. auch 7.40 ff. (falls juristische Person)
Gleichsetzungen
→ 7.26
Gradbezeichnungen
→ 7.27 f.

Gremium
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen), vgl. auch 5.17 f. (Faustregeln 14 und 15), 6.73 (Briefe)
Gross-I
→ 4.7 f.
Gruppe
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen), 7.70 *(Mannschaft)*, vgl. auch 5.17 f. (Faustregeln 14 und 15)
Gruppen
→ 7.103 ff.
Gutachter/Gutachterin

H

Häftling, der
→ 7.60 *(-ling)*, 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
Hasardeur/Hasardeuse
→ 7.102 (Personenbezeichnungen aus dem Französischen)
Hauptakteur/Hauptakteurin
vgl. auch → 7.102 (Personenbezeichnungen aus dem Französischen), 7.40 ff. (falls juristische Person)
Hauseigentümer/Hauseigentümer
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)
Hausfrau/Hausmann
→ 7.64 *(-mann/-frau)*
Haushalthilfe, die
→ 4.19 und 4.21 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
Hausherr/Hausherrin
→ 7.30
Hausierer/Hausiererin
→ 7.18 *(-ierer/-iererin)*
Hausmädchen
→ 7.61 *(-mädchen)*
Hausmann/Hausfrau
→ 7.64 *(-mann/-frau)*
Hebamme
→ 7.29
-herr/-herrin
→ 7.30
Herrschaft
→ 7.138 (zusammengesetzte Wörter und Ableitungen)
Hersteller/Herstellerin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)
-hilfe, die
→ 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen), 7.24 *(Fräulein)*
Hilfskraft, die
→ 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
historische Darstellungen
→ 7.31
Hostess
→ 7.32

I

-ierer/-iererin
→ 7.18
Illustrationen
→ 7.33, 7.114 ff. (Rollenstereotype und Rollenklischees)
Importeur/Importeurin
vgl. auch → 7.102 (Personenbezeichnungen aus dem Französischen), 7.40 (falls juristische Person)
indirektes Zitat
→ 6.9 (Botschaften …), 6.23 (Verfügungen und Entscheide)
individuell-konkret formulierte Verträge
→ 6.54 f.

Individuum, das
→ 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
Infinitiv
→ 4.50
Infrastrukturinhaber/Infrastrukturinhaberin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)
Ingenieur/Ingenieurin
→ 7.102 (Personenbezeichnungen aus dem Französischen), 7.125 (traditionelle Männerberufe)
Initiant/Initiantin
Internetseiten
→ 6.123 ff. (Online-Texte)
Interpellant/Interpellantin
Interviews
→ 6.62 ff. (Reden und andere mündliche Äusserungen)
Inverkehrbringer/Inverkehrbringerin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)

J

jeder/jede
→ 7.34 f., 4.44 und 4.47 (geschlechtsunspezifische Pronomen)
jedermann
→ 7.36 f., 4.44 (geschlechtsunspezfischen Pronomen)
jemand
→ 7.38 f., 4.42 ff. (geschlechtsunspezifische Pronomen)
Jobinserate
→ 6.86 ff.
Jugendliche, der/die
→ 4.24 ff. (geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen), 5.16 (Faustregel 13)
juristische Personen
→ 7.40 ff., 6.43 ff. (Erlasse), 6.10 (Botschaften ...), 7.47 ff. (Kongruenz)

K

Kaminfegerdienst
→ 7.139 (zusammengesetzte Wörter und Ableitungen)
Kapitän/Kapitänin
→ 7.125 (traditionelle Männerberufe)
Kaufmann/Kauffrau
→ 7.64 *(-mann/-frau)*
Kaufverträge
→ 6.54 (Verträge)
keiner/keine
→ 7.13
Kindermädchen
→ 7.61 *(-mädchen)*
Kläger/Klägerin
→ 7.80 ff. *(Person)*, 6.21 (Verfügungen und Entscheide)
Klammerdefinition
→ 3.7, 6.38 (Erlasse), 6.46 (juristische Personen in Erlassen)
Klischees
→ 7.114 ff., 5.5 (Faustregel 2), 6.94 (Stellenanzeigen), 7.33 (Illustrationen, Bilder), 4.21 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
Kollektivbezeichnungen
→ 4.36 ff., 5.17 f. (Faustregeln 14 und 15), 6.39 (Erlasse), 5.6 (Faustregel 3)
Komitee
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen)
Kommandant/Kommandantin
vgl. auch → 7.27 f. (Grad- und Funktionsbezeichnungen)

Kompaniekommandant/Kompaniekommandantin
→ 7.27 f. (Grad- und Funktionsbezeichnungen)
Komposita
→ 7.134 ff.
Kondukteur/Kondukteuse oder *Kondukteur/Kondukteurin*
→ 7.102 (Personenbezeichnungen aus dem Französischen)
Kongruenz
→ 7.44 ff.
Konjunktionen bei Paarformen
→ 7.50 ff.
Konkurrent/Konkurrentin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)
Kontrolleur/Kontrolleurin
→ 7.102 (Personenbezeichnungen aus dem Französischen)
Korporal/Korporalin
→ 7.27 f. (Grad- und Funktionsbezeichnungen)
Korporation
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen)
Kostenträger/Kostenträgerin
vgl. auch 7.40 ff. (falls juristische Person)
-kraft, die
→ 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
Kraftwerkbetreiber/Kraftwerkbetreiberin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)
Krankenpfleger/Krankenschwester
→ 7.55
kreative Lösung
→ 5.2
Kundenberatung
→ 7.139 (zusammengesetzte Wörter und Ableitungen)
Kundschaft
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen)
Kunstschaffende, der/die
→ 4.26 (geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen), vgl. auch 7.74 (Partizip I)
Kurzform
→ 4.5 ff., 6.99 (Formulare), 6.106 (Diplome, Ausweise und andere persönliche Dokumente), 6.72 (in Briefadressen), 6.88 (Stellenanzeigen)

L

Ladentochter
→ 7.124 *(-tochter)*
Lady
→ 7.96 (Personenbezeichnungen aus dem Englischen)
Lagerhalter/Lagerhalterin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)
Laie, der
→ 7.56, 4.19 und 4.22 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
Landammann
→ 7.126 ff. (traditionelle Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie Titel)
Landesfähnrich
→ 7.126 ff. (traditionelle Amts- und Funktionsbezeichnungen und Titel)
Landeshauptmann
→ 7.126 ff. (traditionelle Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie Titel)
Landsmann/Landsfrau oder *Landsmann/Landsmännin*
→ 7.66 *(-mann/-frau)*
Legaldefinition
→ 3.8, 6.46 (Erlasse)

Leidtragende, der/die
→ 4.26 (geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen), vgl. auch 7.74 (Partizip I)
Leitung
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen), vgl. auch 5.17 f. (Faustregeln 14 und 15)
-leitung
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen), vgl. auch 5.17 f. (Faustregeln 14 und 15)
Lehrerschaft
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen), vgl. auch 5.17 f. (Faustregeln 14 und 15)
Lehrerzimmer
→ 7.139 (zusammengesetzte Wörter und Ableitungen)
Lehrkraft, die
→ 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
Lehrling, der
→ 7.57 ff., 7.60 *(-ling)*, 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
Lehrtochter
→ 7.57 ff. *(Lehrling)*, 7.124 *(-tochter)*
Leistungserbringer/Leistungserbringerin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)
Lernende, der/die
→ 7.57 f. *(Lehrling)*, vgl. auch 4.24 ff. (geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen), 7.72 ff. (Partizip I), 5.10 ff. (Faustregeln 7–10)
leserfreundlich
→ 7.139 (zusammengesetzte Wörter und Ableitungen)
Leute
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen)
-leute
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen), 7.65 *(-mann/-frau)*
Licentiatus/Licentiata
-ling, der
→ 7.60, 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
Literaturverzeichnisse
→ 6.112 (Personenverzeichnisse)
Lotse/Lotsin
→ 7.125 (traditionelle Männerberufe)

M

-mädchen
→ 7.61
Magister/Magisterin oder ***Magister/Magistra***
Magistratsperson, die
→ 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
Maître de …, der/die
Major/Majorin
→ 7.27 f. (Grad- und Funktionsbezeichnungen)
man
→ 7.62 f., 4.42 ff. (geschlechtsunspezifische Pronomen)
Management
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen), vgl. auch 5.17 f. (Faustregeln 14 und 15)
Manager/Managerin
→ 7.98 (Personenbezeichnungen aus dem Englischen)
manche
→ 4.42 ff. (geschlechtsunspezifische Pronomen)
Mann, *der Mann auf der Strasse, an den Mann bringen, seinen Mann stehen/stellen, ein gemachter Mann sein, ein Mann – ein Wort, die Rache des kleinen Mannes, das ist unser Mann*
→ 7.109 ff. (Redewendungen)

-mann/-frau
→ 7.64 ff.
Mannjahr
→ 7.69
Mannschaft
→ 7.70, 4.36 (Kollektivbezeichnungen), 7.137 (zusammengesetzte Wörter und Ableitungen)
Mannstunde
→ 7.69
Marktteilnehmer/Marktteilnehmerin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)
Masseur/Masseurin
→ 7.102 (Personenbezeichnungen aus dem Französischen)
Masseuse
→ 7.102 (Personenbezeichnungen aus dem Französischen)
Master, der/die (universitärer Titel)
vgl. auch → 7.99 (Personenbezeichnungen aus dem Englischen)
Matrose/Matrosin
→ 7.125 (traditionelle Männerberufe)
Maurer/Maurerin
→ 7.125 (traditionelle Männerberufe)
Medienmitteilungen
→ 6.11 ff.
Mehrzahl statt Einzahl
→ 4.16 (Paarformen), 6.116 (Übersetzungen ins Deutsche), 7.65 *(-mann/-frau)*
Mensch, der
→ 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
Messehostess
→ 7.32 *(Hostess)*
Mietverträge
→ 6.54 (Verträge)
militärischer Grad
→ 7.27 f.
Ministerium
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen), 5.17 f. (Faustregeln 14 und 15)
Mitarbeitende, der/die
→ 4.26 (geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen), 7.72 ff. (Partizip I), 5.10 f. und 5.13 (Faustregeln 7, 8 und 10)
Mitarbeitergespräch
→ 7.139 (zusammengesetzte Wörter und Ableitungen)
Mitglied, das
→ 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen), 5.4 (Faustregel 1), 5.6 (Faustregel 3), 6.72 und 6.78 (Anrede in Briefen), 6.125 (Online-Texte), 7.64 *(-mann/-frau)*
Mitgliederlisten
→ 6.107 ff. (Personenverzeichnisse)
Mitkonkurrent/Mitkonkurrentin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)
modaler Infinitiv
→ 4.52
Model, das
→ 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
Modelleur/Modelleurin
→ 7.102 (Personenbezeichnungen aus dem Französischen)
Motionär/Motionärin
mündliche Äusserungen
→ 6.62 ff.
Muslim/Muslimin oder *Muslim/Muslima*

N

Nachkomme, der/die
vgl. auch → 4.24 ff. (geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen)
Namenslisten
→ 6.107 ff. (Personenverzeichnisse)
Nationalität
→ 7.71
Navigationsleisten
→ 6.125 (Online-Texte)
Netzbetreiber/Netzbetreiberin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)
Neuling, der
→ 7.60 *(-ling)*, 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
niemand
→ 7.38 f., 4.42 ff. (geschlechtsunspezifische Pronomen)

O

Oberamtmann/Oberamtfrau
→ 7.128 ff. (traditionelle Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie Titel)
Obmann
→ 7.67 *(-mann/-frau)*
Obstbauer/Obstbauerin
→ 7.6 *(-bauer/-bäuerin* oder *-bauer/ -bauerin)*
oder
→ 7.52 f. (Konjunktionen bei Paarformen)
Ofenbauer/Ofenbauerin
→ 7.6 *(-bauer/-bäuerin* oder *-bauer/ -bauerin)*
Offizier/Offizierin
→ 7.125 (traditionelle Männerberufe), vgl. auch 7.27 f. (Grad- und Funktionsbezeichnungen)
Ombudsmann/Ombudsfrau
→ 7.5 (Amtsstelle), 7.64 *(-mann/-frau)*
Online-Texte
→ 6.123 ff.
Operateur/Operateurin
vgl. auch → 7.102 (Personenbezeichnungen aus dem Französischen)
Opfer
→ 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
Ordinarius/Ordinaria
Orgelbauer/Orgelbauerin
→ 7.6 *(-bauer/bäuerin oder -bauer/ -bauerin)*
Otto Normalverbraucher/
Ottilie Normalverbraucherin
→ 7.109 ff. (Redewendungen)

P

Paar
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen), 7.106 f. (Personengruppen)
Paarformen
→ 4.2 ff., 5.4 ff. (Faustregeln 1–6), 7.45 ff. (Kongruenz), 7.40 ff. (juristische Personen)
Pachtverträge
→ 6.54 (Verträge)
Partei
→ 6.24 (Verfügungen und Entscheide)
Partizip I
→ 7.72 ff., 4.26 (geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen), 5.10 ff. (Faustregeln 7–10)
Partizip I + *Person*
→ 7.80 ff. *(Person)*

Partizip II
→ 4.27 (geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen)
Partizip II + *Person*
→ 7.80 ff. *(Person)*, 5.8 (Faustregel 5)
Passagier/Passagierin
vgl. auch → 7.102 (Personenbezeichnungen aus dem Französischen)
Passiv
→ 4.51 und 4.58 f., 7.63 *(man)*
Patientenzimmer
→ 7.139 (zusammengesetzte Wörter und Ableitungen)
Person, die
→ 7.79 ff., 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen), 5.8 (Faustregel 5)
-person, die
→ 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
Personal
→ 4.36 und 4.40 (Kollektivbezeichnungen), 5.18 (Faustregel 15), vgl. auch 5.17 (Faustregel 14)
Personenbezeichnungen für Amtsstellen
→ 7.5
Personenbezeichnungen aus dem Französischen
→ 7.102
Personenbezeichnungen aus dem Englischen
→ 7.96 ff.
Personenbezeichnungen im Deutschen
→ 7.87 ff.
Personengruppen
→ 7.103 ff.
Personenverzeichnisse
→ 6.107 ff.
persönliche Dokumente
→ 6.103 ff.
Pflästerer/Pflästerin
→ 7.17 *(-erer/-erin)*
Pflegeberufe
→ 7.55 *(Krankenschwester/Krankenpfleger)*, 7.29 *(Hebamme/Entbindungspfleger)*
-pfleger
→ 7.55 *(Krankenschwester/Krankenpfleger)*, 7.29 *(Hebamme/Entbindungspfleger)*
Polier/Polierin
→ 7.125 (traditionelle Männerberufe)
Politesse
→ 7.32 *(Hostess)*
Polizeihostess
→ 7.32 *(Hostess)*
Polsterer/Polsterin
→ 7.17 *(-erer/-erin)*
Präsident/Präsidentin
→ 7.119 *(Stellvertreter/Stellvertreterin)*
Präsidium
→ 4.36 und 4.39 (Kollektivbezeichnungen); 5.17 (Faustregel 14), vgl. auch 5.18 (Faustregel 15)
Praxisfräulein
→ 7.24 *(Fräulein)*
Preisüberwacher
→ 7.5 (Amtsstelle)
Pressemitteilungen
→ 6.11 ff.
Produzent/Produzentin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)
Professor/in
→ 7.8 f.
Programmierer/Programmiererin
→ 7.18 *(-ierer/-ierin)*
Promotionshostess
→ 7.32 *(Hostess)*

Pronomen
→ 4.42 ff. (geschlechtsunspezifische Pronomen), 7.131 ff. *(wer)*, 7.62 f. *(man)*, 7.38 f. *(jemand – niemand)*, 7.34 f. *(jeder/jede – alle)*, 7.13 *(einer – keiner)*, 7.14 f. *(einer einem anderen; der eine … der andere)*, 7.36 f. *(jedermann)*, 5.15 (Faustregel 12)
Publikum
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen), 5.17 f. (Faustregeln 14 und 15)
Putzkraft, die
→ 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
Putzmann/Putzfrau
→ 7.64 *(-mann/-frau)*

Q

Quartett
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen)

R

Rat
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen); 5.17 f. (Faustregeln 14 und 15)
Ratsherr/Ratsfrau
→ 7.30 *(-herr/-herrin)*
Rebbauer/Rebbäuerin
→ 7.6 *(-bauer/-bäuerin* oder *-bauer/-bauerin)*
Rechtsträger/Rechtsträgerin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)
Reden
→ 6.62 ff.
Redewendungen
→ 7.109 ff.
Reeder/Reederin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)
Regierungsvertreter/Regierungsvertreterin
Reihenfolge bei Paarformen
→ 4.4
Reisehostess
→ 7.32 *(Hostess)*
Reisende, der/die
→ 4.26 (geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen), vgl. auch 7.74 (Partizip I)
Rekrut/Rekrutin
→ 7.27 f. (Grad- und Funktionsbezeichnungen)
Rekurrent/Rekurrentin
→ 6.21 (Verfügungen und Entscheide)
Rekursführer/Rekursführerin
→ 6.21 (Verfügungen und Entscheide)
Rektorat
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen), 5.17 f. (Faustregeln 14 und 15)
Religion
→ 7.71
Representative, der/die
vgl. auch → 7.99 (Personenbezeichnungen aus dem Englischen)
Richtlinien
→ 6.25 ff. (Erlasse)
Rollenklischees
→ 7.114 ff., 5.5 (Faustregel 2), 6.94 (Stellenanzeigen), 7.33 (Illustrationen, Bilder), 4.21 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
Rollenstereotype
→ 7.114 ff., 5.5 (Faustregel 2), 6.94 (Stellenanzeigen), 7.33 (Illustrationen, Bilder), 4.21 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
Ruderer/Ruderin
→ 7.17 *(-erer/-erin)*

S

Saaltochter
→ 7.124 *(-tochter)*

Säckelmeister/Säckelmeisterin
→ 7.127 (traditionelle Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie Titel)

Saisonnier/Saisonnière
→ 7.102 (Personenbezeichnungen aus dem Französischen)

-schaft
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen), 5.17 f. (Faustregeln 14 und 15)

Schifffahrtsberufe
→ 7.125 (traditionelle Männerberufe)

Schiffseigner/Schiffseignerin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)

Schiffsführer/Schiffsführerin
→ 7.125 (traditionelle Männerberufe)

Schultheiss/Schultheissin
vgl. auch → 7.126 ff. (traditionelle Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie Titel)

Schwächling, der
→ 7.60 *(-ling)*, 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)

-schwester
→ 7.55 *(Krankenschwester/Krankenpfleger)*

Seeleute
→ 7.125 (traditionelle Männerberufe), vgl. auch 7.64 ff. *(-mann/-frau)*

Seemann/Seefrau
→ 7.125 (traditionelle Männerberufe), vgl. auch 7.64 ff. *(-mann/-frau)*

Sektion
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen), vgl. auch 5.17 f. (Faustregeln 14 und 15)

Selbstständigerwerbende, der/die
→ 4.26 (geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen), vgl. auch 7.73 (Partizip I)

Senn/Sennin oder
Senn/Sennerin

Serienbriefe
→ 6.82

Servicehostess
→ 7.32 *(Hostess)*

Servierfräulein
→ 7.24 *(Fräulein)*

Serviertochter
→ 7.124 *(-tochter)*

Skipper/Skipperin
→ 7.125 (traditionelle Männerberufe)

Soldat/Soldatin
→ 7.27 f. (Grad- und Funktionsbezeichnungen)

Sommelier/Sommelière
→ 7.102 (Personenbezeichnungen aus dem Französischen)

Souffleur/Souffleuse
→ 7.102 (Personenbezeichnungen aus dem Französischen)

Sparschreibung
→ 4.5

Speaker/Speakerin
→ 7.98 (Personenbezeichnungen aus dem Englischen)

Spediteur/Spediteurin
→ 7.102 (Personenbezeichnungen aus dem Französischen)

Splitting
→ 4.2 und 4.16 (Paarformen), 4.31 (geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen), 4.46 (geschlechtsunspezifische Pronomen), 6.35 (Erlasse), 7.34 *(jeder/jede – alle)*, 7.39 *(jemand – niemand)*, 7.83 f. *(Person)*, 7.132 *(wer)*

Staatsanwalt/Staatsanwältin
→ 7.5 (Amtsstelle)
Staatsanwaltschaft
→ 7.5 (Amtsstelle)
Staatskalender
→ 6.107 ff. (Personenverzeichnisse)
Staatsmann/Staatsfrau
→ 7.68 *(-mann/-frau)*
Stadtammann
→ 7.126 ff. (traditionelle Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie Titel)
Standesvertreter/Standesvertreterin
Star, der
→ 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen), 7.101 (Personenbezeichnungen aus dem Englischen)
Statuten
→ 6.25 ff. (Erlasse)
Stellenanzeigen
→ 6.86 ff.
Stellungnahmen
→ 6.1 ff.
Stellvertreter/Stellvertreterin
→ 7.119
Stereotype
→ 7.115 ff., 5.5 (Faustregel 2), 6.94 (Stellenanzeigen), 7.33 (Illustrationen, Bilder), 4.21 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
Steuermann/Steuerfrau
→ 7.125 (traditionelle Männerberufe)
Steuerpflichtige, der/die
→ 4.25 (geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen), 7.80 ff. *(Person)*, 6.21 (Verfügungen und Entscheide)
Stewardess
→ 7.32 *(Hostess)*
Stift/Stiftin
→ 7.59 *(Lehrling)*
Stimmberechtigte, der/die
→ 4.24 ff. (geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen), Faustregel 8 (5.11)
Stimmbürger/Stimmbürgerin
→ Faustregel 8 (5.11)
Stimmvolk
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen)
Studierende, der/die
→ 4.24 ff. (geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen), 7.73 und 7.75 f. (Partizip I), 5.5 und 5.10 (Faustregeln 2 und 7), vgl. auch 5.11 und 5.13 (Faustregeln 8 und 10)
Stuntman/Stuntwoman
→ 7.96 (Personenbezeichnungen aus dem Englischen)
substantivierte Adjektive
→ 4.25 (geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen)
substantivierte Partizipien I
→ 4.26 (geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen)
substantivierte Partizipien II
→ 4.27 (geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen)
Subventionsempfänger/Subventionsempfängerin
vgl. auch → 7.40 ff. (juristische Personen)
Subventionsgeber/Subventionsgeberin
vgl. auch → 7.40 ff. (juristische Personen)
Symmetrie
→ 3.1, 6.109 (Personenverzeichnisse), 7.55 *(Krankenschwester/Krankenpfleger)*, 7.29 *(Hebamme/Entbindungspfleger)*, 7.23 f. *(Fräulein)*, 7.32 *(Hostess)*, 7.61 *(-mädchen),* 7.124 *(-tochter)*

T

Talent, das
→ 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
Täufling, der
→ 7.60 *(-ling)*
Team
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen), 7.70 *(Mannschaft)*, vgl. auch 5.17 f. (Faustregeln 14 und 15)
Teil einer Gruppe
→ 7.120 ff.
Teilhaber/Teilhaberin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)
Teilnehmerlisten
→ 6.107 ff. (Personenverzeichnisse)
Teilrevision
→ 6.50 ff. (Erlasse), 6.8 ff. (Botschaften …)
Telefonverzeichnisse
→ 6.107 ff. (Personenverzeichnisse)
Titanic-Prinzip
→ 4.4
Titel
→ 7.8 f. *(Doktor/in – Professor/in)*, 7.126 ff. (traditionelle Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie Titel), 6.103 f. (Diplome und Zeugnisse)
-tochter
→ 7.124
Totalrevision
→ 6.49 (Erlasse), 6.7 ff. (Botschaften ...)
traditionelle Titel
→ 7.126 ff.
Trio
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen)
Troubleshooter/Troubleshooterin
→ 7.98 (Personenbezeichnungen aus dem Englischen)
Tunnelbauer/Tunnelbauerin
→ 7.6 *(-bauer/-bäuerin* oder *-bauer/-bauerin)*

U

Übersetzungen
→ 6.113 ff.
und
→ 7.51 und 7.53 (Konjunktionen bei Paarformen)
unpersönliche Pronomen
→ 4.42 ff., 7.131 ff. *(wer)*, 7.62 f. *(man)*, 7.38 f. *(jemand – niemand)*, 7.34 f. *(jeder/jede – alle)*, 7.13 *(einer – keiner)*, 7.14 f. *(einer einem anderen; der eine … der andere)*, 7.36 f. *(jedermann)*, 5.15 (Faustregel 12)
Urheberschaft
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen), 5.17 f. (Faustregeln 14 und 15)
Urteile
→ 6.20 ff. (Verfügungen und Entscheide)
User/Userin
vgl. auch → 7.98 (Personenbezeichnungen aus dem Englischen)

V

Variation der Personenbezeichnungen
→ 6.5
Verantwortliche, der/die
→ 4.25 (geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen), 7.80 ff. *(Person)*

Verarbeiter/Verarbeiterin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)
Veredler/Veredlerin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)
Vereinsstatuten
→ 6.25 ff. (Erlasse)
Verfassung
→ 6.25 ff. (Erlasse)
Verfügungen
→ 6.20 ff.
Vergleiche
→ 7.122
Verhaltenskodexe
→ 6.57 ff.
Verhandlungspartner/
Verhandlungspartnerin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)
Vermieter/Vermieterin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)
Vermögensverwalter/Vermögensverwalterin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)
Vernehmlassungsteilnehmer/
Vernehmlassungsteilnehmerin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)
Verordnungen
→ 6.25 ff. (Erlasse)
Versicherer/Versicherin
vgl. auch → 7.17 *(-erer/-erin)*, 7.40 ff. (falls juristische Person)
Versicherte, der/die
→ 4.27 (geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen), 7.80 ff. *(Person)*
Verträge
→ 6.53 ff.
Vertrauensmann/Vertrauensfrau
→ 7.64 f. *(-mann/-frau)*
Vertrauensperson, die
→ 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen), 7.65 *(-mann/-frau)*
Vertretung
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen), 5.17 f. (Faustregeln 14 und 15)
Verursacher/Verursacherin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)
Verweigerer/Verweigerin
→ 7.17 *(-erer/-erin)*
Verwerter/Verwerterin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)
Vize-
→ 7.119 (Stellvertreter/Stellvertreterin)
Vizepräsident/Vizepräsidentin
→ 7.119 *(Stellvertreter/Stellvertreterin)*
Vizepräsidium
→ 4.36 und 4.39 (Kollektivbezeichnungen), vgl. auch 5.17 f. (Faustregeln 14 und 15)
Volk
→ 4.36 (Kollektivbezeichnungen)
Vollform
→ 4.3 f.
Vorladungen
→ 6.15 ff. (Bekanntmachungen und Aufrufe)
Vormund/Vormundin
Vorsitz
→ 4.36 und 4.39 (Kollektivbezeichnungen)
Vorsitzende, der/die
vgl. auch → 4.26 (geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen)

Vorstand
→ 4.36 f. (Kollektivbezeichnungen), vgl. auch 5.17 f. (Faustregeln 14 und 15)
Vorsteher/Vorsteherin

W

Wachmann
→ 7.27 f. (Grad- und Funktionsbezeichnungen), 7.64 f. *(-mann/-frau)*
Waise, die
→ 7.130, 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)
Wanderer/Wanderin
→ 7.17 *(-erer/-erin)*
Webmaster/Webmasterin oder
Webmaster/Webmistress
→ 7.96 (Personenbezeichnungen aus dem Englischen)
Weibel/Weibelin
Weinbauer/Weinbäuerin
→ 7.6 *(-bauer/-bäuerin* oder *-bauer/-bauerin)*
Weisungen
→ 6.25 ff. (Erlasse)
wer
→ 7.131 ff., 4.42 ff. (geschlechtsunspezifische Pronomen), 5.15 (Faustregel 12)
Wettbewerber/Wettbewerberin
vgl. auch → 7.40 ff. (falls juristische Person)
Wortführer/Wortführerin

Z

Zeugnisse
→ 6.103 f.
Zimmermädchen
→ 7.61 *(-mädchen)*
Zimmermann/Zimmerin
Zugführer/Zugführerin
→ 7.27 f. (Grad- und Funktionsbezeichnungen)
zusammengesetzte Wörter
→ 7.134 ff.
Zwilling, der
→ 7.60 *(-ling)*, 4.19 (geschlechtsabstrakte Personenbezeichnungen)